

## Konzept für Forum Recht, Karlsruhe

### Anlage II

Inhaltskonzept des Instituts für  
Zeitgeschichte IfZ, München – Berlin

**Autoren:** Axel Drecol, Frieder Günther, Johannes Hürter, Michael Schwartz, Martina Steber  
Andreas Wirsching, Magnus Brechtken

## Gesamtschau der Themen

### I. Alles, was Recht ist. Grundbegriffe und Grundprobleme

### II. Recht in Deutschland. Eine lange Geschichte

1. Der Weg zum modernen Rechtsstaat
2. Streben nach Freiheit. Bürgerliche Grundrechte
3. Die Gesellschaft ordnen. Arbeits- und Sozialrecht
4. Pervertierung des Rechts. Das NS-Regime
5. Recht in der SED-Diktatur. Die DDR

### III. Rechtsstaat Bundesrepublik. Kernfragen der Demokratie

6. Freiheit und Sicherheit. Ein Balanceakt
7. Die Ordnung der Wirtschaft durch Recht
8. Rechtsstaat und soziale Gerechtigkeit
9. Das Erbe der Diktaturen. Erfahrungen und Aufarbeitung
10. „Furchtbare Juristen“. Die nationalsozialistische Belastung der Justiz
11. Inländer und Ausländer. Wer ist deutscher Staatsbürger?
12. Kampf um Gleichheit. Recht und Geschlecht
13. Verbraucherschutz und Umwelt. Gesellschaftliche Mobilisierung und rechtliche Innovation

### IV. Der Rechtsstaat auf dem Prüfstand. Lob, Kritik, Verachtung

14. „Recht muss Recht bleiben“. Verfassungspatriotismus und Rechtsstaatsvertrauen
15. „Die Kleinen hängt man, und die Großen lässt man laufen“. Kritik und Enttäuschung
16. „Legal, illegal, schießegal“. Angriffe von links und rechts

### V. Kulturen des Rechts. Symbole, Medien, Orte

17. Justitia, Waage und Richterrobe
18. Gesetzbuch und Kommentar, Akte und Paragraf
19. Vertrag und Unterschrift
20. Ampel und Strafzettel
21. Theater und Spielfilm
22. Gerichtsreportagen und Gerichtssendungen
23. Universität
24. Gerichtssaal
25. Gefängnis

### VI. Gestalter des Rechts. Menschen und Institutionen

26. Bürgerinnen und Bürger. Teilhaben und Mitwirken
27. Das Recht und seine Berufe. Von Richtern, Anwälten und Rechtspflegern
28. Durch alle Instanzen. Vom Amtsgericht zum Bundesgerichtshof
29. „Bürokratie“. Verwaltung und rechtsstaatliche Praxis
30. Parlamente. Orte der Rechtsetzung
31. „Karlsruhe“. Das Bundesverfassungsgericht im politischen Konfliktfeld
32. Ein Volk von „Prozesshanseln“? Die Deutschen und der Rechtsweg

### VII. Recht international. Europa und das Globale

33. Völkerrecht und Souveränität
34. Europäische Union und nationales Recht
35. Asyl, Flucht und Migration. Die Herausforderung des Globalen
36. Recht in einer globalisierten Welt. Freihandel und Menschenrechte

## Meilensteine des Bundesdeutschen Rechtsstaats

- |            |   |
|------------|---|
| 20.09.1945 | Kontrollratsgesetz Nr. 1 zur Aufhebung von NS-Recht: Gesetze dürfen nicht mehr angewandt werden, die jemanden „aufgrund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur NSDAP oder ihrer Lehren“ benachteiligen könnten   |
| 20.11.1945 | Beginn des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal der Alliierten  |
| 24.05.1949 | Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland  |
| 01.10.1950 | Gründung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe als oberste Instanz für Zivil- und Strafsachen   |
| 28.09.1951 | Gründung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe   |
| 23.09.1952 | Gründung des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin als zentrale Instanz zur bundesweiten Vereinheitlichen der Verwaltungsrechtsprechung   |
| 03.09.1953 | Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention, Gründung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte am 20.04.1959  |
| 24.06.1954 | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den Rechten eines Bedürftigen bei gesetzlichen Pflichten des Fürsorgeträgers gegenüber dem Bedürftigen: Gewährleistung subjektiver Rechte in der sozialstaatlichen Leistungsverwaltung  |
| 25.03.1957 | Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Festschreibung von vier Grundfreiheiten und Schaffung neuer europäischer Institutionen   |
| 15.01.1958 | Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Die Grundrechte konstituieren eine objektive Wertordnung, die auch gegenüber dem Privatrecht eine mittelbare Drittwirkung entfaltet; das Bundesverfassungsgericht entwickelt sich vor diesem Hintergrund in Richtung einer obersten Revisionsinstanz für alle Rechtsbereiche |
| 20.12.1963 | Beginn des ersten Auschwitz-Prozesses am Landgericht in Frankfurt am Main gegen frühere Täter im NS-Konzentrationslager Auschwitz   |
| 30.05.1968 | Verabschiedung einer Notstandsverfassung durch den Bundestag trotz massiver öffentlicher Proteste: Die „Notstandsgesetze“ sollen die Handlungsfähigkeit des Staates und zugleich rechtsstaatliche Standards in Krisensituationen sichern  |
| 01.09.1969 | Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, mit der eine Liberalisierung des bundesdeutschen Strafrechts eingeleitet wird (Große Strafrechtsreform)   |
| 14.03.1972 | Das besondere Gewaltverhältnis fällt: Das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass Grundrechte grundsätzlich auch in Schulen, im Militär oder im Gefängnis gelten   |
| 01.01.1977 | Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes: erstmalige Kodifizierung der wichtigsten allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts  |
| 01.07.1977 | Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Sinne einer Gleichberechtigung der Ehepartner   |
| 03.10.1990 | Wiedervereinigung: Beitritt der fünf neuen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes   |
| 01.11.1993 | Gründung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht, der die europäische Integration – auch im Hinblick auf den Rechtsstaat – voranbringt  |
| 01.01.2002 | Inkrafttreten des Sicherheitspaketes II als bundesdeutsche Reaktion auf die Terror-Anschläge vom 11.09.2001, weitere Anti-Terror-Gesetze folgen, breite öffentliche Debatte über den „attackierten Rechtsstaat“   |

# Inhaltskonzept

## Gliederung des Inhaltskonzepts

---

<b>Einführung</b>	<b>1</b>
<b>I. Alles, was Recht ist. Grundbegriffe und Grundprobleme</b>	<b>4</b>
<b>II. Recht in Deutschland. Eine lange Geschichte</b>	<b>6</b>
1. Der Weg zum modernen Rechtsstaat	6
2. Streben nach Freiheit. Bürgerliche Grundrechte	7
3. Die Gesellschaft ordnen. Arbeits- und Sozialrecht	9
4. Pervertierung des Rechts. Das NS-Regime	10
5. Recht in der SED-Diktatur. Die DDR	13
<b>III. Rechtsstaat Bundesrepublik. Kernfragen der Demokratie</b>	<b>15</b>
1. Freiheit und Sicherheit. Ein Balanceakt	15
2. Die Ordnung der Wirtschaft durch Recht	16
3. Rechtsstaat und soziale Gerechtigkeit	17
4. Das Erbe der Diktaturen. Erfahrungen und Aufarbeitung	20
5. „Furchtbare Juristen“.	
Die nationalsozialistische Belastung der Justiz	22
6. Inländer und Ausländer. Wer ist deutscher Staatsbürger?	23
7. Kampf um Gleichheit. Recht und Geschlecht	25
8. Verbraucherschutz und Umwelt. Gesellschaftliche Mobilisierung und rechtliche Innovation	27

<b>IV. Der Rechtsstaat auf dem Prüfstand. Lob, Kritik, Verachtung</b>	<b>30</b>
1. „Recht muss Recht bleiben“.	
Verfassungspatriotismus und Rechtsstaatsvertrauen	30
2. „Die Kleinen hängt man, und die Großen lässt man laufen“. Kritik und Enttäuschung	31
3. „Legal, illegal, scheißegal“.	
Angriffe von links und rechts	34
<b>V. Kulturen des Rechts. Symbole, Medien, Orte</b>	<b>35</b>
1. Justitia, Waage und Richterrobe	35
2. Gesetzbuch und Kommentar, Akte und Paragraph	36
3. Vertrag und Unterschrift	37
4. Ampel und Strafzettel	39
5. Theater und Spielfilm	40
6. Gerichtsreportagen und Gerichtssendungen	42
7. Universität	43
8. Gerichtssaal	44
9. Gefängnis	44
<b>VI. Gestalter des Rechts. Menschen und Institutionen</b>	<b>46</b>
1. Die Bürger und Bürgerinnen. Teilhaben und Mitwirken	46
2. Das Recht und seine Berufe. Von Richtern, Anwälten und Rechtspflegern	47

3. Durch alle Instanzen. Vom Amtsgericht zum Bundesgerichtshof	49
4. „Bürokratie“. Verwaltung und rechtsstaatliche Praxis	50
5. Parlamente. Orte der Rechtsetzung	52
6. „Karlsruhe“. Das Bundesverfassungsgericht im politischen Konfliktfeld	53
7. Ein Volk von „Prozesshanseln“? Die Deutschen und der Rechtsweg	55

## **VII. Recht international. Europa und das Globale** **57**

1. Völkerrecht und Souveränität	57
2. Europäische Union und nationales Recht	58
3. Asyl, Flucht und Migration. Die Herausforderung des Globalen	60
4. Recht in einer globalisierten Welt. Freihandel und Menschenrechte	62

## **Auswahlbibliographie**

## **Meilensteine des Bundesdeutschen Rechtsstaats**

## Einführung

---

Recht und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland in ihrer historischen Dimension, ihrer gegenwärtigen Bedeutung und ihren zukünftigen Potentialen begreifbar und erlebbar zu machen – das ist das Ziel des Forums Recht. Dabei stellt die Erinnerung an den Rechtsstaat in Deutschland eine besondere Herausforderung dar. Denn sie grenzt sich einerseits ab von der dominierenden Erinnerung an die Herrschaft von Diktatur, Unrecht und Gewalt im 20. Jahrhundert und geht andererseits in der Erinnerung an die Demokratie nicht auf. Der Rechtsstaat reicht historisch viel weiter zurück. Die oftmals verborgene historische Tiefendimension von Recht und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland prägt aktuelle Zusammenhänge und setzt Pfade für zukünftige Handlungsmöglichkeiten. Dies legt das Forum Recht offen und lädt zur Diskussion ein. Es schlägt folglich ganz neue inhaltliche und gestalterische Wege ein. Vier Kernaussagen sollen im Forum Recht im Mittelpunkt stehen:

**1. Erleben: Recht bestimmt und prägt den Alltag der Menschen.** Die Besucher/innen sollen das Recht und den Rechtsstaat als Teil ihrer Lebenswirklichkeit erkennen, um von dort aus weiterführende Perspektiven zu entwickeln. Es gilt, durch die Art der interaktiven und multiperspektivischen Vermittlung die Abstrakta Recht und Rechtsstaat nicht als hermetisches System, sondern als unmittelbar erlebbar, vielfältig erfahrbar und folgerichtig in verschiedensten Rechts-Räumen begehbar zu machen. Dies wird erleichtert durch die Lage des Forums

in Karlsruhe als einem zentralen authentischen Ort des Rechts in der Bundesrepublik.

**2. Geschichte: Recht und Rechtsstaat sind nicht einfach gegeben, sondern nur zu verstehen, wenn man ihre historische Entwicklung berücksichtigt.** Der Rechtsstaat besitzt eine einzigartige historische Dimension. Sie prägt gegenwärtiges Handeln und zukünftige Problemkonstellationen. Dies wird jeweils in unterschiedlichen thematischen Kontexten verdeutlicht. Die Erfahrung der Geschichte führt zu der Erkenntnis, dass nichts – auch nicht der Rechtsstaat – selbstverständlich und unveränderlich ist, dass es der Anstrengung zu seiner Bewahrung bedarf und dass Veränderungen von Rechtsanschauungen nichts Außergewöhnliches, sondern historisch gesehen der Regelfall sind. Insbesondere gilt es aufzuzeigen, wie der Rechtsstaat in der bundesdeutschen Geschichte immer wieder neu verhandelt und in verschiedenen politischen und sozialen Konstellationen durchgesetzt bzw. modifiziert wurde. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf neueste Rechtsentwicklungen – etwa im Kontext von Europäisierung oder neuen Medien – zu richten, wobei aber auch hier an die historische Dimension und an Parallelen zu früheren Entwicklungen explizit zu erinnern ist.

**3. Ambivalenz: Recht schützt und ermöglicht individuelle Freiheit, aber es kann sie auch beschränken.** Das Forum folgt keinem linearen und kontinuierlich voranschreitenden Fortschritts- oder Erfolgsnarrativ, sondern verdeutlicht die Ambivalenzen, Spannungsfelder und Widersprüchlichkeiten von Recht und Rechtsstaatlichkeit sowie die Wandelbarkeit rechtsstaatlicher Anschauungen und Praktiken aus verschiedenen thematischen Perspektiven und in verschiedenen narrati-

ven Anläufen. Die dem Recht innewohnende Gefahr, Ungleichheit zu reproduzieren, repressiv zu wirken oder – im Extremfall – sogar Unrecht zu schaffen, tritt besonders deutlich beim Blick auf die nationalsozialistische Herrschaft und die SED-Diktatur hervor. Aber auch die Geschichte der Bundesrepublik von 1949 bis heute weist solche Aspekte auf.

**4. Partizipation: Der einzelne Bürger, die einzelne Bürgerin kann das Recht selbst beeinflussen und mitgestalten.** Recht ist nichts Statisches, sondern unterliegt – zumal in der parlamentarischen Demokratie – einem permanenten, dynamischen und situationsbedingten Aushandlungsprozess. An diesem Prozess sind verschiedenste Akteure, darunter ausgebildete Jurist/innen, Politiker/innen, die Öffentlichkeit, aber auch einzelne Bürger/innen, beteiligt. Die Besucher/innen sollen im Forum und seiner Ausstellung motiviert werden, der geltenden Rechtsordnung als mündige Bürger/innen konstruktiv-kritisch zu begegnen, sich in die Rechtsdebatten einzumischen und somit am Aushandlungsprozess über den Rechtsstaat bewusst teilzuhaben. Sich auf einer informierten Grundlage in gesellschaftliche Debatten einzubringen – das ist ein demokratisches Grundrecht, dessen Wert im Forum Recht deutlich und erfahrbar gemacht wird. Dabei stellt das Forum – trotz aller Ambivalenzen – das Recht und den Rechtsstaat als etwas unbedingt Erhaltenswertes und Schützenswertes, ja für eine freie, pluralistische Gesellschaft unerlässlich Notwendiges dar. Zugleich ist zu fragen, ob das Recht zuweilen nicht überfordert wird, ob nicht immer wieder überzogene Erwartungen auf den Rechtsstaat gerichtet werden.

Das Inhaltskonzept für das Forum Recht folgt einem Verständnis von Rechtsgeschichte im Sinne einer modernen Sozial- und Kulturgeschichte, die zwar den normativen Aspekt des Rechts ernst nimmt, zugleich aber die enge Wechselwirkung des Rechts mit Politik und Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur aufzeigt und die Frage nach Formen, Symbolen, Deutungen, Praktiken und Aushandlungsprozessen in den Vordergrund rückt. Das Inhaltskonzept konzentriert sich auf die Bundesrepublik, die in längeren Entwicklungslinien und in deutsch-deutschen Zusammenhängen verankert wird. Sieben übergeordnete Themeneinheiten, die wiederum in Module unterteilt sind, behandeln Recht und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland:

- I. Alles, was Recht ist. Grundprobleme und Grundbegriffe
- II. Rechtsstaat in Deutschland. Eine lange Geschichte
- III. Rechtsstaat Bundesrepublik. Kernfragen der Demokratie
- IV. Der Rechtsstaat auf dem Prüfstand. Lob, Kritik, Verachtung
- V. Kulturen des Rechts. Symbole, Medien, Orte
- VI. Gestalter des Rechts. Menschen und Institutionen
- VII. Recht international. Europa und das Globale

Gleichzeitig durchziehen fünf **Themenstränge** die Ausstellung, die aufgrund ihrer zentralen Bedeutung kontinuierlich präsent sind. Sie kehren in den einzelnen Modulen immer wieder und werden dort auf unterschiedliche Weise und mit Hilfe verschiedener Beispiele angesprochen und problematisiert:

**1. Sprache des Rechts:** Das Recht verfügt über eigene Begriffe und Rechtsfiguren (z.B. formeller und materieller Rechtsstaat, Verhältnismäßigkeit, Eigentum), deren Bedeutung sich dem Nicht-Juristen

nicht einfach erschließt. Für die Kommunikation unter Juristen besitzt das sogenannte „Juristendeutsch“ eine zentrale Bedeutung.

**2. Biografien und das Recht:** Menschen haben eine Geschichte, mit deren Hilfe sich ihr Verhalten – beispielsweise gegenüber dem Recht – erklären und veranschaulichen lässt. Menschen prägen aber auch mit ihren biographischen Erfahrungen das Recht und den Rechtsstaat.

**3. Erinnerungsorte des Rechtsstaats:** In symbolisch aufgeladenen Erinnerungsorten – wobei der Begriff nicht nur den geografischen Ort meint – manifestieren sich historisch-soziale Vorstellungen, die wiederum kollektive Identitäten stiften. Zentrale Erinnerungsorte des Rechtsstaats sind z.B. Karlsruhe, Straßburg oder das Grundgesetz.

**4. Erfahrungen mit dem Unrechtsstaat:** Die Menschen in Deutschland erlebten im 20. Jahrhundert mit der nationalsozialistischen Herrschaft und der DDR zwei Diktaturen, die ihr Verständnis des bundesdeutschen Rechtsstaats und ihren Umgang mit dem Recht maßgeblich beeinflussten.

**5. Technik und das Recht:** Das Recht und der Rechtsstaat stehen immer wieder vor der Herausforderung, auf technische Neuerungen (z.B. „Automation“, Internet, Digitalisierung, „Industrie 4.0“) zu reagieren und zugleich die neuen Möglichkeiten für die Rechtsanwendung zu nutzen.

Die verschiedenen Teilgebiete des Rechts (mit allen Einzelgebieten des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Zivilrechts) werden nicht als separate thematische Blöcke behandelt. Vielmehr werden Module,

Themen und Beispiele so ausgewählt, dass sie zusammen die Vielfalt und die Breite des Rechts anschaulich zum Ausdruck bringen. Mit Hilfe der Themeneinheiten und Themenstränge soll die Vorstellung einer geschlossenen „Metaerzählung“ (Jean-François Lyotard) über den Rechtsstaat infrage gestellt werden. Stattdessen werden die Besucher/innen des Forums mit unterschiedlichen, teilweise sogar sich widersprechenden Deutungsangeboten und Themenperspektiven konfrontiert. Sie sollen auf diese Weise darin bestärkt werden, sich im Sinne der pluralistischen Demokratie eine sachlich begründete eigene Meinung zu bilden und so als mündige Bürger/innen die Zukunft des Rechtsstaats aktiv mitzugestalten.



## I. Alles, was Recht ist. Grundprobleme und Grundbegriffe

---

**Was ist Recht?** Ganze Bibliotheken sind gefüllt worden, um diese scheinbar so einfache Frage zu beantworten. Dass es keine einfache Antwort darauf gibt, dass diese Antwort immer wieder neu ausgehandelt werden muss und dass die Geschichte eine Reihe von alternativen Antworten bereithält, all dies zeigt das Forum Recht. Verallgemeinernd kann man indes sagen: Recht ist die Gesamtheit der gesellschaftlich als verbindlich festgelegten Rechtsnormen, also der Regeln mit allgemeinem Geltungsanspruch. Man kann diese Gesamtheit auch als „Rechtsordnung“ oder „Rechtssystem“ bezeichnen.

**Was ist ein Rechtsstaat?** Nicht alle Staaten sind Rechtsstaaten, denn ein Rechtsstaat ist nur ein solcher Staat, dessen verfassungsmäßige Gewalten jeweils durch das Recht in ihrer Handlungsmacht an Regeln gebunden sind. Auch die Rechtsentwicklung im Rechtsstaat ist damit an rechtlich geordnete Verfahren gebunden. Im Rechtsstaat sichert das Recht die Freiheit des Einzelnen gegen staatliche Willkür und schafft Rechtssicherheit, auch im Zivilrecht. In der Ordnung der Bundesrepublik fallen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zusammen. Historisch gesehen ist dies keine Zwangsläufigkeit – es gab und gibt un-demokratisch organisierte Rechtsstaaten. Rechtsstaatlichkeit ist jedoch eine unerlässliche Vorbedingung für Demokratieentwicklung. Durch die Gewaltenteilung der modernen Demokratie (und gegebenenfalls durch eine föderalistische Staatsverfassung) wird umgekehrt die Rechtsstaatlichkeit am wirksamsten gegen Gefährdungen gesi-

chert. Diese können allerdings ebenso der Demokratie innewohnen: Auch demokratisch legitimierte Verfassungsorgane können rechtsstaatswidrige Wege gehen.

Der demokratische Rechtsstaat ist ein **Versprechen** für seine Bürger/innen. Er verspricht **Freiheit, Sicherheit, Ordnung** und **Gerechtigkeit**. Die deutsche Nationalhymne drückt die Hoffnung nicht nur auf Einigkeit, sondern eben auch auf „Recht und Freiheit“ aus. Dabei stehen all diese Versprechen des demokratischen Rechtsstaats in elementarer Spannung zueinander. Eindeutige Antworten gibt es im Rechtsstaat selten, viel eher Uneindeutigkeiten, Widersprüche und Spannungsfelder. Immer wieder müssen Kompromisse neu ausgehandelt werden – etwa zwischen Freiheit und Sicherheit oder zwischen Ordnung und Gerechtigkeit. Dies zu vermitteln ist ein zentrales Anliegen des Forums Recht.

Die erste Themeneinheit des Forums führt in diese Grundfragen ein und konfrontiert die Besucher/innen mit den **Spannungsfeldern** von Rechtsstaatlichkeit. Sie werden ihnen an vielen Stellen begegnen. So können **vier gebrochene Säulen** die **vier Versprechen des Rechtsstaats** symbolisieren – vier *gebrochene* Säulen wohlgemerkt, die das Nicht-Selbstverständliche und das stets neu Auszuhandelnde versinnbildlichen. Multimediale Module sollen sie umrunden, welche die widersprüchlichen Dimensionen der einzelnen Grundbegriffe aufschlüsseln.

**1) Recht** soll **Freiheit** sichern, etwa die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimnis und vieles mehr. Aber zugleich engt Recht Freiheit ein, bindet diese an Re-

geln. Die Freiheit der Einzelnen ist nur so weit unbeschränkt, wie dadurch nicht die Freiheit anderer beeinträchtigt wird. In der frühen Bundesrepublik wurde individuelle Freiheit in der Rechtsprechung zudem sehr stark durch Abwägung mit dem Interesse der Gesamtheit der Bevölkerung relativiert, während heute individuelle Freiheitsrechte höher gewichtet werden.

**2) Recht soll Sicherheit** gewährleisten, insbesondere im Inneren (innere Sicherheit), aber auch nach außen, im Verkehr mit anderen Staaten, Menschen und Nationen. Die rechtsstaatliche Balance zwischen Freiheit und Sicherheit ist das Kerndilemma jeder wehrhaften Demokratie. Zugleich ist die alltägliche Anerkennung der Gültigkeit des Rechtsstaats – also die freiwillige Unterordnung der Einzelnen unter dessen Normen und Verfahrensregeln – eine sich ständig wiederholende Friedensstiftung, indem das Gewaltmonopol des Rechtsstaats alltäglich neu anerkannt wird.

**3) Recht soll Ordnung** schaffen und sichern. Dies geschieht staatlicherseits durch die Organisation einer allgemeinen Verwaltung, die für alle Bürger/innen möglichst gleiche und jederzeit überprüfbare Verfahren gewährleistet. Darüber hinaus hält der Rechtsstaat für den Umgang von Privatpersonen untereinander geordnete Verfahren bereit: Recht ordnet das Private, Recht ordnet die Wirtschaft. Die Ordnung, die das Recht schafft, gerät indes grundsätzlich mit der Freiheit in Konflikt, die der Rechtsstaat verspricht. Zudem muss sich die ordnende Kraft des Rechts stets mit dem Anspruch auf Gerechtigkeit auseinandersetzen.

**4) Recht und Gerechtigkeit** sind eng miteinander verbunden. Das Versprechen von Gerechtigkeit basiert im Rechtsstaat der Bundesrepublik

in hohem Maße auf der Gewährleistung subjektiver Gleichheitsrechte – beginnend mit der Menschenwürde, aber eben auch mit der Gleichheit vor dem Recht. Allerdings kann sich der Rechtsstaat dem Ziel der Gerechtigkeit allenfalls durch die Einhaltung geregelter Verfahren annähern. Auch wenn formale Gleichheit im Recht gegeben ist, behindern soziale und kulturelle Ungleichheiten immer wieder den gleichberechtigten Zugang zum Recht. Der Staat sucht hier ausgleichend einzugreifen, wodurch Freiheitsrechte, aber auch formale Gleichheitsrechte berührt sind. Zugleich ist die Frage, was gerecht ist, einem steten Wandel unterworfen – die Geschichte des Rechtsstaats illustriert diese oftmals mühsame Suche nach der Gerechtigkeit.

## II. Recht in Deutschland. Eine lange Geschichte

---

### 1. Der Weg zum modernen Rechtsstaat

Der Rechtsstaatsbegriff entstand im **Vormärz**. Er meinte zunächst vor allem die Bindung des Monarchen an das Recht und bezog sich damit auf eine zentrale Forderung der Aufklärung. Von nun an unterlag die Frage, wie der Rechtsstaatsbegriff zu verstehen ist und welche Kriterien er umfassen sollte (z.B. geschriebene Verfassung, Gleichheit vor dem Gesetz, Vorbehalt des Gesetzes, Gerechtigkeit, Justizrechte, Grundrechte), einem grundlegenden **Wandlungsprozess**. Seine allmähliche Verwirklichung im 19. Jahrhundert – die beispielsweise in der Durchsetzung des Rechtsetzungs- und Gewaltmonopols des Staates, in der zunehmenden Kodifizierung des Rechts und der Verrechtlichung vieler Lebensbereiche zum Ausdruck kam – befriedete gewaltsame innerstaatliche Konflikte, ermöglichte bürgerliche Rechtssicherheit : und sicherte somit die Parameter, in denen die moderne kapitalistische Gesellschaft sich evolutionär zu entfalten und Deutschland als Industriestaat herauszubilden vermochte.

Dabei ist es für die Entwicklung des Rechtsstaats in Deutschland während des 19. Jahrhunderts charakteristisch, dass er häufig als **Kompensation für die fehlende politische Partizipation** angesehen wurde. Der Begriff war im 20. Jahrhundert so populär geworden, dass sich teilweise sogar Jurist/innen während der nationalsozialistischen Herrschaft und in der DDR unter Bezugnahme auf den „nationalen Rechtsstaat“

oder den „sozialistischen Rechtsstaat“ (bzw. die „sozialistische Gesetzlichkeit“ als Ersatzbegriff) darauf beriefen. Durch das **Grundgesetz** erfuhr der Rechtsstaat eine spezifische Ausformung, die sich erst aus der Gesamtschau verschiedener Artikel ergibt: vor allem Art. 1 III und 20 III (Verfassungs- und Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt, Gesetzesbindung von Justiz und Verwaltung), Art. 20 II (Gewaltengliederung), Art. 28 I 1 (Rechtsstaatlichkeit der Länder), Art. 19 IV (Rechtsweggarantie), Art. 97 I (Unabhängigkeit der Richter), Art. 103 II (keine unzulässige Rückwirkung insbes. bei Strafen) und Art. 79 III (Verbot der Beseitigung des Rechtsstaats). Für die Entwicklung in der Bundesrepublik ist es entscheidend, dass der zunächst vor allem formal verstandene Rechtsstaatsbegriff seit den 1960er Jahren materiell aufgeladen wurde und damit zum Synonym für den **Gerechtigkeitsstaat** wurde.

### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Darstellung der Legende vom Rechtsstreit des Müllers Arnold und seiner Unterstützung durch Friedrich II. von Preußen
- Das Reichskammergericht in Speyer und Wetzlar als Ort vor-moderner Rechtsprechung
- Kontrastierung der unterschiedlichen Rechtsstaatskriterien auf einer interaktiven politischen Landkarte Deutschlands seit dem 18. Jahrhundert, auf diese Weise differenzierte Antwort auf die Fragen: Wie entwickelte sich der Rechtsstaat? Inwiefern waren z.B. das Deutsche Kaiserreich oder das „Dritte Reich“ Rechts-

staaten? Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Föderalismus

- Kontrastierung der „rechtsstaatlichen Landkarte“ (Verwirklichung des Rechtsstaats) mit der „demokratischen Landkarte“ (Verwirklichung politischer Rechte) Deutschlands seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in interaktiver Form
- Der Modernisierungsschub durch die Einführung des Code civil in westlichen Teilen Deutschlands („Rheinbund“) und dessen Fortgeltung nach 1815
- Karl von Rotteck / Carl Theodor Welcker, Staats-Lexikon, 1838 (Rechtsstaat)
- Rudolf von Gneist: Der Rechtsstaat, Berlin 1872, als juristisches Zentralwerk des frühen Kaiserreichs
- Praxis der Patrimonialgerichtsbarkeit, teilweise bis ins späte 19. Jahrhundert hinein
- Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 als entscheidender Schritt der Kodifizierung des Zivilrechts
- Hochverratsprozess gegen Adolf Hitler nach Hitler-Putsch und anschließende Festungshaft in Landsberg
- Prozess „Preußen contra Reich“ vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig nach dem Preußenschlag 1932
- Aufsatz: Otto Koellreutter, Der nationale Rechtsstaat, in: Deutsche Juristenzeitung 38 (1933), Sp. 517-524, als Beispiel für die Diskussion um den Rechtsstaat ab 1933

- Ernst Forsthoff/Otto Bachof, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 12 (1954), S. 8-125.
- Staat und Recht 1967, Bd. 2, S. 1492-1494 (Sozialistischer Rechtsstaat)

## 2. Streben nach Freiheit. Bürgerliche Grundrechte

Der Gegensatz zwischen der **Staatsgewalt** und der **Freiheit des Einzelnen** begleitete die politische und gesellschaftliche Entwicklung des deutschen Nationalstaats. Nach dem Vorbild der amerikanischen Bill of Rights und der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (beide 1789) forderten auch deutsche Liberale im 19. Jahrhundert die Verbriefung von bürgerlichen Freiheitsrechten als Abwehrrechte des Individuums gegen staatliche Eingriffe. Darunter wurden und werden vor allem der Schutz der Person und seiner Privatsphäre, der Schutz des Eigentums, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren sowie Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit verstanden. Anders als die **Paulskirchenverfassung von 1849** enthielt jedoch die **Reichsverfassung von 1871** keinen Grundrechtskatalog, so dass erst die **Weimarer Verfassung von 1919** Freiheitsrechte für ganz Deutschland gültig werden ließ. Die Aufhebung dieser Rechte durch das NS-Regime, insbesondere durch die **„Reichstagsbrandverordnung“ von 1933**, begründete den NS-Unrechtsstaat.

Nach diesen Erfahrungen besaß der Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte beim Aufbau des „republikanischen, demokratischen und so-

zialen Rechtsstaats“ (Art. 28 GG; siehe v.a. auch Art. 20 und 79 III GG) umso höhere Priorität, zusätzlich gefördert durch den Transfer demokratischer Leitbilder aus dem sogenannten Westen. Mit dem „Pathos der Geste ‘nie wieder‘“ (Michael Stolleis) wurden die Freiheitsrechte als **Grundrechte** an den Anfang des **Grundgesetzes von 1949** gestellt und zum unmittelbar geltenden Recht erklärt (Art. 1 III). Eine Voraussetzung von Freiheit ist die allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz, aber auch die Entwicklung von Gleichberechtigungsnormen, so dass Freiheitsrechte eng mit der Gewährung von **Gleichheitsrechten** verknüpft sind. Über Verfassungsbeschwerden von „jedermann“ gegen die Verletzung von Grundrechten durch die öffentliche Gewalt entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 93 I 4a), das 1951 seine Arbeit aufnahm. Dem Bundesverfassungsgericht kommt seither die rechtsstaatliche Schlüsselstellung zu, die unmittelbare Geltung der Grundrechte umzusetzen und zu konkretisieren. Außerdem sind auch die Fachgerichtsbarkeiten, etwa die Verwaltungsgerichte, in diese Aufgabe eingebunden.

Auch die **erste Verfassung der DDR von 1949** enthielt einen umfassenden Grundrechtskatalog, der in der Praxis jedoch zur Disposition der SED-Diktatur gestellt wurde. Die **zweite DDR-Verfassung von 1968** formulierte neben diesen „Grundrechten“ – ähnlich wie schon die Weimarer Reichsverfassung – ausdrücklich auch „Grundpflichten“ und schränkte diverse Grundrechte wieder ein: So galt Freizügigkeit nur für das Staatsgebiet der DDR, das Recht auf Wohnraum wurde an ökonomische und örtliche Bedingungen geknüpft. Auf der anderen Seite postulierte die DDR-Verfassung konkrete **soziale Grundrechte** wie das

Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf Gesundheit, auf Freizeit und Erholung – wenngleich das reale Niveau faktisch begrenzt blieb.

### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Freiheitsbaum im Rheinland, ca. 1800 (Abbildung, noch besser: Original)
- Grundrechte des Deutschen Volkes, Frankfurt 1848 (Abbildung)
- Weimarer Verfassung von 1919, Beginn des Zweiten Hauptteils: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen (Text)
- Grundrechte im Grundgesetz von 1949: Wochenschau über Debatte und Verkündung, Text, öffentliche Resonanz (Presse, juristische Kritik etc.)
- „DDR: Verfassung. Für immer beseitigt“, in: Der Spiegel, 15.4.1968
- Soziale Grundrechte der DDR-Verfassung von 1968/74; Debatten um individuelle und soziale Grundrechte im Kontext der KSZE-Konferenzen
- Beispiel für eine frühe (die erste?) Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht
- Beispiel für (das aktuelle) Spannungsfeld Freiheitsrechte/Sicherheit: Massenbeschwerde gegen Vorratsdatenspeicherung (z.B. Foto: 12 Kisten mit Beschwerdeschriften in Karlsruhe)

### 3. Die Gesellschaft ordnen. Arbeits- und Sozialrecht

Die Regulierung von Arbeitsverhältnissen zählt zu den ältesten Gegenständen der europäischen Rechtsentwicklung. Doch die Fortschreibung des Arbeitsrechts erhielt eine ganz neue Intensität unter den Bedingungen der industriellen und dann der post-industriellen Gesellschaften der letzten zweihundert Jahre. Das **moderne Arbeitsrecht** entwickelte sich im 19. Jahrhundert als Interventionsrecht des Staates zur Einschränkung der generellen Vertragsfreiheit, mit dem Ziel des Schutzes des schwächeren Vertragspartners vor Übervorteilung oder Überforderung. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zu den 1920er Jahren ergänzten die **Gewerkschaften**, zunächst vom Staate behindert und erst seit dem Ersten Weltkrieg als Tarifpartner akzeptiert, mit dem **Tarifvertragsrecht** die individuelle Ebene des Arbeitsrechts um eine kollektive Ebene. Diese „Tarifpartnerschaft“ ab 1949 führte in der Bundesrepublik zu einer vergleichsweise starken Zurückhaltung des Staates in diesem Bereich. Dagegen wurde in der DDR mittels einer gleichgeschalteten Einheitsgewerkschaft und der weitgehenden Enteignung privaten Unternehmertums ein ganz anderer planwirtschaftlicher Ansatz realisiert. Mit der Etablierung einer **wirtschaftlichen Schiedsgerichtsbarkeit** eröffnete bereits die Weimarer Republik eine wichtige neue Traditionslinie für die deutsche Rechtsentwicklung, an welche die Bundesrepublik anknüpfte – und die heute die aktuelle Debatte bestimmt.

Stärker noch als die Weimarer Reichsverfassung von 1919 sicherte das Grundgesetz ab 1949 in der Bundesrepublik die **Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer/innen** (Recht auf gewerkschaftliche Vertretung) und

damit sehr weitgehend auch deren **Streikrecht**, das lediglich den Beamten vorenthalten blieb. Zugleich wurden in der Bundesrepublik – anders als etwa in der Weimarer Republik, wo der reaktionäre „Kapp-Putsch“ 1920 durch einen Generalstreik zur Bewahrung der Demokratie beendet wurde – politische Streiks verpönt. Der strukturelle Konflikt zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern wurde als „Tarifpartnerschaft“ kooperativ abgemildert und in die ausgeprägte deutsche Tradition eines konfliktdämpfenden **Korporatismus** gestellt. Das viel genutzte Instrument der kompromissorientierten **Schlichtung** von Arbeitskämpfen zur Vermeidung ihrer (kostenträchtigen) Eskalation trug ebenfalls dazu bei.

Zu dieser Zeit hatte der die Arbeitsbeziehungen regelnde Staat längst begonnen, weitere soziale Verhältnisse interventionistisch zu beeinflussen – beginnend mit Regelungen zur **Alters-, Invaliden- und Unfallversicherung** seit den 1880er Jahren, mit denen die Ausdifferenzierung eines immer komplexeren Sozialrechts begann. Ging es zunächst darum, nach dem Versicherungsprinzip (Leistung gegen Gegenleistung) Einzelne vor Überforderung in Notfällen zu bewahren, weitete sich der **sozialrechtlich organisierte Sozialstaat** in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem expansiven Akteur der Beeinflussung fast aller sozialer Beziehungen aus – in der westdeutschen Demokratie ebenso wie in der einheitsparteilich beherrschten DDR. Dieser Prozess hält trotz einer gegenläufigen **Tendenz zum Rückbau von Sozialstaatlichkeit (Deregulierung)** durch den parallelen **Trend zu fortwährender Aufgabenexpansion** bis heute an. Ungelöst ist bis heute der damit verbundene Konflikt um das Ausmaß sozialer Gleichheit: Haben Sozialpolitik und Sozialrecht dem Ideal größtmöglicher sozialer Gleichheit zu

folgen? Oder allenfalls dem Ideal größtmöglicher Chancengleichheit, was die Akzeptanz höchst unterschiedlicher Ergebnisse der individuellen Wahrnehmung von Chancen impliziert?

Zugleich sieht sich die nationalstaatlich organisierte Arbeits- und Sozialgesetzgebung durch neuere Entwicklungstrends zu übergeordnetem internationalem Recht (europäische Rechtsebene), aber auch durch alternative Formen von Rechtsetzung und Konfliktlösung jenseits der rechtsstaatlichen Ordnung (Auswirkungen von internationalen Freihandelsabkommen wie TTIP) ergänzt oder in Frage gestellt.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Einschränkung von Kinderarbeit seit dem 19. Jahrhundert; Zusammenhang mit Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht
- Fabrikinspektionen im 19. Jahrhundert; Arbeitsschutz heute
- Bismarcksches Sozialversicherungsmodell; Sozialistengesetze
- Christliche Sozialbewegung des 19. Jahrhunderts; patriarchalische Modelle der Arbeiterfürsorge
- Arbeitskämpfe im 19. und frühen 20. Jahrhundert
- Betriebliche Konfliktkommissionen und Arbeitsrechtskonflikte in der DDR; Vergleich mit Betriebsjustiz in der Bundesrepublik
- Debatten über den Nutzen von Rentenversicherung 1880 – nach 1945 – um 2000 – heute
- Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit – historische Tiefendimension der gegenwärtigen Debatten um internationale Schiedsgerichte (TTIP usw.)

#### **4. Pervertierung des Rechts. Das NS-Regime**

Das nationalsozialistische Regime pervertierte die Prinzipien des liberalen Rechtsstaats. An die Stelle der Gewaltenteilung trat der totalitäre „**Führerstaat**“. Fundamentalprinzipien wie Freiheit, Sicherheit und Gleichheit sollten durch eine auf rassistischen Homogenitätsvorstellungen basierende „Volksgemeinschaft“ ersetzt werden, die auf Ungleichheit, Unfreiheit und das ungehemmte Konkurrenzprinzip zielte. Sie und nicht mehr die Gesamtheit der Staatsbürger/innen war der Bezugspunkt des „Rechts“ im Nationalsozialismus. Alle Gruppen, die als nicht zugehörig oder nicht leistungskonform galten, wurden brutal verfolgt und häufig ermordet. Es galt das absolute **Primat des Politischen**: Alles, was Hitler oder hohe Vertreter der NSDAP als notwendig erachteten, konnte und musste umgesetzt werden. Rechtliche Schranken für den „Führerwillen“ sollte es nicht geben, im Gegenteil: Er wurde als oberste Rechtsquelle konstruiert. Der deutsch-jüdische Jurist und Politologe Franz Neumann hat das nationalsozialistische Regime daher als „Unstaat“ bezeichnet, sein Kollege Ernst Fraenkel sprach von einem „Belagerungszustand“, um die „Verfassung des Dritten Reiches“ zu charakterisieren. „Recht“, so soll es der Chefideologe der NSDAP Alfred Rosenberg formuliert haben, „ist das, was arische Männer für Recht befinden“.

Diese vollkommene **Aushöhlung** des **liberalen Rechtsstaats** sollte allerdings nicht zu der Annahme verleiten, der Nationalsozialismus habe jede Form rechtbasierten Handelns über Bord geworfen. Seine **Hülle** blieb weiterhin bestehen. Um die Leistungsfähigkeit des Staates gewährleisten zu können, behielt das NS-Regime, etwa in einzelnen Be-

reichen des Wirtschaftssystems, schriftlich fixierte und zum Teil auch einklagbare Normen aus dem liberalen Rechtsstaat der Weimarer Republik bei. Das galt etwa für den Bereich der Rüstungsindustrie und ihrer Unternehmen, die auf die Vorhersehbarkeit und Regulierung staatlichen Handelns zwingend angewiesen waren. Und selbst die brutale Gegnerverfolgung kleidete das Regime, um sie mit bürokratischer Effizienz durchführen zu können, in scheinlegale Gewänder. So war es vor allem eine Flut von Gesetzen und Verordnungen, die Juden, politische Gegner und andere Minderheiten stigmatisierten, aus dem wirtschaftlichen und sozialen Leben ausschlossen und sie, durch die erzwungene Emigration oder durch Ermordung, endgültig ihrer (deutschen) Identität berauben sollten.

Ernst Fraenkel hat das dadurch hervorgerufene Nebeneinander von willkürlichen Gewaltakten und normenbasiertem Handeln als **Doppelstaat** beschrieben. Im immer stärker ausufernden Bereich der „Gegnerverfolgung“ ging es demnach nur um den Zweck der Bekämpfung, gegen die es für die Opfer keinerlei rechtlichen Schutz gab (**Maßnahmenstaat**). Und nur dort, wo der Maßnahmenstaat nicht unbedingt erforderlich war, blieben Rudimente einer liberalen Rechtsordnung bestehen (**Normenstaat**). Der hohe NS-Funktionär, SS Obergruppenführer und Jurist Werner Best bezeichnete die Staatstätigkeit des „Dritten Reiches“ prinzipiell als „normfrei“, da sich Recht von „Volksgemeinschaft“ als „höherem Prinzip“ ableite. Normen konnten nach Best nur noch gegenüber den „positiv aufbauenden Kräften des Staates“, also der **„rassenreinen Volksgemeinschaft“**, Gültigkeit haben. Die „Gegner“ waren nach Best hingegen nach Maßgabe des Notwendigen zu verfolgen, ohne dass es hier rechtliche Hindernisse geben

dürfe. Wer als „Gegner“ im „Dritten Reich“ zu gelten hatte, definierte freilich das NS-Regime selbst.

Dieses Modul setzt sich als wichtiges Element im Forum Recht mit der **Pervertierung des Rechtsgedankens** und den Konsequenzen für die Millionen Opfer im In- und Ausland auseinander. Es ist ein zentraler Bezugspunkt für die anderen Module im Forum Recht, da konstitutive Elemente des liberalen Rechtsstaatsgedankens vor dem Hintergrund der Massenverbrechen des „Dritten Reiches“ analysiert und diskutiert werden können. Es nähert sich dem Thema auf mehreren thematischen Pfaden. Neben besonders prägnanten Äußerungen oder Darlegungen hochrangiger NS-Funktionäre sollen jeweils eine Verfolgungsmaßnahme, ein maßgeblicher NS-Protagonist sowie ausgewählte Verfolgtenbiografien im Zentrum des Moduls stehen. So kann der unmittelbare Zusammenhang zwischen Pervertierung des Rechtsstaats, NS-„Rechtsetzung“ und Gewalt gegen Minderheiten deutlich gemacht werden. Einbezogen werden soll auch die gesellschaftliche Dimension der Rechtsstaatspervertierung: die Handlungen gewöhnlicher Männer und Frauen, die als Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ zur Beteiligung an den Unrechtsmaßnahmen aufgefordert waren.



## Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und

### konkrete Exponate:

- NS-Staat und die Verfolgung von Minderheiten: Gesetz zur „Einziehung volksfeindlichen und kommunistischen Vermögens“, „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“, „Nürnberger Gesetze“, Gesetze zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz, die 11. Verordnung zum Reichsbürger-gesetz, der Schutzhaftbefehl u.ä. (in Beziehung mit den nicht rechtlich geregelten Gewaltakten, etwa Boykotten und Pogromen); große Bandbreite an verfolgten Gruppen: Juden, Sinti und Roma, homosexuelle Frauen und Männer, politisch Verfolgte etc.
- Die gesellschaftliche Dimension des Unrechts: Täter, Akteure und Profiteure (bspw. „Arisierung“ jüdischen Vermögens)
- Die Etablierung der neuen Ordnung: Ermächtigungsgesetz, Reichstagsbrandverordnung und deren Folgen
- Denker und Protagonisten der Pervertierung (bspw. Werner Best, Carl Schmitt, Heinrich Himmler – Posener Reden, Karl Larenz)
- Schleichende Pervertierung: NS-„Recht“ im Alltag der „Volks-gemeinschaft“ (bspw. Steueranpassungsgesetz von 1934 = Steuern sind nach Maßgabe der „NS-Weltanschauung“ zu ver-anlagen; Privat und Öffentlich: wie und inwieweit griff der NS-Staat in die Privatsphäre der Bürger/innen ein)
- „Recht“-Sprechung in NS Gerichten (Volksgerichtshof) und die Karrieren von NS-Juristen (bis in die Zeit nach 1945 hinein – Schnittstelle zu „furchtbare Juristen“)

## 5. Recht in der SED-Diktatur. Die DDR

Der „zweite deutsche Staat“, den es neben der Bundesrepublik zwischen 1949 und 1990 gab und der bis auf die letzten Monate seiner Existenz von einer straffen kommunistischen Parteidiktatur der SED gelenkt wurde, verstand sich dezidiert als **Gegenentwurf** zur bürgerlichen Demokratie und deren Rechtsordnung. Zwar gab sich die „Deutsche Demokratische Republik“ (DDR) erst 1968 eine sozialistische Verfassung, während deren Vorläuferin 1949 noch an bürgerlich-demokratische Traditionen anzuknüpfen schien. Dies war – mitsamt der in der DDR-Verfassung garantierten Grundrechte – jedoch im Konfliktfall wenig wert, wenn es darum ging, den politischen Willen der herrschenden Partei durchzusetzen. Gerade weil Recht in der DDR grundsätzlich nicht herrschaftsbegrenzend wirken konnte, sondern zur Durchsetzung des Gestaltungsanspruchs der herrschenden Partei instrumentalisiert wurde, war die DDR ganz bewusst **kein Rechtsstaat im westlich-demokratischen Sinne**.

Als hochentwickelte Industriegesellschaft konnte die Gesellschaft der DDR das Recht als Steuerungsinstrument nicht entbehren. Bezeichnenderweise blieb das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB) des Kaiserreiches auch in der DDR lange in Kraft, bevor es 1976 durch ein eigenes „Zivilgesetzbuch“ (ZGB) ersetzt wurde. Auch das leicht modifizierte „Reichsstrafgesetzbuch“ blieb in der DDR längere Zeit gültig, wobei allerdings manche Verschärfungen der NS-Zeit frühzeitig getilgt wurden, bevor mit dem „Strafrechtsergänzungsgesetz“ von 1957 größere Eingriffe erfolgten und 1968 schließlich ein gänzlich neues „Strafgesetzbuch“ (StGB) der DDR verkündet wurde. Schon 1965 setzte ein

eigenständiges „Familiengesetzbuch“ (FGB) für die DDR innovative Akzente. Bei alledem war die Rechtsentwicklung in der DDR von einer tiefgreifenden **Ambivalenz** geprägt.

Auf der einen Seite diente Recht der **Herrschaftssicherung der SED**. So zielte das „Gesetz zum Schutze des Friedens“ von 1950 auf die Unterdrückung unerwünschter politischer Meinungsäußerung und Selbstorganisation, wobei es sich formal gegen nationalsozialistische Hetzereien zu richten schien. Auch Kritik an der Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze zu Polen, die die DDR-Regierung 1950 vollzogen hatte und die in der Bundesrepublik von sämtlichen politischen Parteien außer der KPD geäußert wurde, konnte auf Basis dieses Gesetzes schwer bestraft werden. Einige Jahre später schuf die DDR-Regierung verschärfte Strafbestimmungen gegen den illegalen Grenzübertritt ihrer Bürger/innen nach Westdeutschland, um die diffamierend so genannte „Republikflucht“ zu bekämpfen, die dem Ansehen des SED-Regimes ebenso schadete wie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der DDR. Auch das „Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit“ von 1950 zeigt die enge Verklammerung von Recht und Unrecht im SED-Staat.

Auf der anderen Seite wurde in der DDR eine **gesellschaftspolitische Rechtsentwicklung** sichtbar, die häufig auf Reformdebatten der Weimarer Arbeiterbewegung (KPD und SPD) zurückgriff und nicht selten parallelen Reformen der Bundesrepublik vorauseilte. Namentlich die Arbeits- und Sozialgesetzgebung der DDR war von sozialdemokratischen Reform-Traditionen geprägt. Durch das FGB wurde 1965 das Scheidungsrecht am Zerrüttungsprinzip orientiert, während die Bundesrepublik 1961 ein scheidungsbehinderndes Schuld- und Konsens-

prinzip eingeführt hatte, das erst 1977 zugunsten des Zerrüttungsprinzips wieder aufgegeben wurde. Zudem verankerte das FGB die rechtliche Gleichstellung unehelicher Kinder, die in Westdeutschland mit dem „Nichtehelichengesetz“ erst 1970 vollzogen wurde. Die Strafrechtsreform der DDR entkriminalisierte homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen 1968 schon vor der ähnlich ausgerichteten bundesrepublikanischen Reform von 1969 und beendete die Ungleichbehandlung von Homosexuellen im Strafrecht schon 1988/89, was für den westdeutschen Teil der 1990 vereinigten Bundesrepublik erst 1994 nachvollzogen wurde. Ein anderes Beispiel ist der Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen (Reformgesetz 1972).

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Friedenschutzgesetz der DDR 1950 (Gesetzestext; Tagebuchnotiz des Volkskammerabgeordneten Victor Klemperer; Fallbeispiel für Prozess nach diesem Gesetz)
- Familiengesetzbuch (FGB) 1965 (Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechts durch sozialistisches Erziehungsziel; Gleichstellung unehelicher Kinder)
- Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz 1972 (DDR-Recht 1950 und West-§ 218 StGB; Geheimerlass 1965; Haltung der Kirchen 1965 und 1972; CDU-Abstimmungsverhalten in Volkskammer 1972; West-Reaktionen 1972ff.)
- Alltagsbeispiele (Literatur: Markovits, Gerechtigkeit in Lüritz; Behling, Die Kriminalgeschichte der DDR; Wolff, Einigkeit und Recht; Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht)

### III. Rechtsstaat Bundesrepublik. Kernfragen der Demokratie

---

#### 1. Freiheit und Sicherheit. Ein Balanceakt

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik ist mit einem **Sicherheitsversprechen** des Staates gegenüber den Bürger/innen verbunden. Im weiteren Sinne meint dies auch soziale Absicherung, im engeren Sinne zuerst die **Innere Sicherheit** vor Kriminalität, Radikalismus und politisch motivierter Gewalt. „Demokratie und innere Sicherheit gehören zusammen“, formulierte Willy Brandt und folgte damit dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“, die, anders als die als „schwach“ wahrgenommene Weimarer Republik, den freiheitlichen Rechtsstaat sicherte und verteidigte. Die Geschichte der Bundesrepublik durchzieht eine Kette an exekutiven, legislativen und judikativen Maßnahmen zum **Republikenschutz**, der sich seit 1949 zunächst vor allem auf die Abwehr der „kommunistischen Gefahr“ richtete und in den 1960er Jahren zu teilweise heftigen Diskussionen um das **Notstandsrecht** führte, bevor dann Anfang der 1970er Jahre der **Kampf gegen Terrorismus** in den Mittelpunkt der staatlichen Sicherheitsarchitektur rückte. Ausbau und Modernisierung der Strafverfolgungsbehörden, Parteienverbote und Einstellungsverbote für „Radikale“, Prozesse gegen linke wie rechte Extremisten und Terroristen, Sondergesetze gegen den Terrorismus, Änderungen von Strafrecht und Strafprozessrecht, Eingriffe in den Datenschutz – in solchen Maßnahmen und ihrer Kritik spiegelt sich bis heute das **Dilemma der engen**

**Verknüpfung von Freiheit und Sicherheit:** Wie lässt sich der liberale Rechtsstaat westlicher Prägung wirksam schützen, ohne die Grundrechte und damit das, was seinen Kern ausmacht, anzutasten und zu gefährden?

#### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Verbotverfahren SRP (1952) und KPD (1956); Vergleich mit dem gescheiterten Verbotverfahren gegen die NPD (2017)
- Debatte um Notstandsgesetzgebung: Demonstrationen, Bundestagsdebatten etc.
- Radikalenerlass (1972) und Kritik aus Politik, Recht und Gesellschaft
- „Terroristengesetze“ gegen die RAF: Beispiel Kontaktsperregesetz (1977)
- Ausbau der Polizei, besonders des Bundeskriminalamts, in den 1970er und 1980er Jahren und öffentliche Gegenbewegung gegen den „Überwachungsstaat“
- „Terroristengesetze“ zur Inneren Sicherheit nach 9/11 und Urteile des Bundesverfassungsgerichts: Beispiele Luftsicherheitsgesetz (2006) und Vorratsdatenspeicherung (2007)
- Aktuelle Debatten um Verfassungsschutz: Reform des Verfassungsschutzes, gemeinsames Terrorabwehrzentrum, NSA-Affäre etc.
- Auszug aus Thomas Fischer (Bundesrichter a.D.), Sicherheit und Sinn, in: Die Zeit Nr. 26 v. 22.6.2017

## 2. Die Ordnung der Wirtschaft durch Recht

Die **Soziale Marktwirtschaft** gehört zu den Fundamenten, auf denen die zweite deutsche Demokratie errichtet wurde. Dieses wirtschafts- und gesellschaftspolitische Konzept, das von der ordoliberalen Freiburger Schule in Auseinandersetzung mit den Totalitarismen in den 1930er und 1940er Jahren entwickelt worden war, fußt auf dem Prinzip der Ordnungspolitik. Dem Staat wird zur Aufgabe gemacht, zum einen eine funktionierende Rechtsordnung zu strukturieren, innerhalb derer sich wirtschaftliche Tätigkeit entfalten kann. Auf der anderen Seite hat der Staat den freien und fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zu sichern – und damit zugleich das demokratische Prinzip individueller Freiheit zu schützen. Dem kommt er mittels Rechtsetzung nach. Die Ordnung der Wirtschaft wird in der Bundesrepublik über das Recht gewährleistet.

Die demokratietheoretische Bedeutung des Wirtschaftsrechts wird in diesem Modul zunächst am Beispiel der **Kartellgesetzgebung** aufgezeigt. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das auch als „Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft“ bezeichnet wird, wurde 1957 unter der Ägide des Bundeswirtschaftsministers Ludwig Erhard verabschiedet. Über die Vorgeschichte des Gesetzes sowie die hitzigen Debatten, die ihm vorangingen, lässt sich der Einfluss alliierter Besatzungspolitik, die Bedeutung des warnenden Beispiels der Weimar Republik und des NS-Regimes für die frühe Bundesrepublik sowie die Rolle, die dem Recht in der Sozialen Marktwirtschaft zuerkannt wurde, aufzeigen. Die jüngst erfolgte Übernahme von Tengelmann durch Edeka macht die aktuelle Bedeutung des Wettbewerbsrechts anschaulich.

Dieses aktuelle Beispiel lässt sich durch die Darstellung der wichtigsten Stationen der Kartellgesetzgebung in die historische Perspektive setzen. Dabei wird der Grundkonflikt der Ordnungspolitik, nämlich das Verhältnis zwischen Freiheit und Ordnung sowie jenes zwischen Staatsintervention und Ordnung durch das Recht, aufgezeigt.

Vier weitere Beispiele vertiefen diese Perspektiven:

### 1. Handelsrecht: Wer ist ein Kaufmann? Was ist ein Unternehmen?

An der multimedialen Darstellung der Definition des Kaufmanns im Handelsrecht und des historischen Wegs vom Kaufmann zum Unternehmer sowie der unterschiedlichen Rechtsformen des Unternehmensrechts (Aktiengesellschaft, GmbH, KG, OHG etc.) und ihrer historischen Entwicklung wird die Komplexität der Regelungen sowie die Differenz zwischen Alltags- und Rechtssprache verdeutlicht.

### 2. Gewerblicher Rechtsschutz: Markenrecht

Über die ubiquitäre Verbreitung von Marken im Alltag der Konsumgesellschaft wird das Markenrecht aufgeschlossen. Dabei wird einerseits das Verfahren zur Eintragung einer Marke (Markenschutz) dargestellt, andererseits werden bekannte Verfahren und Entscheidungen erläutert: 1) Haribo gegen Lindt & Sprüngli: Gummibär „Goldbär“ vs. Schokoladenbär „Teddy“; 2) Sparkasse gegen Santander: Rot; 3) Puma gegen Thomas Horn: springender Puma vs. springender Pudel.

### 3. Wirtschaftsstrafrecht

Der Bedeutungsgewinn sowie die Konkretisierung des Wirtschaftsstrafrechts gehört zu den wichtigsten rechtshistorischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte. Dabei spielen Prozesse eine wichtige Rolle. Dementsprechend wird an dem Beispiel eines großen Prozesses, des Mannesmann-Prozesses, 2004-2006, zum einen die rechtliche wie politische Problematik entfaltet, die mit der Verfolgung von schwer zu greifenden und zu beweisenden Straftatbeständen im Wirtschaftsrecht einhergeht, und zum anderen die Medialisierung und Popularisierung der Rechtsprechung kritisch beleuchtet. Als Ausblick dient die aktuelle Diskussion über die Strafbarkeit von Unternehmen, die zudem auf die internationale Bedeutung des Themas hinweist.

### 4. Steuerrecht

Das deutsche Steuerrecht ist in der Spezifik und Komplexität seiner Bestimmungen einzigartig. In ihm drücken sich das Streben nach Gerechtigkeit und Ordnung so plastisch aus wie in kaum einem anderen Rechtsbereich. Zugleich offenbart es die Gefahren staatlicher Überregulierung, der Entfremdung der Bürger/innen vom Staat und der Nutzung von Komplexitätsbedingungen „Steuerschlupflöchern“ durch findige Steuerpflichtige. Am jüngsten Beispiel von Cum-Ex-Geschäften, von prominenten Prozessen wegen Steuerflucht und der Debatte um die Erbschaftssteuerreform wird das Thema entfaltet.

### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Wand mit einer Fülle von Markenlogos; multimediale Darstellung der Markenschutz-Prozesse
- Multimediale Station: Wer ist ein Kaufmann? Was ist ein Unternehmen?
- Mannesmann-Prozess: Einführung der Verfahrensbeteiligten und ihrer Hintergründe über Personenstationen; Presseberichterstattung; ikonische Bilder aus dem Prozess; Darstellung des gesamten Verfahrens in einem Schaubild
- Soziale Marktwirtschaft und Kartellgesetzgebung: Filmstationen (Bundestagsdebatten) und Hörstationen (Radiobeiträge); Darstellung der gegensätzlichen Positionen über paradigmatische Zitate
- Tengelmann-Fall: Einkaufswagen mit Lebensmitteln im Zentrum; Markenlogos usw.
- Steuerrecht: Friedrich Merz' Bierdeckel; Cum-Ex-Geschäfte: Grafik; Schweizer Daten-CDs

### 3. Rechtsstaat und soziale Gerechtigkeit

Wie kann soziale Gerechtigkeit realisiert werden? Die Gründerväter und -mütter der zweiten Demokratie versprachen den neuen Bundesbürger/innen nicht allein Freiheit, sondern auch soziale Sicherheit und Gerechtigkeit. So erhielt insbesondere das sich ausbildende Sozial- und Arbeitsrecht eine wichtige demokratiestabilisierende Funktion und

wurde mit dem gesellschaftspolitischen Anspruch bundesrepublikanischer Politik verknüpft.

Der **Ausbau des Sozialstaats** als „**sozialer Rechtsstaat**“ im Sinne des Grundgesetzes (Sozialstaatsprinzip Art. 20 und 28 GG) kennzeichnet die Geschichte der Bundesrepublik. In dem Begriff kristallisiert sich das sozialpolitische Versprechen der Bundesrepublik. Deren Geschichte ist durchzogen von der Diskussion, wie soziale Gerechtigkeit tatsächlich zu realisieren ist, wie ein Ausgleich von Freiheit und Gerechtigkeit gefunden werden kann, und gleichermaßen von der Kritik an einem Zuviel sozialstaatlicher Intervention, zumal vor dem Hintergrund des Systemkonflikts mit der DDR.

Mit dem Ausbau des Sozialstaats und der Verrechtlichung der Leistungsverwaltung etablierte sich seit den 1950er Jahren das **Sozialrecht** als Teilbereich des öffentlichen Rechts, welches das Verhältnis zwischen Bürger/in und Staat im Bereich der Sozialverwaltung regelt. Um Gerechtigkeit in der Wirtschaft (Befriedungsfunktion) und um den Schutz des Arbeitnehmers (Schutzfunktion) kreist das **Arbeitsrecht**. Der obligatorische Einsatz ehrenamtlicher Richter an Sozial- wie Arbeitsgerichten unterstreicht die Bedeutung des Sozial- und Arbeitsrechts für das Selbstverständnis der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Ein erster Bereich dieses Moduls verdeutlicht die **Bedeutung des Sozial- und Arbeitsrechts für die Legitimation der Bundesrepublik (1)**, fokussierend auf die Debatten um:

- Rentenreform 1957
- Arbeitsförderungsgesetz 1969
- Hartz-Reformen 2003-2006

Vier weitere Bereiche dienen der Vertiefung:

Das Verhältnis der Bürger/innen zum Staat wurde im Sozialrecht im Laufe der 1950er Jahre in entscheidender Weise neu definiert. Erst durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurden dem Einzelnen im Bereich der Leistungsverwaltung einklagbare Rechte zugesprochen. Die **Subjektivierung des Verhältnisses von Bürger und Staat (2)** (Otto Bachof) markierte das Ende des Untertanenverhältnisses in der Leistungsverwaltung, es lag am Grunde des Sozialrechts und der Sozialgerichtsbarkeit. Diese Entwicklung wird am Beispiel wegweisender historischer Urteile sowie unter Darstellung der aktuellen Tätigkeit der Sozialgerichte verdeutlicht.

Am Beispiel des **Fürsorgerechts (3)** wird die Entwicklung des Rechts auf soziale Teilhabe diskutiert und an ausgewählten Biografien erschlossen. Erst das Bundessozialhilfegesetz 1962 ersetzte das aus armenpolizeilichen Begründungszusammenhängen stammende Konzept der „Fürsorge“ durch das der „Sozialhilfe“ und etablierte einen einklagbaren Anspruch auf Leistungen. Zugleich wurde die gegenseitige Bezogenheit von bürgerlichen und sozialen Rechten verankert, aus denen das Recht auf soziale Teilhabe abgeleitet wurde. Mit der Ausweitung von Leistungen und Zugangsberechtigung in den 1970er Jahren entwickelte sich die Sozialhilfe zu einem umfassenden System der Daseinssicherung, das seither zu einer steten Expansion sozialstaatlicher Instrumente geführt hat. An diesem Beispiel kann die Frage nach den Grenzen des Sozialstaats und damit des Rechts auf soziale Teilhabe diskutiert werden, wofür sich die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe mitsamt der Bindung der Anspruchsberechtigung an die Erbringung von Leistungen in der Hartz IV-Reform anbietet.

Die hitzige Debatte um die **betriebliche wie unternehmerische Mitbestimmung (4)** von Arbeitnehmer/innen der 1960er und 1970er Jahre, die schließlich in die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 (Neufassung des Gesetzes von 1952) und das Mitbestimmungsgesetz 1976 mündete, illustriert die Bedeutung der Arbeitsverfassung für die Geschichte der Bundesrepublik. An ihrem Beispiel wird sowohl die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts wie des Gesellschaftsrechts deutlich. Es gewährt zudem einen Blick in eine Zeit, als Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Konflikte vor dem Hintergrund von Klassenmodellen als Auseinandersetzungen zwischen „Kapital“ und „Arbeit“ gesehen wurden und den Gewerkschaften als organisierte Vertretung von Arbeitnehmerinteressen eine weit höhere Bedeutung zukam, als dies in der Gegenwart der Fall ist.

Am historischen Wandel der **Arbeitszeitregime (5)** wird das individuelle Arbeitsrecht illustriert. Geregelt bis 1994 in der Arbeitszeitordnung, dann im Arbeitsgesetz, strukturiert die Arbeitszeitregelung die Zeitordnung, innerhalb derer sich das Leben von Millionen von Arbeitnehmer/innen abspielt. Während die gesetzliche Regelung einen Rahmen definiert, war und ist Zeitpolitik stets auch ein wichtiges Element in tarifvertraglichen Übereinkommen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern. Dabei setzte sich seit den 1980er Jahren ein Flexibilisierungsparadigma durch, das Arbeitszeitregime individualisierte (Gleitzeit, Teilzeit, Arbeitszeitkonten usw.), damit zunehmend der gewerkschaftlichen Verhandlungsmasse entzog und dabei einerseits als emanzipatorisches Projekt daherkam, andererseits die unternehmerische Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer verstärkte (neue Formen der Zeitmessung und -kontrolle, Arbeitsverhältnisse auf Abruf

usw.). An seinem Beispiel lassen sich die Ambivalenz von Individualisierung und Flexibilisierung sowie die Wirkungen der Digitalisierung in der Arbeitswelt aufzeigen – ein brandaktuelles Thema.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Stechuhr, digitale Arbeitszeiterfassungssysteme usw.
- Schaumodelle zur Stimmverteilung in Aufsichtsräten; aktuelle Beispiele aus Unternehmen
- Betriebsverfassungsgesetz 1976
- Filmstationen: Ausschnitte aus entscheidenden Bundestagsdebatten; Originalaufnahmen von Arbeitskämpfen (z.B. Auseinandersetzungen um 35-Stunden-Woche, 1984)
- Plakate der Gewerkschaften („Samstags gehört Vati mir“, DGB, 1956, usw.)
- Hörstationen: Interviews mit ehrenamtlichen Richtern an Sozial- und Arbeitsgerichten
- Entscheidende Passagen aus Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zur Definition staatsbürgerlicher Rechte bzgl. sozialstaatlicher Unterstützung
- Multimediale, interaktive Stationen zur Erschließung der einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte



#### 4. Das Erbe der Diktaturen. Erfahrungen und Aufarbeitung

Die Nachwirkungen der nationalsozialistischen Diktatur beeinflussen bis heute unser politisches und gesellschaftliches Leben. Das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland ist eine unmittelbare Reaktion auf das totalitäre Regime: Die Formulierung und Festigung individueller und fundamentaler Freiheitsrechte war eine unmittelbare **Antwort auf den NS-Unterdrückungsapparat**, der eben diese Rechte negierte und die Verfolgung von Minderheiten aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen zum Staatsziel erhob. In vielfältiger Weise prägen die Erfahrungen mit der Pervertierung von Recht im Unrechtsstaat daher auch aktuell Debatten in Politik und Gesellschaft. Dazu gehören etwa Diskussionen über die Verwendung **verfassungsfeindlicher Symbole** (§ 86 a und b StGB), das **NPD-Verbotsverfahren**, ausgesprochen kontrovers erörterte Themen wie der sogenannte **große Lauschangriff** oder die **Restitution von verfolgungsbedingt entzogenen Kunst- und Kulturgütern**, die in den größeren Kontext der Rückerstattung und Entschädigung von nationalsozialistischem Unrecht (Wiedergutmachung) einzuordnen ist. Stets vergangenheitspolitisch beeinflusst sind Debatten um die **Zentralisierung polizeilicher Aufgaben**, etwa zur verbesserten Terrorismusbekämpfung.

Das Thema „Recht im ‚Unrechtsstaat‘“ verweist daher auf die fundamentale Bedeutung historischer Erfahrungen für unsere heutige Rechtsauffassung und Verfassung. Es verweist zudem auf den ausgesprochen dynamischen Charakter von Recht, als Resultat von kritischer Diskussion, Definition, Verhandlung und Anpassungsleistungen. Auch

hierbei geht es – in einer stark politisierten historischen Dimension – um Recht und Freiheit, Recht und Ordnung, Recht und Gerechtigkeit.

Eine der zentralen Arenen, in der in der Bundesrepublik Deutschland über die Unrechtsstaaten auf deutschem Boden verhandelt wird, ist der **Gerichtssaal**. In dieser Funktion sind Sitzungsräume zu zentralen Orten bundesdeutscher und internationaler Erinnerungskultur avanciert. In zahlreichen Verfahren wurde und wird versucht, das diktatorische Unrecht mit den Mitteln der Justiz zu bewältigen. Bis heute sind diese Sitzungsräume gleichzeitig Orte der Vergangenheitsverhandlung und Orte, in denen selbst Geschichte geschrieben wird.

Die tragende Rolle dieser **Verfahren im erinnerungskulturellen Kontext** erklärt sich durch ihre Funktion als Projektionsflächen für den liberalen Rechtsstaat. Als Foren des Rechts sollen sie die formalrechtlich verbräunte Unrechtsherrschaft der Diktaturen kontrastieren und wissen sich dem Sühnedanken für begangene Taten verpflichtet. Die Geschichte der Vergangenheit vor Gericht zeigt allerdings auch die enge Verflechtung juristischer Aufarbeitungsversuche mit politischen und gesellschaftlichen Formen der Geschichtsverarbeitung. Gerade die vergleichsweise geringe Zahl entsprechender Verfahren nach 1949 und nach 1990 stößt bis heute auf harsche Kritik. Unverständnis ruft häufig die Notwendigkeit des individuellen Schuldnachweises hervor, die mit gängigen Gerechtigkeitsvorstellungen nur schwer in Einklang zu bringen ist.

Insofern ist die Geschichte der NS-Prozesse immer auch die Geschichte der Schwierigkeiten ihrer juristischen und gesellschaftspolitischen Durchsetzung und reflektiert dem Rechtsstaat immanente Spannungs-

verhältnisse. Dies kann an prominenten Beispielen wie dem **Ulmer Einsatzgruppenprozess** 1958 oder den **drei Frankfurter Auschwitz-Prozessen** von 1963 bis 1968 demonstriert werden. Für die Aufarbeitung der SED-Diktatur bieten sich vergleichbare **Prozesse zu Mauerschützen und Schießbefehl** an.

Wichtig ist auch die 1958 erfolgte Einrichtung der „**Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen**“ in Ludwigsburg, die mit zehn Staatsanwälten begann, zehn Jahre später bereits 121 Mitarbeiter beschäftigte.

Fragen der schwierigen Abwägung und Gewichtung verschiedener Rechtsgüter und Rechtssätze mit Bezug zur Diktaturerfahrung können anhand verschiedener **Schnittstellen von Rechtsdiskursen** aufgeworfen, im historischen Kontext verortet und auf dieser Grundlage erörtert werden. Das Modul fokussiert zudem auf aktuelle Prozesse mit Vergangenheitsbezug. Ausgehend von diesen Verhandlungen im Zentrum der Sektion werden historische Prozesse in der Bundesrepublik und der DDR dargestellt, die die Charakteristika der (und Debatten über die) gegenwärtigen Prozesse erklären können.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: Lernen aus Diktaturerfahrung (Grundsätze – Bezug zu „Staat und Gesellschaft I“)

- Abwägungssache: Sicherheit versus Persönlichkeitsrechte („großer Lauschangriff“, damit Bezug zu Thema „Freiheit und Sicherheit“, „Staat und Gesellschaft I“)
- Abwägungssache: Wehrhafte Demokratie versus Freiheitsrechte (NPD Verbotsverfahren, § 86 a und b StGB, Verbot von „Mein Kampf“, damit: Bezug zu Thema „Freiheit und Sicherheit“)
- Abwägungssache: Strafrecht, Sühne und Wiedergutmachung versus Integration, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit
- Aus Opfern werden Berechtigte: Restitution und Entschädigung; vergessene Opfer; die späte Wiedergutmachung von Verfolgtengruppen; zweite Verfolgung: BGH Urteile und verweigerter Wiedergutmachung gegenüber Sinti und Roma
- Aburteilung oder Wiedereingliederung: zum Umgang mit Tätern und Verbrechen
- Demjanjuk und Hanning: Verjährungsdebatte
- Erinnerungsort Gerichtssaal: Nürnberg; Frankfurter Auschwitzprozess
- Die Mauerschützenprozesse: BGHSt 39 und 41 (Frage des Rückwirkungsverbots)
- Richter und Rechtsbeugung: Das BGH Urteil vom 15. September 1995; wann wird aus formalem Recht erkennbares Unrecht?
- *Exponatvorschläge*: z.B. Auszüge aus dem NPD-Urteil des BVerfG, NS-Symbole, die illegal verwendet wurden (Bestand Airing IfZ), (kommentierte) Ausgabe von „Mein Kampf“; Einzelfall(akte) zu Restitution und Entschädigung mit biographischen

Erläuterungen bezüglich Anspruchsteller, Pflichtigen und zuständigen Beamten und Richtern; Faksimile, audiovisuelle Erklärungen und Kommentare; interaktive Stationen, in denen Leitsätze aufgerufen und dann erläutert werden können; Nürnberg: Kopfhörer von Hermann Göring, Bestand USHMM; Auschwitzprozess

## 5. „Furchtbare Juristen“.

### Die nationalsozialistische Belastung der Justiz

Am Wiederaufbau des demokratischen Rechtsstaats nach 1945 beteiligten sich Tausende Juristen in Justiz und Verwaltung, die durch die **Mitwirkung am NS-Unrechtsstaat** belastet waren. Die Kehrseite dieser Integrationsleistung war, neben den fragwürdigen personellen (und teilweise auch sachlichen) Kontinuitäten, ein weitgehender Verzicht auf die Strafverfolgung und Aufarbeitung von justiziellen NS-Verbrechen in der Bundesrepublik. Nach dem **amerikanischen Militärtribunal in Nürnberg gegen führende NS-Juristen (1947)** wurden in Westdeutschland so gut wie keine Richter und Staatsanwälte für ihre Tätigkeit im Dritten Reich verurteilt (einzige Ausnahme: der Jurist und RSHA-Mitarbeiter **Walter Huppenkothen**; vgl. dazu das heute scharf kritisierte **Urteil des BGH von 1956**; vgl. auch den Prozess gegen den ehemaligen Richter am Volksgerichtshof Hans-Joachim **Rehse**, der in erster Instanz 1967 wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, im Revisionsverfahren jedoch 1968 freigesprochen wurde). In der **SBZ/DDR** hingegen wurden 130 Juristen 1950 in den berüchtigten **„Waldheimer Prozessen“** ohne angemessene Verteidigung und

mit politisch festgelegten Urteilen abgeurteilt. Die Richter dieser Schauprozesse wurden nach 1990 ihrerseits von der bundesdeutschen Justiz vor Gericht gestellt.

Schon in den 1950er und 1960er Jahren wurde der Umgang mit dem **Erbe der NS-Justiz** und die personelle Kontinuität im Justizwesen wiederholt **öffentlich thematisiert**, etwa in der „Blutrichter-Kampagne“ (seit 1957) und den „Braunbüchern“ der DDR, dem erfolgreichen Kinofilm „Rosen für den Staatsanwalt“ (1959) oder der Wanderausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ des SDS-Aktivisten Reinhard Strecker (1959-1962). Konkrete Folgen für das Rechtswesen blieben allerdings aus.

Größere Publizität bekam das Thema 1978 durch die Affäre um den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und ehemaligen Marienrichter **Hans Filbinger** (CDU), der vom Schriftsteller Rolf Hochhuth als „furchtbarer Jurist“ bezeichnet wurde und sich selbst mit dem seither geflügelten Wort zu verteidigen suchte: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.“ Nach der Pionierstudie von Ingo Müller (1987) förderte schließlich auch das Bundesjustizministerium die (freilich späte) Aufklärung über die Justiz im Nationalsozialismus und die Karrieren der Täter nach 1945 (Wanderausstellung seit 1989, **Rosenburg-Projekt** seit 2012).

### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Beispiele für NS-Unrechtsjustiz und personelle Kontinuität, etwa: Josef Schafheutle, vor 1945 im Reichsjustizministerium (zuständig für politisches Strafrecht) und Landgerichtsdirektor (Karlsruhe), nach 1949 als Ministerialdirektor Leiter der Abtei-

lung II (Strafrecht) im BMJ; Eduard Dreher, vor 1945 Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck, nach 1949 Ministerialdirigent im BMJ; Theodor Maunz, vor 1945 NSDAP-Mitglied und Rechtsprofessor in Freiburg i.Br., nach 1949 einer der führenden Verfassungsrechtler der Bundesrepublik; Karl Larenz, einflussreicher Theoretiker des Zivilrechts sowohl im NS-Staat als auch in der Bundesrepublik.

- Eröffnungserklärung Telford Taylors im Nürnberger Juristenprozess, 5. März 1947: Die Angeklagten hätten den „deutschen Tempel des Rechts“ entweiht und Deutschland der Diktatur ausgeliefert, „mit allen ihren Methoden des Terrors und ihrer zynischen und offenen Verweigerung der Herrschaft des Rechts“. (Bild/Ton)
- Waldheimer DDR-Schauprozesse auch gegen NS-Juristen 1950: teilweise berechnete Anklagen, jedoch keine Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.
- Verfahren gegen die SS-Juristen Thorbeck und Huppenkothen: 1955 Verurteilung durch Landgericht Augsburg wegen Beihilfe zum Mord, 1956 Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs: Freispruch für Thorbeck. (Fotos, Presse)
- Beispiele für Kritik in den 1950er und 1960er Jahren: DDR-Broschüre „Gestern Hitlers Blutrichter – Heute Bonner Justiz-Elite“ (1957), Braunbuch-Kampagne der DDR, Kinofilm „Rosen für den Staatsanwalt“ (1959, Wolfgang Staudte), Wanderausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959-1962, Reinhard Streckler).
- Filbinger-Affäre 1978 (Bild, Ton, Printmedien).

- Auslage wichtiger „Aufarbeitungsbücher“: Rütters, Die unbegrenzte Auslegung (1968); Müller, Furchtbare Juristen (1987); Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940 (1988); Ausstellungskatalog „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ (1989); Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg (2016). Dazu: öffentliche Wahrnehmung dieser Projekte (Bild, Ton, Printmedien).
- Aktuelle filmische Schlaglichter: „Im Labyrinth des Schweigens“ (2014); „Der Staat gegen Fritz Bauer“ (2015); „Die Akte General“ (2016); „Landgericht“ (2017) – sämtlich auch zur Thematik der personellen NS-Kontinuitäten in der Justiz der Bundesrepublik.

## 6. Inländer und Ausländer. Wer ist deutscher Staatsbürger?

Wer ist deutscher Staatsbürger? Der Rechtsstaat regelt **Zugehörigkeit** und definiert die Kriterien für **Staatsbürgerschaft**. Diese wurden und werden immer wieder neu verhandelt – und zwar vor allem immer dann, wenn Menschen in großen Zahlen aus dem Ausland zuwandern und die deutsche Gesellschaft mit deren Anfragen nach rechtlicher Gleichstellung konfrontiert wird. Das Modul erzählt entlang exemplarischer Biografien und aus der Perspektive der Betroffenen die Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sowie der anderer Statusdefinitionen hin zu einem System gestufter Zugehörigkeit. Die großen **Wanderungsbewegungen** seit 1945 geben der Erzählung Struktur und erschließen die historische Dimension der aktuellen Debatte.

Mit der ersten großen Wanderungsbewegung war die Bundesrepublik zum Zeitpunkt ihrer Entstehung konfrontiert: Die Integration der sogenannten **Vertriebenen** war eine der großen Aufgaben, die sich der jungen Republik stellte. Das Bundesvertriebenengesetz regelte 1953 die Staatsangehörigkeitsfrage: Es ging vom Abstammungsprinzip aus und integrierte völkische Interpretamente des NS-Regimes. Sie schliffen sich nur langsam ab, das *ius sanguinis* hingegen blieb in seiner auf das Reichsbürgergesetz von 1913 zurückgehenden Form bis zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 bestehen.

Die zweite Wanderungsbewegung, die eine Debatte um die Zugehörigkeit anstieß, war die Anwerbung **ausländischer Arbeitskräfte** in den 1950er und 1960er Jahren. Im Ausländergesetz von 1965 wurde ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik geregelt, wobei die Hürden für eine Einbürgerung hoch angesetzt waren. Der Anwerbestopp 1973 und die Regelung des Familiennachzuges veränderten die Situation der Eingewanderten grundsätzlich. Das Modul thematisiert die Folgen für die bundesrepublikanische Gesellschaft, in der die Integration der „Gastarbeiter“ beiderseits zunächst nicht gewollt war und daher auch in vielen Fällen nicht gelang.

Die dritte große Wanderungsbewegung erfolgte nach dem Fall des Eisernen Vorhangs in den 1990er Jahren. Sie wurde geprägt von sogenannten „**Spätaussiedlern**“, **Asylbewerbern** aus afrikanischen Staaten sowie jugoslawischen **Bürgerkriegsflüchtlingen** und stieß eine ambivalente Entwicklung des Rechts an: zum einen eine exkludierende, zuwanderungsbegrenzende Reihe von Rechtsänderungen, zum anderen eine inkludierende integrationspolitische Debatte über die Grundsätze des Staatsangehörigkeitsrechts, die schließlich in das große Reformge-

setz des Jahres 2000 floss. Es führte nach heftigen politischen Auseinandersetzungen – allerdings in einem engen Rahmen – die doppelte Staatsbürgerschaft ein.

Eine bedeutende Veränderungsdynamik setzte zudem die **europäische Integration** frei. Mit der im Vertrag von Maastricht (1992) definierten Unionsbürgerschaft sind Zuwanderungs- und Partizipationsrechte verbunden, die in den Mitgliedstaaten geltend gemacht werden können. Deutlichen Ausdruck findet die Unionsbürgerschaft im kommunalen Wahlrecht sowie im Sozialrecht.

Die aktuelle Zuwanderungswelle wird in Kapitel VII.3 in ihren internationalen Zusammenhängen ausführlich dargestellt; hier wird nur darauf verwiesen. Der Ausgang der erneuten Debatte über das Staatsangehörigkeitsrecht ist offen.

**Darstellungsform:** Exemplarische Biografien

- **durch den Zweiten Weltkrieg und NS-Regime ausgelöste Wanderungsbewegungen:** Vertriebene aus Gebieten des Reiches in den Grenzen von 1937; Vertriebene, die als „Volksdeutsche“ klassifiziert wurden; „displaced persons“ (NS-Zwangsarbeiter, KZ-Häftlinge, aber auch frühere NS-Kollaborateure aus Osteuropa), die über das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (1951) zwar gegenüber anderen Ausländern über einen privilegierten Status verfügten, aber nicht automatisch die Staatsangehörigkeit erhielten und gegenüber Vertriebenen diskriminiert wurden

- **„Gastarbeiter“**: „Gastarbeiter“ aus verschiedenen Ländern und ihre Familiengeschichten (Italien, Spanien, Türkei); Angehörige der zweiten und dritten Generation
- **„Aussiedler“, afrikanische Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**; „Aussiedler“ aus der Ukraine und Russland; Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Kroatien; Asylbewerber aus Mali (2. Tuareg-Rebellion, 1990-1995) und Eritrea (Unabhängigkeit 1993, Krieg gegen Äthiopien, 1998-2000)
- Zuwanderung von **EU-Bürgern**: junger Südeuropäer im MobiPro-Programm; EU-Bürger aus Rumänien; europäische Ehen

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Passdokumente, Asylbescheid, Bescheid über Flüchtlingsstatus oder Duldung, Staatsangehörigkeitsausweis usw.
- Hörstationen mit Interviews
- Symbole für Flucht, Vertreibung usw.: Koffer, Leiterwagen, Plastiktüte usw.; zeitgenössische Hörfunk-Dokumente (Radio-reportagen, Interviews)
- zentrale Paragrafen aus Staatsangehörigkeitsgesetz (Bsp. §10), um die Sprache des Rechts zu verdeutlichen
- Nachbau einer Behörden-Szenerie: Wie und wo wird über die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden?

## **7. Kampf um Gleichheit. Recht und Geschlecht**

**Geschlechterverhältnisse** wurden auf vielfältige Weise **durch den Rechtsstaat beeinflusst** – sie wurden durch das Recht entweder zementiert oder aber durch neue Gesetze oder gerichtliche Entscheidungen aufgebrochen. Dabei werden Spannungen zwischen Ordnung und Freiheit sichtbar – konkret: zwischen der jeweils etablierten Geschlechter-Ordnung und der Freiheit privater Akteure, selbst nach eigenen Vorlieben entscheiden zu können. Dazu kommt mit dem Thema **Jugendschutz** im Sexualstrafrecht oder bei zivilrechtlichen Anordnungen gegen häusliche Gewalt auch das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit als Schutz vor Gewalt. Das Spannungsverhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit spielt bei **Rehabilitierungsfragen** zur Wiedergutmachung von in früheren Geschlechterordnungen erlittenen Strafen eine Rolle, die – wie die Strafbarkeit schwuler Sexualität – damals als rechtens, aber heute als rechtsstaatlich praktiziertes Unrecht bewertet werden.

Das Grundgesetz legte die **Gleichberechtigung von Männern und Frauen** als Grundrecht fest (ähnlich wie die erste Verfassung der DDR), doch was unter dieser „Gleichberechtigung“ konkret zu verstehen war, blieb Sache gesellschaftlicher, politischer und damit auch rechtspolitischer Aushandlungsprozesse von denkbar großer inhaltlicher Spannweite. In der DDR ging es zunächst primär um die Steigerung der weiblichen **Erwerbstätigkeit**, die hingegen in der frühen Bundesrepublik politisch nicht erwünscht war. Noch bis 1989/90 zeichneten sich beide deutsche Staaten durch stark unterschiedliche Frauenerwerbsquoten aus; im internationalen Vergleich liegt die Quote bis heute niedrig. In

der Bundesrepublik entschied der Gesetzgeber erst 1957 für ein erstes begrenztes Gleichberechtigungsgesetz, das den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes erstmals konkretisierte; nicht vor 1977 wurde das gleichberechtigte **Partnerschaftsprinzip in der Ehe** durchgesetzt und das 1961 durch das Verschuldensprinzip verschärfte **Scheidungsrecht** wieder auf das Zerrüttungsprinzip zurückgeführt, was im Familiengesetzbuch der DDR schon 1965 geschehen war. Veränderungen hat hier vielfach das Bundesverfassungsgericht erzwingen müssen.

Großen Einfluss auf den Wandel von Geschlechterrollen hatte eben diese **Entwicklung des Ehe- und Familienrechts** (Verhältnis der Ehegatten, Arbeitsrecht der Ehefrau, Scheidungs- und Unterhaltsrecht). Nur an Frauen gerichtete Bestimmungen im **Arbeits- und Arbeitsschutzrecht**, die auf Reproduktionsfähigkeit und Mutterschaft Rücksicht nahmen, wurden erst in jüngster Zeit – und wiederum aufgrund verfassungsgerichtlicher Entscheidung – durch differenzierte Regelungen ersetzt, um Diskriminierung zu verhindern. Im frühen 20. Jahrhundert spielte die Erkämpfung politischer **Partizipationsrechte** für Frauen eine zentrale Rolle (Wahlrecht 1919), im späten 20. Jahrhundert ging es vor allem um die **Durchsetzung gesellschaftlicher Emanzipation**, ggf. auch durch frauenspezifische Förderregeln (die sogenannte „Quote“ oder auch Frauenbeauftragte).

Eine wichtige, auch symbolpolitische Rolle spielten Konflikte um das den **Schwangerschaftsabbruch (Abtreibung)** betreffende Strafrecht (**§ 218 StGB**): Während dieses in beiden deutschen Staaten restriktive Strafrecht 1972 in der DDR einer Fristenlösung wich, die die Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist der werdenden Mutter über-

antwortete, wurde eine ähnliche in der Bundesrepublik 1974 eingeführte Fristenlösung durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben und 1976 vom Gesetzgeber durch ein erweitertes Indikationenmodell ersetzt, das seinerseits in den 1990er Jahren reformiert wurde.

Die **Entdiskriminierung und Gleichstellung sexueller Minderheiten** (insb. homosexueller Männer oder Frauen) erfolgte erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts, nachdem insbesondere die NS-Diktatur den Höhepunkt der **Verfolgung** homosexueller Handlungen unter Männern markiert hatte (unter anderem massive Verschärfung des **§ 175 StGB**, darüber hinaus oft KZ-Inhaftierung). Weitaus stärker als in der DDR wurde seit 1949 in den ersten beiden Jahrzehnten der bundesrepublikanischen Demokratie im Zuge konservativ-christlicher Sittlichkeitspolitik auch in der Rechtspolitik (z.B. Strafrechtsreform, Bundesverfassungsgerichtsurteil 1957) männliche Homosexualität kriminalisiert und männliche sowie weibliche Homosexualität diskriminiert. Erst die Erosion der heterosexuell-bürgerlichen Geschlechterrollen ermöglichte eine wachsende Akzeptanz bisher diskriminierter und zum Teil strafrechtlich verfolgter sexueller Lebensformen. Die **Entkriminalisierung** homosexueller Handlungen zwischen Männern beschloss der Gesetzgeber erst zwischen 1968/69 und 1988/94 (für die DDR bzw. den Westteil der vereinigten Bundesrepublik). Zugleich wuchs die Sensibilität für gesellschaftliche, aber auch juristische Diskriminierungen von homosexuellen Frauen (die in der DDR zwischen 1968 und 1988/89 mit Blick auf sexuellen Jugendschutz auch strafrechtlich ebenso kriminalisiert wurden wie Männer) sowie von trans- und intergeschlechtlichen Menschen.

## **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- § 218 StGB und § 175 StGB als Symbole umstrittenen Strafrechts; Bundesverfassungsgericht und (männliche) Homosexualität: Urteile von 1957 (Billigung der Kriminalisierung) und von 2002 (Lebenspartnerschaft) und 2015 (Sukzessivadoption; dort ausdrücklich gegen 1957); Konflikte um die Reform des Abtreibungsstrafrechts: insb. 1974 – 1976 – 1990er Jahre; Urteile des Bundesverfassungsgerichts 1975 und 1993
- Geschlechterverhältnisse und Erwerbsarbeit im Recht (Bundesrepublik und DDR, bis hin zu „Frauen in die Aufsichtsräte“, Zeitschiene)
- Familien- und Eherecht (Bundesrepublik und DDR, Zeitschiene)
- Gleichstellungsrecht von Art. 3 Grundgesetz 1949 über Gleichberechtigungsgesetz 1957 bis zum AGG; DDR-Verfassungen 1949 und 1968
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: Institutionen des Rechtsschutzes (im Vergleich mit Datenschutzbeauftragten u.ä.)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Rechtliche Regelungen zur Elternzeit
- Bundeswehr und Geschlechterrollen: Militär als „Männerbund“ vs. Frauen, Homosexuelle; Streit um Einführung eines obligatorischen Wehersatzdienstes auch für Frauen; Entscheidung des EuGH (Rs. Kreil) und Änderung des Grundgesetzes als Beispiel für Europäisierung

- Geschäfte machen: Verbot der Diskriminierung bei Waren und Dienstleistungen (am Beispiel des Streits um Versicherungstarife, auch als Beispiel für Europäisierung)
- Rehabilitierung und Entschädigung von strafrechtlich verfolgten Homosexuellen: Zum Wandel gesellschaftlicher und juristischer Anschauungen
- Kinder? Gemeinsame Sorge, Adoptionsrecht homosexueller Paare (Zeitschiene seit 1990)
- Geschlechteridentitäten und Recht (Transsexualität, Transgender, Intersexualität, am Beispiel Personenstandsrecht und Zuweisung bei Geburt, dazu auch Völkerrecht)

## **8. Verbraucherschutz und Umwelt. Gesellschaftliche Mobilisierung und rechtliche Innovation**

Das Recht entwickelt sich so dynamisch wie die Gesellschaften, für die es formuliert ist. Die Verwobenheit von Recht und Gesellschaft zeigt sich kaum besser als in der Geschichte des Verbraucherschutz- und Umweltrechts. Beide Rechtsbereiche gewannen erst in den 1960er und 1970er Jahren an Form wie Substanz, als ein tief greifender gesellschaftlicher, kultureller und politischer Wandel die Bundesrepublik erfasste und die Grundlagen des demokratischen Gemeinwesens neu verhandelt wurden. Zudem spielten internationale Debatten und Institutionen bei der Entstehung und Kodifizierung beider Rechtsbereiche eine bedeutende Rolle, nicht zuletzt durch Rechtsvorgaben der Europäischen Union. Globales und nationales Handeln sind seit diesen



Jahrzehnten eng verflochten, das lässt sich diesen beiden Beispielen paradigmatisch zeigen.

Emanzipierende Hilfe zugunsten des Schwächeren kannte zwar bereits das 19. Jahrhundert, doch erst seit den frühen 1960er Jahren wurde „**Verbraucherschutz**“ bzw. „consumer protection“ zu einem Schlagwort, das das Versprechen der westlichen, kapitalistischen Demokratie im Kalten Krieg verkörperte: Der Zugang zum Markt sollte nicht nur frei, sondern ebenso von Gleichheit geprägt sein, der Machtasymmetrie, die im Institut der Privatautonomie nicht abgebildet ist, durch gesetzliche Regelung begegnet werden. Der Schutz des Verbrauchers vor Übervorteilung und Betrug wurde zu einem Ausweis von Gerechtigkeit in den westlichen Gesellschaften, in denen der allgemeine Wohlstandsschub alltäglichen Konsum zu einer Selbstverständlichkeit hatte werden lassen. In der Bundesrepublik, in der Verbraucherschutzverbände bereits seit den 1950er Jahren auf Reform drängten, machte vor allem der Contergan-Skandal seit 1961 die Notwendigkeit gesetzlicher Regulierung deutlich. Die Reform des Arzneimittelrechts 1967 durch die Große Koalition war neben der Ausformulierung des sozialen Mietrechts (1963-1967) dann auch eine der ersten Maßnahmen, auf die eine ganze Reihe von Gesetzen, für die die sozialliberale Koalition verantwortlich zeichnete, folgten. Die Überzeugung, dass für einen effektiven Schutz des Verbrauchers in alle Rechtsbereiche eingegriffen werden musste, hatte sich in Rechtswissenschaft und Politik durchgesetzt, wobei in der Rechtsauslegung bereits seit den 1950er Jahren den Verbraucher schützende Argumente zum Tragen gekommen waren. Allerdings folgte die Gesetzgebung keinem einheitlichen Konzept, sie wurde nicht in einem Gesetzbuch zusammengefasst und systematisch

ins Privatrecht eingebaut, sondern in bestehende Gesetze eingebunden oder über Sondergesetze realisiert. Erst die Schuldrechtsreform brachte 2001 eine Einbindung großer Teile des Verbraucherschutzes in das BGB.

Im Kern des Verbraucherschutzrechts steht die Frage nach dem Verhältnis zwischen Freiheit, Gleichheit und Sicherheit. Sie wird die Leitfrage dieses Moduls bilden: Wie kann der Schutz des Verbrauchers gewährleistet werden, ohne die Vertragsfreiheit zu beschneiden? Wie kann der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes mit dem Grundsatz der Privatautonomie ausbalanciert werden?

Als Konsument/innen sind wir mit dem Verbraucherschutzrecht täglich konfrontiert, das sollte den Besucher/innen deutlich werden. Dafür eignen sich drei Beispiele, an denen a) die historische Entwicklung und b) die Problematik des Verbraucherschutzes zwischen Freiheit, Gleichheit und Sicherheit jeweils von einem aktuellen Beispiel ausgehend aufgezeigt werden:

1. **Das Mietrecht**
2. **Das Arzneimittelrecht**
3. **Das AGB-Gesetz 1977 und folgende Regelungen**

Das **Umweltrecht** ist ebenfalls ein Kind der 1960er und 1970er Jahre, als die Umweltverschmutzung als globales Phänomen erkannt und politisiert wurde. Mittels Gesetzgebung versuchten Regierungen der Umwelterstörung Einhalt zu gebieten, 1994 wurde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen. Neue soziale Bewegungen machten den Um-

weltschutz zu ihrem Anliegen und entwickelten neue Lebensstile. Die Warnung vor der Umweltzerstörung kippte dabei nicht selten in Apokalyptik. Es gilt, diese gesellschaftliche Dimension in der Entwicklung des Umweltrechts darzustellen.

Am Beispiel des **Abfallbeseitigungsgesetzes** von 1972 und seiner Entwicklung über das **Abfallgesetz** 1986 (Integration von Verwertungsaspekten) hin zum **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (1996, 2012) kann die Geschichte des Umweltrechts, das immer auch eine wirtschaftsrechtliche Komponente hatte, plastisch erzählt werden. Dabei bietet es sich an, internationale Perspektiven einzubinden, um die Spezifik des deutschen umweltpolitischen Weges aufzuzeigen. Die sorgfältige Abfallentsorgung ist geradezu zu einem Symbol und Identitätsmarker des Bundes geworden. Zugleich gilt es, auf Problematiken und Widersprüche der deutschen Umweltpolitik aufmerksam zu machen (z.B. Scheitern des Wertstoffgesetzes).

Als zweites Beispiel mag die **Umweltverträglichkeitsprüfung** dienen, mittels derer zum einen die Bedeutung europarechtlicher Initiativen (EU-Richtlinie 1985, deutsche Umsetzung 1990) und zum anderen der Wandel hin zum Konzept der „nachhaltigen Entwicklung“ (Brundtland-Bericht „Our Common Future“, 1987) demonstriert werden kann.

### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Contergan-Skandal: Pillenschachtel; Fotos; Beipackzettel; Presseberichterstattung; Fotos rund um das Verfahren; Urteilsbegründung
- Arzneimittelrecht: Beipackzettel aus verschiedenen Jahrzehnten
- Mietrecht: Modell eines Hauses bzw. einer Wohnung
- AGB-Gesetz: große Tafel/Projektion mit AGB in vielen Variationen; Widerrufsbelehrungen
- Abfallbeseitigung: typische Recycling-Tonnen; Anweisungen für die Müllsortierung; Bilder/Projektionen von Müllverbrennungsanlagen, Wertstoffhöfen, Müllbergen usw.; Warnungen vor Müllmengen in Werbespots und in der Presse; Karikaturen
- Umweltverträglichkeitsprüfung: Modell mit Begriff der Nachhaltigkeit im Zentrum; internationale Definitionen von Nachhaltigkeit; EU-Richtlinie, Gesetze usw.; multimediale Station: Verfahrensweg Umweltverträglichkeitsprüfung

## IV. Der Rechtsstaat auf dem Prüfstand.

### Lob, Kritik, Verachtung

---

Die Besucher/innen des Forums Recht erhalten in dieser Themeneinheit die Möglichkeit, ihre eigene Meinung zu äußern, wie sie den Rechtsstaat wahrnehmen und bewerten. Diese Stellungnahmen sollten festgehalten werden, wobei multiple mediale Wege der Aufnahme (Audio, Video, Schrift) und Kommunikation (Twitter, Facebook etc.) denkbar sind.

#### 1. „Recht muss Recht bleiben“.

##### Verfassungspatriotismus und Rechtsstaatsvertrauen

Nach der Erfahrung mit dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat und in Abgrenzung vom anderen „Unrechtsstaat“ in der DDR erfreut sich der durch das Grundgesetz 1949 geschaffene Rechtsstaat in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung breiter **Akzeptanz**. Das Vertrauen in seine Funktionsfähigkeit ist groß. Dafür sprechen nicht nur die Zustimmungswerte des Rechtsstaatsbegriffs bei statistischen Meinungsumfragen, sondern auch, mit welcher positiven Assoziation das Recht und der Rechtsschutz beispielsweise in der Werbung konnotiert sind. Unter Jurist/inn/en entwickelte sich der Rechtsstaat schon bald nach 1949 sogar zum neuen Konsensbegriff.

Als die Wiedervereinigung während der 1970er Jahre in immer weitere Ferne rückte, entwickelte sich eine Debatte, ob nicht in Anlehnung an das Konzept der Zivilreligion in den USA ein neuer **Verfassungspatriotismus** die traditionelle Orientierung am Nationalstaat ersetzen könne.

Damit einher gingen Versuche konservativer Intellektueller (bspw. Dolf Sternberger, Wilhelm Hennis, Hans Maier), die Begriffe des Grundgesetzes bewusst zu besetzen, um sie damit „linker“ Vereinnahmung zu entziehen und so die bestehende Verfassungsordnung zu „retten“. In dieser Linie ist auch die Entstehung des Handbuchs des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland durch Paul Kirchhof und Josef Isensee zu sehen. Im sogenannten Historikerstreit der 1980er Jahre, der auch ein Intellektuellenstreit um das historische Selbstverständnis der Bundesrepublik war, wurde der Begriff Verfassungspatriotismus schließlich als Alternative zu angeblichen Versuchen nationalhistorischer Sinnstiftung ins Feld geführt. Bei der Wiedervereinigung wollte man sich auf das Experiment einer neuen gesamtdeutschen Verfassung nicht einlassen, sondern vollzog den Beitritt der fünf neuen Bundesländer über Art. 23 GG a.F. Auch eine anschließend eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission sah die bestehende Verfassungsordnung und ihren Rechtsstaat als weitgehend bewährt an und schlug nur marginale Veränderungen am Grundgesetz vor. Insgesamt sind politische Debatten in der bundesdeutschen Öffentlichkeit von einer starken **Verrechtlichung der Argumente** geprägt.

##### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Statistische Zufriedenheit der deutschen Bevölkerung mit dem Rechtsstaat in zahlreichen Meinungsumfragen
- In Fernsehwerbungen der Rechtsschutzversicherung „Allianz“ der 1980er Jahre wird Glück und Sicherheit versprochen

- Verhandlungsgegenstand „Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats“ in der Staatsrechtslehrervereinigung 1953, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 12 (1954), S. 8-125
- Willy Brandts Politik „Mehr Demokratie wagen“ war überwiegend als eine Reform mit Gesetzen und durch Gesetze konzipiert, der Rechtsstaat erschien hier als Reformstaat
- Artikel von Dolf Sternberger über Verfassungspatriotismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.5.1979
- Art. 23 a.F. in Kontrast zu Art. 146 des Grundgesetzes
- Abschlussbericht der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 5.11.1993
- Rücktritt von Bundespräsident Horst Köhler am 31.5.2010 nach dem Vorwurf von Jürgen Trittin: „Es ist mit unserer Verfassung nicht zu vereinbaren, Kanonenbootpolitik zu betreiben.“ Darstellung der Ereignisse mit Hilfe von Filmausschnitten aus Nachrichtensendungen. Zudem starke Verrechtlichung der politischen Debatten um Auslandseinsätze der Bundeswehr, die Eurorettung oder die Flüchtlingskrise.
- Rechtsstaat als Exportartikel: L'État de droit im französischen Verfassungsrecht der Fünften Republik, Art. 2 des EU-Vertrages

## 2. „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“. Kritik und Enttäuschung

Solange Recht und Rechtsstaatlichkeit existieren, waren sie der gesellschaftlichen Kritik ausgesetzt. Einen zentralen Kritikpunkt – nämlich die **Ungleichbehandlung** einflussreicher und weniger einflussreicher Personen – formuliert das volkstümliche Sprichwort „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“. Schon die Entnazifizierung durch Spruchkammerverfahren, bei denen die einfachen Fälle vorgezogen, die komplexeren später oft eingestellt wurden, speisten diese Wahrnehmung. Noch bei der juristischen Aufarbeitung der Verantwortung für das Massenunglück bei der **Duisburger Loveparade 2010** wurde dieser langlebige Kritikpunkt reaktiviert. Als wenig später ein Strafverfahren gegen den Fußballmanager Uli **Hoeneß** das Gegenteil bewies, wandte sich ein Teil der öffentlichen Meinung wiederum gegen diese Anwendung rechtsstaatlicher Sanktionen, während andere die Bestrafung dieses Prominenten und die rasche Strafaussetzung als viel zu milde kritisierten. Vielbeachtet und hoch umstritten war schon die juristische Aufarbeitung der Parteispendenaffäre („**Flick-Affäre**“) der 1980er Jahre – bis hin zur Aussageverweigerung des früheren Bundeskanzlers Helmut **Kohl** 1999. In neuerer Zeit spielten gerichtliche Verfahren zu **Wirtschaftsaffären** (Mannesmann-Verfahren 2004-2006) und **Banken-Affären** im Zuge der Weltfinanzkrise ab 2008 eine vergleichbare Rolle. In Deutschland wurde in den letzten Jahren zudem die Frage der Verfolgung von **Steuerhinterziehung** – nicht nur im Fall Hoeneß – zum Testfall für Strafverfolgung ohne Ansehen der Person. Dies verband sich nicht selten mit der Frage, ob andere Delikte (z.B.

Datendiebstahl via „Steuer-CD“) zum Zwecke der Strafverfolgung in Kauf genommen werden sollten oder nicht.

Die sozial bedingte Ungleichbehandlung im Rechtsstaat ist seit längerem auch das **selbstkritische Thema von Juristen** - insbesondere von sozialdemokratischer oder sonstiger „linker“ Seite. „Streitbare Juristen“ und „kritische Juristen“ haben im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik immer wieder zu dieser Selbstreflexion des Rechtsstaats beigetragen. Die **Rechtssoziologie** bemüht sich um unpolemisch-nüchterne Erörterung des Problems der sozialen **Befangenheit**.

Eine politisch-ideologische Variante bietet überdies die alte **marxistische Grundsatzkritik an der „Klassenjustiz“** der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die nach 1949 auch seitens der DDR artikuliert und in der Bundesrepublik im Zuge der „68er“-Bewegung ebenfalls geäußert wurde. Diese Kritik ist auch im vereinigten Deutschland ab 1990 nicht völlig verschwunden. Enttäuschung über den Rechtsstaat manifestierte sich bei **DDR-Bürgerrechtlern**, die große Erwartungen und Hoffnungen mit der rechtsstaatlichen Demokratie verbunden hatten. Bärbel Bohleys Kritik an der rechtsstaatlichen Aufarbeitung der SED-Diktatur wurde zum viel zitierten Aphorismus: „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat.“ Zugleich wurde bei der Aufarbeitung von DDR-Unrecht oft kritisiert, dass wiederum angeblich nur „die kleinen“ Täter der untersten Ebene (z.B. Mauerschützen) zur Rechenschaft gezogen würden – obwohl sich auch einige ehemalige Politbüromitglieder der SED vor Gericht verantworten mussten.

Nachdem die „Rassenjustiz“ der NS-Diktatur in Deutschland 1945 ihr Ende gefunden hat, wurde in jüngerer Zeit die Befangenheit der Justiz

gegenüber **ethnischen Minderheiten** bzw. Migranten kritisch diskutiert. Die Wendung in den **Kopftuch-Urteilen** des Bundesverfassungsgerichts von 2003 und 2015 verweist eher auf das Gegenteil. Die Debatte erweiterte sich mittlerweile in Bezug auf **muslimische Einwanderer** zu einem Disput über **Diskriminierung oder** (kulturalistisch motivierte) **Privilegierung** – je nach juristischer Beurteilung von Delikten wie den sogenannten Ehrenmorden. Auch das Kölner „Beschneidungsurteil“ motivierte Debatten über „Rassismus und Justiz“. Gleichzeitig wurden kritische Debatten über die Existenz einer islamischen „Paralleljustiz“ in Deutschland geführt.

Ein weiteres Problem von „groß“ und „klein“ im Rechtsstaat ist der durchaus ungleiche Einfluss auf die Rechtsetzung selbst – die zunehmende Problematik von **Lobbyisten**-Einflüssen und des **Gesetzgebungs-Outsourcing** in Richtung hochspezialisierter Anwaltskanzleien oder Verbandsjuristen.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Entnazifizierung nach 1945 (Felbick, Schlagwörter der Nachkriegszeit; Reichel, Vergangenheitsbewältigung)
- Kürzinger, Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, 1978: Je höher das Bildungsniveau, desto seltener die Zustimmung zu dieser Volksweisheit
- Ralf Geffken, Klassenjustiz, Frankfurt/M. 1972 (Marxistische Taschenbücher)

- Theo Rasehorn, Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik, 1974
- Gerhard Struck, Rechtssoziologie, 2011: „Klassenjustiz und Befangenheit“
- ADAC Motorwelt 2008 (Umweltplakette, Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge des Berliner Senats und der Polizei)
- SPIEGEL-Titel 49/1982: „Haben wir eine Bakschisch-Republik?“ (Medienkommentare zur Flick-Affäre)
- Vorurteile gegen die „in Nadelstreifen“ (Tödter, Affentheater, 2013); Bankmanager-Prozesse nach der Weltfinanzkrise 2008ff. (SPIEGEL 2010: „Sehnsucht nach Sühne“)
- Anwendung des Rechts oder Milde? Der Fall Hoeneß in den Medien
- Benachteiligung oder Privilegierung von Migranten? „Ehrenmord“-Prozesse in Deutschland
- Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V., „Rassismus und Justiz“, Berlin ca. 2015
- BMJV-Studie: „Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland?“
- Unterschiedliche Kopftuch-Urteile des Bundesverfassungsgerichts 2003 und 2015
- „Outsourcing im Bundestag: Steuergelder für Gesetz-Ghostwriter“, in: taz (Tageszeitung) v. 2.12.2009

### 3. „Legal, illegal, scheißegal“. Angriffe von links und rechts

Die **Protestbewegung von „1968“** unternahm einen Tabubruch auch darin, dass sie vehement und in aller Öffentlichkeit die Autorität und Legitimität des bundesdeutschen Rechtsstaats und seiner Justiz anzweifelte. Die Kritik gründete auf der Wahrnehmung, dass die Justiz als Instrument eines repressiven Staates politischen Zwecken diene („**Politische Justiz**“), mit antiliberalen Gesetzen (teilweise aus der Zeit vor 1945) gegen den linken Protest vorgehe und von „Altnazis“ durchgesetzt sei. Während der „**Justizkampagne**“ der Außerparlamentarischen Opposition (APO) kam es seit 1967 zu gezielten Protestaktionen vor Gericht, mit denen nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form rechtsstaatlicher Verfahren diskreditiert werden sollte. Der **Gerichtssaal** wurde als **politische Bühne** genutzt, um juristische Akteure und Ordnungen in Frage zu stellen, der Lächerlichkeit preiszugeben und Verfahren zu verschleppen. Damit wurde ein performatives Vorgehen zur **Delegitimierung rechtsstaatlicher Instanzen** eingeführt, das in den folgenden Jahrzehnten in vielen Varianten von linksextremen, anarchistischen, autonomen, später auch rechtsextremen Aktivisten und Gruppen angewandt wurde, oft begleitet von einer radikal justizkritischen Publizistik und Subkultur.

#### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- „Justizkampagne“ 1967/68: Gerichtsverhandlung als politisches Happening – Rainer Langhans und Fritz Teufel im Berliner „Brandstiftungsprozess“ („... wenn es der Wahrheitsfindung dient“)

- Stammheim-Prozess (1975-1977): Auftreten der angeklagten RAF-Terroristen und ihrer Anwälte vor Gericht – gezielte Provokationen und Beleidigungen des Gerichts (Tondokumente!)
- Lied „Legal, illegal, scheißegal“ der deutschen Punkband Slime (1982)
- Hausbesetzungen, Instandsetzung und Eigentumsrechte (Konflikte in Zeitschiene)
- Rechtsradikale Strategien zur Delegitimierung und zugleich Ausnutzung rechtsstaatlicher Verfahren: „Katz-und-Maus-Spiel“ von Neonazis mit § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), Prozessverschleppung im NSU-Prozess seit 2013, „Reichsbürger“

## V. Kulturen des Rechts. Symbole, Medien, Orte

---

### 1. Justitia, Waage und Richterrobe

Die **Göttin Justitia**, häufig mit Augenbinde, Schwert und Waage, war seit der Antike, das **Auge des Gesetzes** seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert eine weit verbreitete symbolische Darstellungsform für das Recht, seinen Anspruch auf Gerechtigkeit und den Rechtsstaat. Aber in Kunstwerken des 20. Jahrhunderts wird auf diese Motive kaum mehr zurückgegriffen. Laut Michael Stolleis zeigen sich darin die **Formalisierung** und das Verblässen des metaphysischen Wahrheitsanspruchs des Rechts seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Wenn man beide Darstellungsformen überhaupt noch findet, so steht folglich der historische Aspekt im Vordergrund – die Stadt bzw. der Staat stellen das eigene Rechtssystem in ein historisches Kontinuum.

Insgesamt zeigt sich seit 1949 eine deutliche **Versachlichung**, Entpersonalisierung und Abstrahierung der Rechtssymbole, welche in Kunstwerken verarbeitet und dargestellt werden. In bundesdeutschen Karikaturen wird überwiegend mit Hilfe von Paragrafenzeichen, Richterrobe, Richterhut, Richterhammer und Waage auf das Rechtssystem verwiesen. Gerichtsgebäude und Gerichtssäle verzichten meist ganz auf Kunstwerke und auf eine symbolische Selbstdarstellung und sind oft von einer betonten Sachlichkeit geprägt, sofern sie nicht noch aus „repräsentativen“ Epochen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts stammen. In der öffentlichen Debatte wird häufig auf Schlagwörter wie

„Nürnberg“, „Straßburg“ oder „Karlsruhe“ zurückgegriffen, die sich auf einen symbolischen **Erinnerungsort** des Rechts beziehen. Allenfalls in der politischen Karikatur lebt die Figur der blinden Justitia noch weiter – um sich ungesehen von Bankern bestechen zu lassen oder Angehörigen der im afghanischen Kundus durch einen Bundeswehreininsatz Getöteten Recht zu verwehren.

### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Das Auge des Gesetzes z.B. auf der Ein-Dollar-Note oder auf dem Titelblatt der Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Nr. 1, vom 1.1.1826
- Blinde Justitia als Skulptur auf dem Gerechtigkeitsbrunnen auf dem Römerberg in Frankfurt a. M. oder in der Fassade des Rathauses von Lüneburg
- Die Skulptur „Die Gerechtigkeit“ von André Bucher im Gebäude des Bundesverfassungsgerichts
- Das Relief „Die Waage“ von Karl Heinz Türk am Eingang des Amtsgerichts Nürtingen
- Zeitungs- und Zeitschriftenkarikaturen mit Rechtssymbolen aus verschiedenen Zeitabschnitten der bundesdeutschen Geschichte; z.B. diverse Paragrafen-Karikaturen, u.a. mit „Der Schrei“ von E. Munch
- Abbildungen oder Nachbildung von aktuellen Gerichtsgebäuden und Gerichtssälen



- Als Beispiel für den Rückgriff auf das Schlagwort „Nürnberg“: Thomas Darnstädt, Nürnberg. Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945, München/Berlin 2015
- Inszenierung von Richter/innen mit Richterrobe auf offiziellen Portraits zu verschiedenen Zeiten: z.B. Eduard von Simson als Präsident des Reichsgerichts (Fritz Paulsen 1880); Ausschnitt des Richters aus „Die Stützen der Gesellschaft“ von George Grosz

## 2. Gesetzbuch und Kommentar, Akte und Paragraf

Das deutsche Rechtssystem charakterisiert ein ungewöhnlich hohes Maß an **Schriftlichkeit** und **Kodifikation**. Der Vorrang der Rechtsetzung durch Gesetze unterscheidet den deutschen vom anglo-amerikanischen Rechtskreis, in dem das Fallrecht (case law), also die Rechtsetzung durch Rechtsprechung, eine wesentlich größere Rolle spielt. Recht wird in Deutschland traditionell und bis heute mit dicken **Gesetzbüchern** und umfangreichen **Kommentaren** sowie allgemein mit **Schriftstücken** und **Paragrafen** identifiziert.

Besonders große Symbolkraft besitzt dabei das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**, das neben dem Grundgesetz und dem Strafgesetzbuch das bekannteste Gesetzbuch Deutschlands ist. Seit 1900 in Kraft, steht das BGB für die Einheit der Privatrechtsordnung nach Jahrhunderten der Rechtszersplitterung. Neben der Rechtseinheit symbolisiert es den Schutz von Individualrechten in der bürgerlichen Gesellschaft und damit den Rechtsstaat. Auch weil es mehrere Systembrüche und zwei Diktaturen – wenn auch mit grundlegenden Modifikationen – über-

dauert hat, ist das BGB ein zentraler symbolischer Erinnerungsort und ein Denkmal der Rechtskultur, das liebste Rechtsbuch der Deutschen. Entsprechend bekannt und bedeutsam sind seine wichtigsten Kommentare, als Langkommentar „der“ Staudinger und als Kurzkommentar „der“ Palandt, von dem unter Juristen der Spruch kursiert: Quod non est in Palandt, non est in mundo („was nicht im Palandt steht, gibt es nicht“).

Doch auch die anderen großen Gesetzbücher und ihre grundlegenden Kommentare werden nicht allein in ihrer normativen Bedeutung, sondern auch als Rechtsdenkmäler wahrgenommen, allen voran das **Grundgesetz (GG)**, das in der Bundesrepublik alles Recht verfassungsrechtlich überformt, dann das Strafgesetzbuch (StGB), das Sozialgesetzbuch (SGB), das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Strafprozessordnung (StPO) und die Zivilprozessordnung (ZPO), außerdem als wichtige Kodifikationen des Verwaltungsrechts das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Sinnbilder für die Geltungsmacht von Schrifttum und „gesetztem“ Recht im deutschen Rechtssystem sind außerdem **„die“ Akte und „der“ Paragraf** mit seinem Zeichen (§). Diese bekanntesten Symbole des Rechts und der Justiz werden sowohl zu ihrer Hochschätzung als auch zu ihrer Karikierung und Abwertung verwendet – bis in die Alltagssprache hinein: „Aktenhuber“, „Paragrafenreiter“, „Paragrafenschungel“ etc.

## Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Wandfläche: künstlerische Verarbeitung oder großes Graffiti des Paragrafenzeichens
- Karte der Rechtszersplitterung Deutschlands bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts
- Gedicht auf das BGB aus Anlass seiner Inkraftsetzung: Ernst von Wildenbruch, Das Deutsche Recht, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 1.1.1900, S. 1
- BGB: Erstausgabe und verschiedene weitere Ausgaben (Weimar, NS, BRD, DDR – hier vielleicht auch Ersetzung durch Zivilgesetzbuch der DDR im Jahr 1976 thematisieren)
- Auslage der anderen wichtigsten Gesetzbücher (GG, StGB, SGB, HGB, VwVfG)
- Als Beispiel für „klassische“ Kommentare (beide zu BGB): Staudinger, Palandt. Außerdem vielleicht die wichtigsten Grundgesetzkommentare
- Foto: Verteilung des Grundgesetzes an Bürger/innen, z.B. in der Schule
- Foto: Aktenberg in einem Gerichtssaal, etwa bei einem Wirtschaftsstrafverfahren
- Herkunft und Entwicklung des Paragrafenzeichens
- „§ 218“ oder „§ 175“ als weithin bekannte Einzelbestimmungen des Strafrechts (Symbol für Schutz des ungeborenen Lebens oder aber für Entrechtung von Frauen; Symbol für Verfolgung homosexueller Männer und ihrer Sexualität)

- Karikaturen, welche die Symbole Akte und Paragraf verwenden
- Und vielleicht: Rechtsdatenbank für Besucher/innen mit der Suchfunktion, über bestimmte Begriffe zu einem dazu passenden Gesetz zu gelangen

## 3. Vertrag und Unterschrift

Unser Leben spielt sich **von der Geburt bis zum Tod in Urkunden und Verträgen** ab – dies soll dieses Modul des Forums Recht verdeutlichen. Täglich sind wir mit Verträgen konfrontiert, täglich schließen wir Verträge, doch in den meisten Fällen erfolgt dies unbewusst. Der Einkauf im Supermarkt oder in der Drogerie wird durch einen Kaufvertrag besiegelt, das Herunterladen von MP3-Dateien im Internet ebenfalls. Eine Unterschrift der Vertragsparteien ist in diesen Fällen nicht nötig – ein Vertrag kommt zustande, wenn sich beide Parteien durch Willenserklärung über den Inhalt des Vertrages einigen, und das kann auch mündlich geschehen. Allerdings schreibt der Gesetzgeber oftmals die schriftliche Abfassung (Textform) sowie in besonderen Fällen die schriftliche Abfassung sowie die ein- oder beiderseitige Unterschrift vor (Schriftformerfordernis): etwa bei der Kündigung eines Miet- oder Arbeitsvertrages, dem Schuldanerkenntnis oder bei einem Verbraucherdarlehensvertrag. Öffentlich-rechtliche Verträge bedürfen ebenfalls der Schriftform. In einigen Fällen ist zusätzlich eine notarielle Beurkundung nötig: so bei Schenkungsversprechen oder bei Grundstücksgeschäften. Dabei stellt die Digitalisierung der Korrespondenz die handschriftliche Unterschrift zunehmend infrage. Die qualifizierte elektronische Signatur, die indes nicht in allen Fällen das Schriftfor-

merfordernis erfüllt, ist für Vertragsabschlüsse eine seit 2001 bestehende Möglichkeit, eine digitale Unterschrift zu leisten.

Die Unterschrift ist aber nicht allein bei Verträgen gesetzlich bindend: Die Patientenverfügung bedarf der eigenhändigen Unterschrift, ein privatschriftliches Testament ist nur gültig, wenn es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde. Und nicht zuletzt ist eine vor dem Standesamt geschlossene Ehe nur gültig, wenn der Ehebucheintrag von beiden Partnern unterschrieben wird. Der eigenhändigen Unterschrift kommt im Rechtsverkehr eine hohe Bedeutung zu: Sie ist der unverwechselbare Ausweis des Rechtssubjekts, sie drückt die Identität des mit vollen Rechten ausgestatteten Bürgers aus, sie sichert Authentizität und die Echtheit der Zertifizierung. Die Fälschung einer Unterschrift wird daher streng geahndet. Die handschriftliche Unterschrift trägt hohe symbolische Bedeutung.

Wird einem mit der Unterschrift besiegelten Vertragsabschluss eine weitere öffentliche Bedeutung zugeschrieben, wird dieser in vielen Fällen inszeniert, ritualisiert und medial transportiert: so besonders bei zwischenstaatlichen Verträgen vor einer internationalen Öffentlichkeit, aber auch bei der standesamtlichen Trauung. Solche Bilder sind Teil des kollektiven Gedächtnisses. Hier setzt das Modul, **erstens**, an. Daraus wird die **Bedeutung** von a) **Vertrag** und b) **Unterschrift** erklärend erschlossen, genauso wie in die Problematik der Digitalisierung eingeführt wird.

Ein **zweiter** Themenbereich greift die Debatte um die **Vertragstreue**, um den ursprünglich religiös motivierten Grundsatz *pacta sunt servanda*, auf: Müssen Verträge tatsächlich in allen Fällen eingehalten

werden? Die Darstellung des schwierigen Verhältnisses der Prinzipien von Sicherheit und Freiheit steht hier im Zentrum. Denn die Leitidee des Vertragsrechts, wie sie im BGB definiert wird, ist die Privatautonomie des freien, mündigen Bürgers. Allerdings wird die Vertragsfreiheit seit den 1960er Jahren nicht nur durch den Grundsatz *pacta sunt servanda*, sondern auch durch neue Formerfordernisse immer stärker eingeschränkt, mit der Maßgabe des Schutzes der strukturell benachteiligten Vertragspartei. Besonders der Verbraucherschutz, seit den 1990er Jahren zusätzlich durch europäische Regelungen vorangetrieben, entfaltet eine starke Dynamik. Am Beispiel von Widerrufsbehörden lässt sich das plastisch zeigen.

Zum **Dritten** thematisiert das Modul die **Geschäftsfähigkeit**. Welche Verträge kann eine Minderjährige, kann ein Minderjähriger abschließen? Was darf erworben werden? Wer haftet bei Rechtsverletzungen, etwa bei Downloads aus dem Internet? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass die Geschäftsfähigkeit entzogen wird? Mittels einer multimedialen Darstellung oder eines Quizes kann an diesem Beispiel die Schutzfunktion des Rechts veranschaulicht werden. Darüber hinaus wird die Bedeutung des Rechts in einer alternden Gesellschaft erklärt (Betreuungsvollmacht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung etc.).

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Ikonische Inszenierungen von Vertragsabschlüssen aus der Geschichte der Bundesrepublik (internationale Verträge; Rundfunkstaatsvertrag; Kirchenstaatsverträge; Tarifverträge) sowie

von Bildern von Vertragsunterzeichnungen aus dem privaten Bereich (Hochzeit; Testament; Mietvertrag; Arbeitsvertrag)

- Projektion von einer Fülle von Unterschriften, jeweils gekoppelt mit dem Porträt des Unterschreibenden
- „Pacta sunt servanda?“ – Schriftzug, wenn möglich dreidimensional; rechtswissenschaftliche Diskussion über paradigmatische, kurze Debattenbeiträge; zwei Modelle des Bürgers gegenüberstellen
- Geschäftsfähigkeit: multimediale Station – Quiz mit konkreten Fragen; über Antworten wird die Rechtslage erschlossen; Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht etc.

#### 4. Ampel und Strafzettel

In kaum einem anderen Bereich greift Recht in das Alltagsleben der Bürger/innen so offensichtlich ein wie im **Straßenverkehr**. Laut Angaben des Kraftfahrt-Bundesamts betrug die Anzahl zugelassener Kraftfahrzeuge im Januar 2017 62,6 Millionen. Statistisch gesehen ist damit nur auf jeden vierten Deutschen *kein* Auto zugelassen. Ob bei der Führerschein- und Zulassungsstelle, der gekennzeichneten Parkbucht, dem Verkehrsschild, der Ampel oder dem sogenannten Strafzettel: Überall begegnen wir Rechtssätzen, die ein ausgesprochen komplexes System von Berechtigungen, Beschränkungen oder Schutzmechanismen etablieren; und das nicht nur für Autofahrer. Auch andere Verkehrsteilnehmer wie etwa Fahrradfahrer oder Fußgänger sind vielfältigen Straßenverkehrsregelungen unterworfen.

Was aber genau beinhalten die mit den Symbolen „Ampel“ und „Strafzettel“ verbundenen Rechtsregelungen für den Straßenverkehr? Wie ist das für viele Verkehrsteilnehmer oft undurchsichtige System der Ahndung von Verstößen aufgebaut und begründet? Wer ist für was wann zuständig? Wie sind die Bürger/innen in das Rechtssystem Straßenverkehr eingebunden?

Ampel und Strafzettel stehen in diesem Modul synonym für die **Regelungs- und Sanktionsnotwendigkeiten** im Rechtssystem Straßenverkehr, das grundlegende Prinzipien wie etwa Ordnung, Sicherheit oder Gerechtigkeit gewährleisten soll. Gleichmaßen illustrieren diese Beispiele die Bedeutung von **Verwaltungsakten** im Alltag der Bürger/innen. In dem Modul verdeutlichen ausgewählte Situationen im Straßenverkehr die verschiedenen Rechte und Pflichten, die das komplexe Regelsystem aufrechterhalten und die Notwendigkeit von Rechtsregelungen erklären helfen. Ziel ist es also, die tatsächliche oder intendierte Wirksamkeit rechtsstaatlicher Prinzipien anhand eines besonders lebensnahen Beispiels zu diskutieren.

#### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Beispiel I: Fahrsimulatoren. In Fahrsimulatoren können Besucher/innen virtuell am Straßenverkehr teilnehmen. Bei Regelverstößen wird auf die Folgen hingewiesen und die Notwendigkeit von Sanktionsmaßnahmen (Unfallstatistik, Reaktionszeit bei überhöhter Geschwindigkeit etc.) erläutert.
- Beispiel II: Don't drink and drive. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Alkohol am Steuer. Diskutiert wird der Zu-

sammenhang von verkehrsgefährdendem Verhalten und daraus resultierenden Regelungs- und Sanktionsnotwendigkeiten. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, die eingeschränkte oder fehlende Fahrtüchtigkeit nach Alkoholkonsum zu simulieren, um dadurch ein Problembewusstsein zu schaffen.

- Beispiel III: Der „Strafzettel“. Ein besonders geeignetes Beispiel, um die Komplexität des Regelungssystems darzustellen. Der Begriff ist insofern irreführend, als es sich eben nicht um eine Strafe, sondern um eine Buße handelt und zunächst nicht die Justiz, sondern die Exekutive zuständig ist. Hier lässt sich die Frage „Mit wem habe ich es (nach einem Verstoß) im Straßenverkehr wann, wo und warum zu tun?“ exemplarisch aufwerfen; vgl. hier: ARD/BR-Comedy „Grünwald“, Folge „Der Strafzettel“; Mr. Bean – Folge: „Traffic Lights“ (An der Ampel).

## 5. Theater und Spielfilm

Das Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit ist sowohl für das **Medium Theater** als auch für die jüngeren Medien Spielfilm und Fernsehen ein zentrales, schier unerschöpfliches Thema. Seit zweihundert Jahren ist der die eigene Untat verbergende Dorfrichter Adam aus Heinrich von Kleists „Zerbrochenem Krug“ (Uraufführung 1808) eine beständige Theaterfigur; Bertolt Brecht stellte im „Kaukasischen Kreidekreis“ (1948) die Suche nach Gerechtigkeit über das herkömmliche Elternrecht (soziale Mutterschaft steht über leiblicher Mutterschaft); eine jüngste Ausprägung hat das Genre des Gerichtsdramas mit Ferdinand von Schirachs „Terror“ (2016) über die Berechtigung zum Ab-

schuss einer von Terroristen entführten Passagiermaschine erhalten – ein Drama, das zum Beweis seiner Aktualität bereits umgehend seine Fernsehverfilmung erlebt hat, die übrigens mit einer höchst fragwürdigen Zuschauer-Abstimmung endete. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen führte mit dieser Demonstration des juristisch ungeschulten „Volksempfindens“ den Rechtsstaat regelrecht vor.

Ebenso verbreitet ist die Thematik der Rechtsfindung im Gerichtsverfahren im **Medium Spielfilm** – ganz abgesehen vom unüberschaubaren Genre des Kriminalfilms. Allein für Hollywood stellt das Gerichtsdrama eine stark ausdifferenzierte Geschichte dar – von Klassikern wie „Die 12 Geschworenen“ (1957, US-Neuverfilmung 1997) – der auch eine deutsche und sogar eine russische Nachverfilmung (2007) erlebte – über „The Verdict“ (Anwaltsdrama, 1982) bis hin zu „Philadelphia“ (Aids-Drama, 1993). Die absurde Übermacht eines unbegreiflichen Justizapparates war schon Gegenstand des Kafka-Romans „Der Prozess“ (1915), den Orson Welles 1962 verfilmte. Auch der deutschsprachige Film verfolgte das Thema von Justiz und Rechtsstaatlichkeit immer wieder – von diversen Filmadaptionen des um verwehrte Gerechtigkeit kämpfenden Kleist-Helden „Michael Kohlhaas“ (1967-2013) über Geißendörfers die Manipulierbarkeit des Justizsystems offenlegende Romanverfilmung von Dürrenmatts „Justiz“ (1993) bis zu Terroristen-Strafprozessen („Stammheim“, 1986). Einen Sonderfall – international wie national – stellen Verfilmungen des Nürnberger Prozesses gegen die NS-Hauptkriegsverbrecher von 1946 dar („Das Urteil von Nürnberg“, 1961; „Nürnberg – Im Namen der Menschlichkeit“, 2000; „Speer und Er“, 2005). Ein spektakulärer Gerichtsprozess um die verheerenden Nebenwirkungen des Medikaments Contergan in den

1960er Jahren wurde 2007 in Deutschland ebenfalls verfilmt – und prompt Anlass für einen weiteren Prozess, da die seinerzeit verantwortliche Firma und ein beteiligter Anwalt gegen die Ausstrahlung klagten.

Auch die **Medien Rundfunk und Fernsehen** sind – ähnlich wie vom Kriminalfilmgenre – maßgeblich vom Genre des Gerichtsfilms geprägt. Sendungen wie „Königlich Bayerisches Amtsgericht“ (ZDF, 1969-1972) oder die erfolgreiche Anwaltsserie „Liebling Kreuzberg“ (ARD, 1986-1998) wussten dem Genre erhebliche humoristische, im letzteren Fall aber auch informative Aspekte abzugewinnen. Ähnlich arbeitete aus der Perspektive einer Ermittlungsbürokratie (jenseits der verbreiteten Kripo- oder Polizeifilme) die Zollfahndungsserie „Schwarz-Rot-Gold“ (ARD, 1982-1996). Verspätet kam auch „Der Staatsanwalt“ zu gesamtdeutschen Fernseh-Ehren (ZDF/SRF/ORF, seit 2005), nachdem „Der Staatsanwalt hat das Wort“ im Fernsehen der DDR bereits ein lange erfolgreiches Format gewesen war (DFF, 1965-1991).

Doch auch der Alltagsbezug von Recht wurde bei filmisch inszenierten Konflikten inszeniert – so bei der folgenschweren Klage eines Nachbarn wegen Verstoßes gegen die Baugenehmigung eines Eigenheims („Einmal im Leben – Geschichte eines Eigenheims“, 1972). Schließlich wurden gerade in jüngster Zeit auch spektakuläre Justizirrtümer zum Thema von Fernsehspielen gemacht (Fall Wörtz 2014; Fall Mollath 2015).

### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Heinrich von Kleist, „Der zerbrochene Krug“; Ernst Toller, „Die blinde Göttin“; Bertolt Brecht, „Kaukasischer Kreidekreis“; Ferdinand von Schirach, „Terror“
- Theateradaptionen, Verfilmungen und Comic-Adaptionen der Roman-Dystopie „Der Prozess“ von Franz Kafka; die geschilderte Absurdität und Hilflosigkeit kann beitragen, den Wert rechtsstaatlicher Verfahren herauszuarbeiten (Verfilmungen Orson Welles 1962, Steven Soderbergh 1991, David Hugh Jones 1993, Cornelia Köhler 2015; Comics: Guido Crepax, Il processo di Franz Kafka, Piemme 1999; Chantal Montellier/David Zane Maiowitz, The Trial. A Graphic Novel, London 2008).
- Spielfilm-Versionen von „Die 12 Geschworenen“ (1957 von Sidney Lumet, 1963 von Günter Gräwert, 1997 von William Friedkin, 2007 von Nikita Michalkow)
- Fernsehfilme/-serien: „Königlich Bayerisches Amtsgericht“ (Folge „Die Haberer“, 1970/71); „Liebling Kreuzberg“ („Wissen ist Macht“, 1994); „Schwarz-Rot-Gold“ (Folge „Hammelsprung“, 1990); „Der Staatsanwalt“ (ZDF/SRF/ORF, Folge „Amtsmissbrauch“, 2011); „Der Staatsanwalt hat das Wort“ (DFF, Folge „Risiko“, 1979, Flucht über die Mauer, produziert, bis 1989 nicht ausgestrahlt); „Einmal im Leben – Geschichte eines Eigenheims“ (ARD/NDR, 1972; Gewährleistungsprozess gegen Handwerker); Verfilmung eines Justizirrtums: „Unter Anklage:

Der Fall Harry Wörtz“, 2014; Dokumentarfilm über den Justizskandal Gustl Mollath „Und plötzlich bist du verrückt“ (2015)

## 6. Gerichtsreportagen und Gerichtssendungen

Gerichtsberichterstattung in der Presse ist seit dem 19. Jahrhundert als mediales Genre der Vermittlung zwischen Justiz und Öffentlichkeit etabliert. In einem freiheitlichen Gemeinwesen kann sie dazu dienen, Strafverfolgung und Justiz kritisch zu begleiten und an ihren rechtsstaatlichen Ansprüchen zu messen. Reportagen aus dem Gericht bieten außerdem die Möglichkeit, einem Laienpublikum komplizierte forensische und juristische Verfahrenswege zu erklären und damit das allgemeine Verständnis für den Rechtsstaat in der Gesellschaft zu fördern. Da in Deutschland Ton- und Bildaufnahmen im Gerichtssaal verboten sind, kommen dem **Gerichtsreporter** und auch dem **Gerichtszeichner** eine besonders große Bedeutung zu.

In **Gerichtsreportagen** spiegelt sich die Entwicklung der Rechtspraxis sowie der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Tätern und Opfern, Kriminalisten, Juristen und Gutachtern. In der frühen Bundesrepublik fanden vor allem die Reportagen der großen überregionalen Tageszeitungen Beachtung. Nach 1964 wurde dann der „Justiz- und Kriminalreporter“ des SPIEGEL, **Gerhard Mauz**, für über drei Jahrzehnte zum einflussreichsten Gerichtsreporter der Bundesrepublik. Seit den 1960er Jahren erfreuen sich außerdem **Gerichtssendungen** in Rundfunk und Fernsehen großer Beliebtheit. Sie sind wegen ihrer in der Regel stark vereinfachenden oder sogar schlichtweg falschen (Beispiel: angebliche

Kreuzverhöre in deutschen Gerichtssälen) Darstellung von fiktionalen oder nachgestellten realen Rechtsfällen bis heute stark umstritten.

### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Beispiel für frühe westdeutsche Gerichtsreportagen, etwa in der Süddeutschen Zeitung, möglichst mit Gerichtszeichnungen
- Foto/Gerichtszeichnung: Gerichtsreporter bei der Arbeit
- Prozess über Soldatenmorde von Lebach 1970: Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972 verhindert die Ausstrahlung eines ZDF-Dokumentarspiels, zum Schutze der Resozialisierung eines Verurteilten; Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999 wegen geplanter SAT.1-Dokumentation schränkt das Urteil von 1972 ein
- Porträt Gerhard Mauz und ein Beispiel seiner SPIEGEL-Reportagen, etwa Strafverfahren gegen Marianne Bachmeier (1982)
- Gerichtssendungen („Gerichtsshow“) in Bild und Ton sowie Kontextualisierung und Kritik, etwa „Das Fernsehgericht tagt“ (ARD, 1961-1978), „Ehen vor Gericht“ (ZDF, 1970-2000), „Richterin Barbara Salesch“ (SAT.1, 2000-2012), „Richter Alexander Hold“ (SAT.1, 2001-2013)
- Dokumentation von besonders schwerwiegenden Fehlern der Darstellung von Recht in Gerichtssendungen



## 7. Universität

Juristische Fakultäten sind Orte der Auslese, der Ausbildung und der **Sozialisation** von Jurist/innen als Berufsgruppe. Angehende Jurist/innen sollen hier das spezifisch juristische Denken, das juristische Argumentieren und die juristische Sprache erlernen. Außerdem wird den Jura-Student/innen an der Universität auf unbewusste Weise der juristische Habitus vermittelt. Während der Ausbildung an der Universität, aber auch in juristischen Fachschaften und Studentenverbindungen bilden sich **Netzwerke**, die später den Austausch und das Vorankommen im Berufsleben erleichtern sollen. Darüber hinaus werden an Universitäten innovative **juristische Konzepte** entwickelt, die zur Rechtsfortbildung beitragen und später von der Rechtsprechung oder vom Gesetzgeber aufgegriffen werden. In der Vergangenheit bildeten akademische Lehrer Schulen, die durch einen gemeinsamen juristischen Ansatz zusammengehalten wurden, manchmal über eigene Publikationsorgane verfügten und später beispielsweise bei Lehrstuhlbesetzungen zusammenarbeiteten.

Das Thema sollte mit Hilfe **persönlicher Erfahrungsberichte** vermittelt werden, in denen fertig ausgebildete, bekannte Juristen (z.B. Otto Schily, Frank-Walter Steinmeier, Andreas Voßkuhle, Thomas Fischer, Bernhard Schlink, Ferdinand von Schirach) von ihrer Studentenzzeit an der Universität erzählen. Auf diese Weise wird die Erzählung vom besonderen Profil juristischer Fakultäten mit unterhaltsamen Anekdoten verbunden. Themen, die dabei angesprochen werden könnten, sind:

- Unterbringung von juristischen Fakultäten häufig in besonders prestigeträchtigen, zentral gelegenen, altehrwürdigen Gebäu-

den (z.B. Neue Aula in Tübingen, Altes Palais und die „Kommode“ der Humboldt Universität zu Berlin), Ausdruck des hohen Sozialprofils von Juristen

- Vergleichsweise gute Ausstattung der juristischen Fakultäten mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln
- Besondere Pflege der Tradition an juristischen Fakultäten, somit Zielscheibe der Studentenbewegung 1968
- Traditionelle Männerdominanz, besonders unter Professoren, unter Studenten/innen heute im Schwinden
- Besonderer Leistungsdruck unter Studenten/innen, anfangs große Studentenzahlen und am Ende geringere Abschlusszahlen
- Anspruch der Universitäten, Generalisten für alle in Frage kommenden juristischen Berufsfelder auszubilden, um dem Leitbild des Richters zu entsprechen
- Große Vorlesungen und Fallbesprechungen als üblicher Veranstaltungstyp an juristischen Fakultäten
- Zurückdrängen der Grundlagenfächer angesichts zunehmender „Vermarktlichung“ der Universität

Darüber hinaus sollte eine akademische Schule von Juristen beispielhaft dargestellt werden, etwa die Carl Schmitt-Schule mit Carl Schmitt als Gründungsfigur, Ernst Forsthoff und Werner Weber als einflussreiche Vertreter der ersten Schülergeneration sowie Ernst-Wolfgang Böckenförde und Roman Schnur als Vertreter der zweiten Schülergeneration. Außerdem: die Zeitschrift „Der Staat“ als „eigenes“ Publikationsorgan; Ausstellung der Stammtafeln der Staatsrechtslehrer von Helmut Schulze-Fielitz.



## 8. Gerichtssaal

Ob in zahlreichen Dokusoaps, Fernsehspielen, Hollywoodfilmen, Romanen oder in der täglichen medialen Berichterstattung: Als Ort, an dem **Recht gesprochen** wird, steht der Gerichtssaal in vielfältiger Weise und wie wohl kein anderes Symbol für das Recht und die Judikative als wichtiges Organ der Gewaltenteilung.

Schuld und Sühne, Wahrheit und Lüge, Täter und Opfer, Rache und Gnade, Verantwortung und Verantwortungslosigkeit, Politik und Verfassung, Freiheit und Zwang: Es scheinen die Grundsatzfragen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens zu sein, die mit dem Gericht in Verbindung stehen und die dort immer wieder aufs Neue verhandelt werden.

Wann und warum stehen Menschen vor Gericht? Welche Gerichte gibt es, für welche Bürgerrechte und -pflichten stehen diese Gerichte? Welchen **Rechtsregelungen** folgt die so häufig inszenierte **Kommunikation** vor Gericht, wie wird dort rechtsrelevante **Wahrheit** ermittelt? Das Modul greift solche Fragen auf und verbindet verschiedene Themen des Forums Recht (Freiheit und Sicherheit; Recht im Unrechtsstaat; legal, illegal, schießegal; Karlsruhe). Erklärt werden **Funktionen** und **Aufgaben** der verschiedenen Prozessparteien, sowie die Regeln, nach denen vor Gericht verhandelt und entschieden wird.

### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Diese Sektion sollte so gestaltet sein, dass in der Arbeit mit Gruppen verschiedene Prozessgeschehen simuliert und damit

Rechtsprobleme durchgespielt und erörtert werden können. Durch eine interaktive Zeitleiste können die Veränderungen der deutschen Rechtssysteme am Beispiel des Verhandlungsgrundes, der Verhandlungsführung und der Urteilsfindung aufgezeigt werden.

- Räumliche Darstellung des Gerichtssaals mit den verschiedenen Parteien; Veränderungen je nach Prozessart (Strafprozess, Zivilprozess o.ä.) und Verhandlungszeitraum (bspw. frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, Nationalsozialismus, frühe Bundesrepublik, Gegenwart)
- Eine besondere Bedeutung kommt hier dem Urteil als symbolträchtiger Entscheidung auf rechtsstaatlicher Basis zu. Formale Vorgaben der Urteilsfindung und Verkündigung können hier genauso diskutiert werden, wie verschiedene geschichtsträchtige oder besonders kritisch diskutierte Gerichtsurteile.

## 9. Gefängnis

Rechtsstaatlichkeit wird auch an einem **humanen Strafvollzug** gemessen, der in Deutschland Teil der Justizverwaltung und damit der Exekutive ist. Vor dem Erfahrungshintergrund der NS-Verbrechen an Inhaftierten stand die Organisation des Haftvollzugs seit Gründung der Bundesrepublik immer wieder auf der politischen Agenda und in der öffentlichen Kritik. Dabei wurde zunehmend der sanktionsrechtliche Aspekt der **Strafe** und Vergeltung durch die progressive Idee der **Resozialisierung** und Rehabilitierung überlagert. Skandale über Missstände in Gefängnissen förderten in den 1960er Jahren den politischen und

administrativen Willen, den Strafvollzug zu modernisieren und zu reformieren. Die Strafrechtsreform von 1969 schaffte die Zuchthausstrafe ab, durch das **Strafvollzugsgesetz von 1976** wurde das Ziel der Resozialisierung gesetzlich verankert.

Ungeachtet dieser Reformen wurde das Gefängnis in den 1970er Jahren zu einem Brennpunkt der Auseinandersetzung zwischen Staat und Terrorismus. Die Frage, unter welchen Bedingungen Gewalttäter und andere Inhaftierte im Gefängnis radikalisiert und zusätzlich kriminalisiert statt diszipliniert und resozialisiert werden, steht bis heute zur Debatte.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Spiegel-Titel „Aus dem Blechnapf“ – Artikel von Bertrand Russell, in: Der Spiegel, 1961, Nr. 4, mit der These, der Strafvollzug in der Bundesrepublik habe sich seit Ende der NS-Diktatur nicht verbessert
- „Klingelpütz“ und „Glocke“ – Synonyme für die Gefängnis-skandale der 1960er Jahre: 1964 Tod eines Untersuchungshäftlings nach Festsetzung in einer schalldichten Sonderzelle („Glocke“); 1967 Skandal wegen der Misshandlung von Häftlingen in der Kölner JVA „Klingelpütz“
- Protest nach „1968“ gegen „repressive Einsperrung“ in Gefängnissen, Heimen und Psychiatrien: Beispiel „Knastcamp“ in E-brach, Juli 1969

- Sozialwissenschaftliche Kritik am Gefängnis: Foucault, Überwachen und Strafen; Goffman, Asyle („totale Institution“)
- JVA Stuttgart-Stammheim (Neubau 1959-1963) als Muster einer zugleich sicheren und menschenwürdigen Reformhaftanstalt (Presse, Fotos, Architekturpläne)
- Konträre Wahrnehmungen von Gefängnis während der „bleiernen Jahre“: „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ versus „Privilegien für Terroristen“ (Haftbedingungen in Stammheim)
- Öffentliche Thematisierung von Gefängnis im Fall Uli Hoeneß
- Einblicke in die gegenwärtige Vollzugspraxis (Fotos aus JVA, Tagesplan, Interviews mit Häftlingen etc.)
- „Jurastudenten verordnen sich Knast-Aufenthalt“, Spiegel Online, 19.4.2013

## VI. Gestalter des Rechts. Menschen und Institutionen

---

### 1. Bürger und Bürgerinnen. Teilhaben und Mitwirken

Aus postmoderner Perspektive lassen sich das **Recht** und der Rechtsbereich nicht eindeutig bestimmen. Eine klare Abgrenzung gegenüber der **Sitte** und der **Moral** ist nicht möglich. Recht ist aus dieser Perspektive das, was beansprucht, Recht zu sein, und was tatsächlich von den Menschen als Recht angesehen wird. Folglich erweitert sich der Kreis möglicher Rechtsakteure deutlich. Jede/r Bürger/in hat Einfluss auf das Recht, indem er/sie dem Recht folgt oder nicht oder indem er/sie Rechtsverstöße sanktioniert oder nicht. Speziell gewinnen vor diesem Hintergrund die Medienöffentlichkeit und die Zivilgesellschaft zentrale Rollen, da sie beispielsweise zum Rechtsbewusstsein beitragen, auf Rechtsmissstände hinweisen und Gesetzesinitiativen anregen, um das Recht den gesellschaftlichen Realitäten anzupassen. Nicht die autoritäre Rechtsetzung von oben, sondern das pluralistische Aushandeln von Recht – und teilweise auch von Rechtsstaatlichkeit – besitzt somit eine zentrale Bedeutung.

Beispielhaft kann die **Verjährungsdebatte** über die Verjährungsfrist nationalsozialistischer Morde behandelt werden. Sie begann Ende der 1950er und setzte sich bis zum Ende der 1970er Jahre fort. Sie fällt damit in einen Zeitabschnitt, als Liberalisierungstendenzen in der bundesdeutschen Gesellschaft eine immer größere Rolle spielten. Es ging hierbei um die grundlegende Frage, ob eine rückwirkende Verlänge-

rung der Verjährungsfrist gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz „Nul-la poena sine lege“ verstieß oder ob die Opfer und ihre Nachfahren sich auf einen übergesetzlichen Anspruch zur Ahndung auch lange zurückreichender NS-Verbrechen berufen konnten, zumal entsprechende Verfahren von der Justiz jahrelang verschleppt worden waren. Eine zentrale Rolle spielten hierbei linksliberale Medien, das Ausland und Interessengruppen speziell von NS-Opfern, die auf den bundesdeutschen Gesetzgeber Druck ausübten, entsprechende Gesetzgebungsinitiativen zu ergreifen. Bundesregierung und Bundestag agierten hingegen in dieser Frage zurückhaltend und tendierten, potentiell täterfreundlich, zu einem Schlussstrich. Erst aufgrund der Einflussnahme von außen sahen sie sich gezwungen, aktiv zu werden, um eine Verjährung zu verhindern. Der Aushandlungscharakter zeigt sich darin, dass 1960, 1965 und 1969 jeweils die Verjährung nur um eine bestimmte Frist verlängert wurde, um dem öffentlichen Druck entgegenzukommen, und erst 1979 die Verjährung ganz aufgehoben wurde. Auf diese Weise wurde ein tief greifender Wandel im Rechtsbewusstsein bei der Bewertung von Mord angeregt, so dass selbst heute, gut 70 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft greise NS-Täter noch zur Rechenschaft gezogen werden (siehe z.B. den Fall Oskar Gröning). Der hier zum Ausdruck kommende grundlegende Einstellungswandel wirkte sich beispielsweise auch auf die jüngste Verlängerung von Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch aus.

## Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Kontinuierliche Behandlung von Fragen der Gleichberechtigung in den Zeitschriften „Brigitte“, „Emma“ und anderen Frauenzeitschriften
- Das Beispiel Sexualstrafrecht: Unterordnung des Rechts unter moralische Mehrheitsmeinung während der 1950er und 1960er Jahre, neuerdings Reduzierung auf „moralisches Minimum“
- Immer wiederkehrende Diskussion über die Wiedereinführung der Todesstrafe nach grausamen Gewalttaten, so auch nach tödlichen Angriffen auf Polizeibeamte bei Demonstration gegen die Startbahn West in Frankfurt a. M. 1987
- Anpassung der Rechtsprechung und der Gesetzgebung zur eheähnlichen Gemeinschaft an gesellschaftliche Realitäten seit den 1990er Jahren
- Debatte zum Embryonenschutz und zur pränatalen Diagnostik und anschließende Regelung der Fragen durch den Gesetzgeber
- Breite öffentliche Debatte nach Androhung von Folter gegenüber Magnus Gäfgen, dem Entführer des Bankierssohns Jakob von Metzler, 2002/2003
- Hartes Strafmaß gegen Jugendliche nach Mord an Dominik Brunner in München 2010, nachdem die Tat große öffentliche Anteilnahme erregt hatte

- Verschärfung der Strafe für Blockieren der Rettungsgasse auf Autobahnen durch Gesetzgeber nach öffentlicher Empörung 2017
- Bedeutung des Petitionsrechts, um sich als Individuum mit eigenem Anliegen an Parlamente und andere staatliche Institutionen zu wenden und auf Rechtsetzung Einfluss auszuüben
- Buchreihe „Recht für Dummies“ soll dem juristisch nicht geschulten Leser Grundverständnis für Rechtsprobleme im Alltag vermitteln

## 2. Das Recht und seine Berufe.

### Von Richtern, Anwälten und Rechtspflegern

Der Rechtsstaat ist auch deshalb in der bundesrepublikanischen Gesellschaft verankert, weil die Praktiker des Rechts diese als **Bürger/innen** mitprägen. Der Rechtsstaat hat eine Vielzahl an **Rechtsberufen** in Gerichten, Verwaltungen und Unternehmen, in Rechtsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, Notariat und Universität ausgebildet, worunter sich auch viele weniger bekannte Berufe wie Rechtspfleger/in, Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Justizvollzugsbeamter bzw. -beamtin befinden.

Dabei ist es eine deutsche Besonderheit, dass der Staat die Ausbildungswege und Abschlüsse exklusiv definiert. Besonders die beiden juristischen Staatsexamina, die für alle akademischen Rechtsberufe Voraussetzung sind, sorgen für eine einzigartige Einheitlichkeit in der **deutschen Juristenausbildung**. Sie fördert eine starke berufliche Identität.

tität, die sowohl Ansprüche begründet als auch einem ethischen Code verpflichtet ist. Sie war rechtlich durch Standesprivilegien gestützt, die zum Teil bis heute im Berufsrecht überdauert haben. Männer in akademischen Rechtsberufen gehörten seit dem späten 18. Jahrhundert zum Kern des deutschen Bürgertums und gestalteten Politik und Gesellschaft an vorderster Stelle mit. Die überkommenen Privilegien des Juristenstandes wurden in Westdeutschland – anders als in der SBZ/DDR – auch über das Jahr 1945 hinaus tradiert. Ein gutes Beispiel ist dafür die Verfasstheit der Anwaltschaft in Anwaltskammern und in der Bundesrechtsanwaltskammer.

Erst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1987 hob eine Reihe von Standesrichtlinien auf und liberalisierte das **Anwaltswesen** einschneidend. Die Aufhebung des Verbots überörtlicher Sozietäten führte zur Etablierung von Großkanzleien, jene des Spezialisierungsverbots zur Herausbildung einer Vielzahl von Fachanwaltsqualifizierungen; neue Formen von Dienstleistungen entstanden, so etwa die Mediation und die telefonische Beratung. Im Jahr 2000 fiel zudem die Beschränkung auf den Ort der Zulassung, schließlich brachte das Europarecht das Ende der nationalen Zulassungsbeschränkung. Die Zahl der Rechtsanwälte stieg seit den 1980er Jahren exponentiell an.

Dazu kam, dass der Beruf weiblicher wurde: Waren 1970 nur 4,52 % aller zugelassenen Rechtsanwälte weiblich, machten Rechtsanwältinnen 2016 bereits ein Drittel (33,87 %) ihres Berufsstandes aus. Besonders an deutschen Gerichten ist indessen eine **Verweiblichung** seit den 1980er Jahren festzustellen. Das Sozialprofil des Juristen bzw. der Juristin wandelte sich damit beträchtlich.

### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Geschichte von Vereinen, Vereinigungen und Verbänden: Deutscher Anwaltverein; Juristische Gesellschaften in ausgewählten Städten; Verband der Rechtspfleger; Richterbund
- Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwälte: Beispiele aus Fernsehserien und Filmen
- Juristen in Parlamenten: biographische Beispiele und zahlenmäßige Entwicklung (Bundestag, 18. Wahlperiode: 136 Jurist/innen von 634 Bundestagsabgeordneten)
- Frauen in Rechtsberufen: biographische Beispiele (bedeutende Frauen, z.B. Elisabeth Selbert, Erna Scheffler, Jutta Limbach usw.; aktuelle Beispiele aus dem Rechtswesen); zahlenmäßige Entwicklung; Deutscher Juristinnenbund (Einsatz für Gleichberechtigung der Geschlechter, Familienrecht, Rentenrecht)
- Habitus eines Juristen im Wandel: 1) Selbstbilder: private Fotografien, Fotografien wichtiger Karrierestationen (zweites Staatsexamen, Assessorat, Verpartnerung in Kanzlei, Ernennung zum Richter, zum Staatsanwalt usw.), Egodokumente; 2) Fremdbilder: Juristen in der Karikatur
- Juristen in Karlsruhe: Leben in einer besonderen Stadt (Wohnviertel, Engagement in der Stadt, Leben mit Personenschutz): historische Veränderung des Milieus am lokalen Beispiel aufzeigen

### 3. Durch alle Instanzen. Vom Amtsgericht zum Bundesgerichtshof

„Das lasse ich mir nicht gefallen“, „ich klage mich durch alle Instanzen“ oder „damit gehe ich bis zum Bundesverfassungsgericht“, solche oder ähnliche Sätze sind inzwischen geflügelte Worte. Was im heutigen Sprachgebrauch wie selbstverständlich Verwendung findet, beinhaltet nicht weniger als **fundamentale Errungenschaften des liberalen Rechtsstaats**. Gemeint ist damit das durch die Verfassung gewährleistete Recht (Art. 19 IV GG) von Bürger/innen, gegen Entscheidungen der ausübenden Gewalt (Exekutive), gegen Rechtsverletzungen durch Dritte sowie gegen Entscheidungen von Gerichten mit Hilfe der Justiz (Judikative) vorzugehen und dabei – wie auch in allen anderen Bereichen gerichtlicher Auseinandersetzungen – die Entscheidung zur Nachprüfung vor ein Gericht höherer Ordnung (nächste Instanz) zu bringen. Gemeint ist darüber hinaus, auf dem Zivilrechtsweg die Möglichkeit der Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht zu erhalten. Im Rahmen der **Verfassungsbeschwerde** ist es Bürger/innen sogar möglich, bei mutmaßlicher Verletzung ihrer Grundrechte durch die öffentliche Gewalt nach Ausschöpfung des **Rechtsweges** das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Durch die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung durch unabhängige Gerichte werden Bürger/innen zu berechtigten Akteuren des Rechtsstaats. Dieses Prinzip sichert ihnen fundamentale Freiheitsrechte durch den Schutz vor staatlichen Willkürsentscheidungen und garantiert ihnen die durch das Grundgesetz gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetz. Gleichzeitig garantiert das Grundgesetz die **Unabhängigkeit von Richter/innen** (Art. 97 GG). In welchen Fällen ist allerdings welches Gericht zuständig und welche Instanzen können wann angerufen werden? Dieses Modul gibt den

Besucher/innen einen Überblick über die verschiedenen Rechtsbereiche (Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht) und erläutert Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Gerichte.

Ein aktueller Trend geht hingegen zu einer Infragestellung der Gerichtsbarkeit – Mediationsverfahren gewinnen zunehmend an Attraktivität, sowohl im innergerichtlichen als auch im außergerichtlichen Bereich. Diese Entwicklung hat bislang unabsehbare Folgen für die Konstruktion des Rechtsstaats. Auch sie ist im Forum Recht zu thematisieren.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Anhand ausgewählter Klagegründe oder Straftatbestände („Fallkarten“) können Besucher/innen verschiedene Instanzenzüge „durchspielen“, um mehr über die fundamentalen Rechtsinstrumente der Klage/Anklage, Berufung, Revision oder der Beschwerde zu erfahren.
- Dargestellt werden kann zudem die Einspruchsmöglichkeit gegenüber einer behördlichen Entscheidung vor den Verwaltungsgerichten (zudem evtl. Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit)
- Eine besondere Bedeutung kommt hier den Letztentscheidungen des BGH zu, anhand derer die (notwendig) komplexe Entscheidungsstruktur verdeutlicht werden kann.
- Nach einem erläuternden Schauspiel gibt es multimediale Stationen, die die Charakteristika der jeweiligen Instanz für die Be-

sucher/innen zugänglich machen. Durch interaktive Schnittstellen ist es möglich, je nach „Fallkarte“ verschiedene Instanzenwege aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

- Diese Sektion basiert auf multimedialen Stationen bzw. Schaubildern. Bilder einzelner Gerichtsgebäude können die jeweilige Instanz symbolisieren, ansonsten bedarf es keiner originalen Exponate.
- interaktive Mehrebenen-Karte, auf der alle Bundesgerichte zu historisch jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten eingetragen sind (Kaiserreich, Weimarer Republik, Bundesrepublik vor und nach 1990), davon ausgehend werden die jeweiligen Instanzenzüge erläutert
- Darstellung und Erläuterung von gerichtsinternen und außergerichtlichen Mediationsverfahren: Entwicklung (Debatten bis hin zur EU Richtlinie 2008/52/EG und zum Mediationsgesetz 2012) – Felder – Folgen der zunehmenden Attraktivität von Mediationsverfahren für den Rechtsstaat und vor allem die Gerichtsbarkeit

#### 4. „Bürokratie“. Verwaltung und rechtsstaatliche Praxis

Bürokratie oder Verwaltung prägen die Alltagserfahrungen aller Bürger/innen mit Recht in vielfältiger Weise. Intensivster Begegnungsort mit solchem Verwaltungshandeln ist die **Kommunalverwaltung** in ihren vielfältigen Ausprägungen. Für Deutschland ist die kommunale Ebene durch eine hochgradige Unabhängigkeit von Vorgaben höherer Ebenen (Länder, Bund) gekennzeichnet, so dass dortiges Verwaltungs-

handeln stark durch politische und bürgerschaftliche Mitsprache beeinflusst wird.

Bürokratie und Verwaltung sind als klassische Verkörperung von Recht und Ordnung eine langfristig entwickelte, zentrale Dimension eines jeden Rechtsstaats. Ursprünglich als Werkzeug des absolutistischen Fürstenstaats entstanden, vermochte die **Beamtenchaft** die monarchische Spitze sukzessive selbst rechtlich zu binden. Dadurch wurden die Beamten faktisch zur herrschenden Schicht des **Verwaltungsstaats** unter rechtsstaatlichen Bedingungen, worauf schon im 18. Jahrhundert der „Bürokratie“-Begriff (Herrschaft der Amtsstuben) polemisch hinwies, aber zugleich auch zu einem zentralen Akteur beim Ausbau dieses Verwaltungsstaats zum liberalen **Verfassungsstaat** im 19. Jahrhundert. Die „Machtergreifung“ der Beamtenchaft mit den Mitteln des Rechts – im Wechselspiel zwischen Verwaltung und „Beamtenparlamenten“ – war somit ambivalent; gegen „Bürokratie“ wurde (schon in der französischen Ursprungsform des Begriffs) permanent **polemisiert**, doch andererseits interpretierten maßgebende Soziologen wie **Max Weber** dieselbe Bürokratie als **rationale Form legaler Herrschaft** und haben die Herrschaft der Verwaltung damit dezidiert legitimiert.

In dieser etatistisch-bürokratischen Tradition wurde noch nach Gründung der Bundesrepublik ein folgenschweres „Erbe der Monarchie“ identifiziert (Thomas Ellwein 1954). Auch wenn sich seither das Verständnis heutiger Verwaltung von einer Repräsentanz des hoheitlichen Staates bzw. von einer Selbstdeutung als den eigentlichen Trägern der „Staatsidee“ hin zu einer **bürgernahen Dienstleistungsorganisation** verschoben hat, bleibt die **rechtsstaatliche Bindung** der Bürokratie unverändert wichtig. Letztere soll die **Gleichbehandlung** aller sachlich

identischen Verwaltungsvorgänge ohne Ansehen der Person und zugleich deren dokumentierte (akten- oder datenbasierte) Nachprüfbarkeit sichern. Die damit einhergehende Umständlichkeit und Zeitdauer der Verfahren wurde und wird allerdings immer wieder kritisiert. Der Dauerkonflikt zwischen **Verwaltungsexpansion und Verwaltungsvereinfachung** dürfte jedoch auch in Zukunft erhalten bleiben, denn beides wird von der Zivilgesellschaft gleichermaßen erwartet.

Gerade für die Rechtsstaatsentwicklung in Deutschland ist die kritische Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch eine ausgeprägte **Verwaltungsgerichtsbarkeit** ein bedeutendes Merkmal, das nur unter den NS- und SED-Diktaturen systematisch missachtet wurde. Mittlerweile ist das Verwaltungsrecht von starker Europäisierung geprägt – ein wichtiger Faktor für eine weitere Verrechtlichung und Rechtsexpansion.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Bürokratie in der modernen Industriegesellschaft: Aufgabenexpansion, gesellschaftliche Kritik, wissenschaftliche Deutungen
- Totalitäre Kritik bürokratischer Verwaltung und Zerstörung rechtsstaatlicher Administration: Nationalsozialismus und Kommunismus
- Autoritäre Verwaltung und Demokratie: Lernprozesse in der frühen Bundesrepublik
- Aufgabenexpansion versus Bürgerorientierung und Deregulierung: Verwaltungsreformen der jüngsten Zeit

- „St. Bürokratius“ – die Geschichte eines Begriffs
- Wolfgang Bruno, Der heilige Bürokratismus. Beamtenhumoresken, 1937
- Max Zachert, Der Bürokratismus und seine Überwindung, München 1948
- Karl Korn, Sprache in der verwalteten Welt, 1962
- Herbert Lattmann, Bürokratismus. Der Staat ist uns abnehmend lieb und zunehmend teuer, 1979
- „Passierschein A38“ in „Asterix erobert Rom“ (Zeichentrickfilm 1976)
- Reinhard Meys Lied „Ein Antrag auf Erteilung eines Antragformulars“ (1977)
- Absurde Bürokratie-Szenen im dystopischen Kultfilm „Brazil“ von Terry Gilliam (1985)
- Absurde Bürokratie im US-Spielfilm „Terminal“ von Steven Spielberg (2004)
- „Untersuchung deckt erhebliche Mängel bei Asylverfahren auf“, in: Die Welt 31.5.2017
- „Unternehmen versinken in der Bürokratie“, in: Handelsblatt 5.10.2012



## 5. Parlamente. Orte der Rechtsetzung

In der Demokratie kommt die Gesetzgebungsfunktion den in allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen und gleichen Wahlen gewählten Parlamenten zu. Das demokratische Prinzip der **Gewaltenteilung** (Legislative, Exekutive, Judikative) wird in diesem Modul des Forums Recht eingeführt und in seiner freiheitssichernden Funktion erläutert **(1)**. Dabei wird die Rechtsetzung über parlamentarische Gesetzgebung als formelle **Rechtsetzung** eingeordnet und von der materiellen Rechtsetzung über Verordnungen geschieden. Die Bedeutung der Rechtsetzung der Europäischen Union und ihr Einfluss auf die nationale Gesetzgebungspraxis in der Bundesrepublik sind ebenfalls zu adressieren.

Neben dem Deutschen Bundestag verfügen in der Bundesrepublik die Länderparlamente über Gesetzgebungskompetenz. Der deutsche **Föderalismus (2)** manifestiert sich in der Staatlichkeit der Länder und der Bundesstaatlichkeit der Bundesrepublik. Die Landesverfassungen der einzelnen Bundesländer dürfen jedoch nur innerhalb des durch das Homogenitätsprinzip definierten Rahmens vom Grundgesetz abweichen.

Der Gesetzgebungsprozess folgt einer festgeschriebenen Struktur. In ihn sind eine Vielzahl von Institutionen und Personengruppen eingebunden. Nicht zuletzt ist eine Reihe von Gesetzen von der Zustimmung des Bundesrats abhängig. Von besonderer Bedeutung für den Gesetzgebungsprozess sind die jeweils zuständigen Fachausschüsse des Bundestages; in ihnen erfolgt die Beratung über eingebrachte Gesetzentwürfe unter Heranziehung von Experten, Ministerien, Lobbygruppen, zivilgesellschaftlichen Akteuren usw. in enger Abstimmung mit den

Fraktionen. Ist ein Gesetz verabschiedet, bedarf es der Unterschrift des Bundespräsidenten. Bleibt diese aus, wird ein **Organstreitverfahren (3)** vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt. An der Nicht-Unterzeichnung des Flugsicherheitsgesetzes 2006 durch Horst Köhler wird dieser Fall exemplifiziert. Dieses Beispiel weist zudem auf Probleme einer Gesetzgebung im Eilverfahren hin.

Eine wichtige Funktion im Gesetzgebungsverfahren kommt der **abstrakten und konkreten Normenkontrolle (4)** zu, durch welche die Verfassungsbindung des Gesetzgebers zusätzlich gewährleistet wird. Sie stellt ein weiteres Machtpotential des Bundesverfassungsgerichts bzw. der Landesverfassungsgerichte dar und gibt der Opposition in den deutschen Parlamenten ein scharfes Schwert an die Hand. Am Beispiel der Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung gegen den Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR 1973 sowie der SPD-regierter Länder und SPD-Bundestagsabgeordneter gegen das „Kriegsdienstverweigerer-Neuordnungsgesetz“ 1985 wird dieses Rechtsinstrument vorgestellt.

Die Komplexität des Gesetzgebungsverfahrens wird in der allgemeinen Presseberichterstattung selten deutlich. Umso wichtiger ist es, sie den Besucher/innen zu veranschaulichen. Als Beispiel dafür dient die **Große Strafrechtsreform (5)**, die vornehmlich in den 1960er und 1970er Jahren eine grundlegende Reform des Strafgesetzbuches bewerkstelligte. Die Beratungen, die 1953 durch eine Initiative von Justizminister Thomas Dehler ihren Anfang nahmen, wurden von einer aktiven Rolle von Rechtswissenschaftlern und Richtern geprägt, die sowohl in den bestellten Kommissionen arbeiteten als auch von außen kritisch in die Diskussion eingriffen. Die schließlich 1969, 1970, 1973 und 1974 ver-

abschiedeten Gesetze waren das Ergebnis einer vielschichtigen Debatte, die im Bundestag ihr Zentrum hatte. Gesetzgebung, das illustriert dieses Beispiel, ist Ausfluss gesellschaftlicher Debatten, ist in der Demokratie ein multidimensionaler, gesellschaftlich verankerter Prozess.

Zugleich indes liegen in ihm auch Gefahren verborgen. Durch die Einbindung von zivilgesellschaftlichen Kräften und Experten in die Formulierung und Beratung von Gesetzen wird **Lobbyinteressen (6)** ein direkter Zugang zur Gesetzgebung gegeben.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Bilder der 16 Landesparlamente und eine interaktive Grafik, die die bundesstaatliche Verfasstheit erläutert; Schulsystem in der Bundesrepublik: interaktive Karte
- Multimediale Station: Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene – jeweils mit Hintergrundinformationen zu den einzelnen beteiligten Institutionen
- Organstreitverfahren, Flugsicherheitsgesetz 2006: Medienberichterstattung, Begründung von Horst Köhler, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
- Große Strafrechtsreform: Strafgesetzbuch in verschiedenen Auflagen und Ausführungen; Porträts der beteiligten Protagonisten (Justizminister, Juristen, Politiker); verschiedene Entwürfe (Große Strafrechtskommission, Alternativ-Entwurf); Protokolle des Rechtsausschusses; Hörstation: Auszüge aus Diskussionen im Bundestag und im Rechtsausschuss

- Schaubild: Was sind Lobbyisten?; zugelassene Lobbyisten beim Bundestag; Methoden des Lobbying (Monitoring; Agenda-Setting; Bereitstellen von Expertise usw.); Kritik an Lobbyismus, z.B. Anti-Lobby-Organisationen (LobbyControl u.a.); Karikaturen

#### **6. „Karlsruhe“. Das Bundesverfassungsgericht im politischen Konfliktfeld**

Als Verfassungsorgan und „oberster Hüter der Verfassung“ besitzt das Bundesverfassungsgericht eine **herausragende Stellung** im politischen System der Bundesrepublik. Diese Stellung war mit seiner Konstituierung im Jahr 1951 nicht automatisch gegeben, sondern musste vom Gericht erst erkämpft werden. Nachdem es sich im Statusstreit von der Aufsicht durch das Bundesjustizministerium losgelöst hatte, weitete es seine Prüfungskompetenz und Entscheidungswirkung zulasten von Parlament, Regierung und anderen Gerichten kontinuierlich aus. Sein Charakter als hochpolitisches und „entgrenztes Gericht“ (Matthias Jestaedt) entwickelte sich also als Ergebnis institutioneller Konflikte (und der öffentlichen Anerkennung ihrer Resultate) und immer neuer rechtsargumentativer Herausforderungen. Das Gericht beanspruchte Macht in einem Umfang, der im internationalen Vergleich einzigartig ist, der aber aus Sicht der Richter notwendig war, um antiliberale Überhänge in Recht, Politik und Gesellschaft aus der Zeit vor 1945 zu beseitigen. Insofern kommt ihm eine maßgebliche Rolle beim Prozess der gesellschaftlichen Liberalisierung und der Demokratisierung des politischen Systems zu.

Das Bundesverfassungsgericht erfreut sich weiter der Zustimmung in der Bevölkerung, aber es zieht auch immer wieder **öffentliche Kritik** auf sich. Dies zeigte sich besonders während der 1970er Jahre, als es wiederholt als konservativer Bremser sozialliberaler Reformpolitik in Erscheinung trat (Deutschlandpolitik, Abtreibungsrechtsreform). Während der 1990er Jahre stand es vor einer ähnlichen Herausforderung wie schon in den 1950er Jahren, denn im Zuge der deutschen Vereinigung ab 1990 galt es, erneut größere Teile der Bevölkerung in ein Gemeinwesen, das sie überwiegend als fremd wahrnahmen, zu integrieren, sie von der freiheitssichernden Wirkung des Rechtsstaats zu überzeugen und zugleich als vergangenheitspolitischer Akteur in Erscheinung zu treten. Aufgrund von Globalisierung und Europäisierung spricht manches dafür, dass das Gericht seit einiger Zeit an Einfluss und Bedeutung verliert und sich dieser Prozess in Zukunft fortsetzen wird.

### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Als Eyecatcher werden die auffälligen scharlachroten Richterroben der Bundesverfassungsrichter verwendet, die der Richtertracht der Stadt Florenz aus dem 15. Jahrhundert nachempfunden wurden.
- Aus didaktischen Gründen erscheint es sinnvoll, ein oder zwei beispielhafte Fälle vor dem Bundesverfassungsgericht in den Mittelpunkt zu stellen und diese mit ihren unterschiedlichen Verfahrensschritten darzustellen, um so das Besondere des Verfassungsgerichtsprozesses deutlich zu machen (Klageerhe-

bung, Auswahl des Berichterstatters unter den Richtern, Anforderung von Gutachten und Stellungnahmen, mündliche Verhandlung mit Prozessparteien, Zeugen und Gutachtern, evtl. Ortsbegehung, geheime interne Beratung und Abstimmung unter den Richtern, Versuche der Einflussnahme von außen, Verfassen von Sondervoten, Urteilsverkündung, Reaktion der Prozessparteien und der politischen Öffentlichkeit). Aufgrund der 60-Jahre-Sperrung der internen Bundesverfassungsgerichtsakten würde sich hierfür das KPD-Verbotsverfahren eignen. Dieses Verfahren von 1956 ließe sich dem gescheiterten NPD-Verbotsverfahren von 2017 gegenüberstellen.

- Zugleich soll ein Überblick über maßgebliche Richtungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die in der Medienöffentlichkeit eine besondere Resonanz fanden, und ihren historischen Kontext gegeben werden, z.B. 131er, Fernsehstreit, Grundlagenvertrag, Schwangerschaftsabbruch I und II, Volkszählung, Maastricht, „Soldaten sind Mörder“, Kruzifix und Luftsicherheitsgesetz.
- Darstellung der Architektur des Gebäudes des Bundesverfassungsgerichts
- Aufriss der Biografie einzelner Richterpersönlichkeiten, z.B. Willi Geiger, Gerhard Leibholz, Ernst Benda, Wiltraut Rupp-von Brünneck, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Roman Herzog, Jutta Limbach
- Behandlung der gescheiterten Nominierung Horst Dreiers 2008 als Beispiel für komplexes und parteipolitisch gesteuertes Aus-

wahlverfahren der Bundesverfassungsrichter und die wichtige Veto-Rolle der Medienöffentlichkeit

- Zunehmendes Konfliktverhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof

## 7. Ein Volk von „Prozesshanseln“? Die Deutschen und der Rechtsweg

**Gleichheit vor dem Recht** war – in Bezug auf die Möglichkeit der Anstrengung juristischer Verfahren – stets **auch materiell bedingt**. Zur Abmilderung sozialer Ungleichheit wurden staatliche Hilfen durch **Kostenübernahme** geschaffen. Das Institut des ggf. von der Staatskasse bezahlten Pflichtverteidigers in Strafprozessen hat eine solche Wirkung, die beim 1980 eingeführten **Beratungshilfegesetz** „für Bürger mit geringem Einkommen“ auch intentional gegeben ist. Ebenso verhält es sich für die auf Antrag zu gewährende **Prozesskostenhilfe**.

Auch die Zivilgesellschaft wusste sich zu helfen – namentlich durch das freiwillige Vertragsinstitut der **Rechtsschutzversicherung**, das wiederum auf gilden- und genossenschaftlichen Selbsthilfe-Vorläufern aufbaute. Die Rechtsschutzversicherung in Deutschland entwickelte sich – anknüpfend an internationale Vorläufer insbesondere in Frankreich – seit den 1920er Jahren infolge des wachsenden Automobilverkehrs. Bis heute ist der **Kfz-Rechtsschutz** das häufigste Einstiegsszenario. Doch bereits seit den 1930er Jahren wurden auch andere Rechtsbereiche versichert. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts scheint der weltkriegsbedingte Drang der Deutschen zur „**Suche nach Sicherheit**“ (Eckart Conze) einen wichtigen alltagsgeschichtlichen Ausdruck in der **Zunahme der Rechtsschutzversicherungen** zu finden: Heute ist das

Beitragsvolumen deutscher Rechtsschutzversicherer deutlich höher als das aller übrigen europaweit Versicherten.

Die damit verbundene materielle Erleichterung für Prozessführung mündete in den letzten Jahrzehnten in **gesteigerte Verfahrenszahlen**. Gegen notorisch klagefreudige „Prozesshanseln“ wehren sich jedoch Versicherer durch Kündigungen und die Anlage „schwarzer Listen“. Zugleich diente in jüngster Zeit die erweiterte Möglichkeit der Wahrnehmung von **Schiedsverfahren und Mediationen** vor einem Gerichtsprozess der Kosten- und Prozesszahlen-Senkung. 2012 konnte der Direktor einer großen Rechtsschutzversicherungsgesellschaft daher beruhigt feststellen: „Die Deutschen sind keine Prozesshanseln mehr.“ Freilich könnte diese Erfolgsmeldung auch anders gelesen werden – als womöglich schwindendes Vertrauen in den Rechtsstaat.

Zugleich bedeutet der versicherungsbasierte Zugang zum Klageweg auch eine **erhebliche soziale Demokratisierung** des Rechtsweges – auf dem Wege seiner seit den 1990er Jahren EU-weit intensivierten **Vermarktlichung**. Dieser Zugang wird unterschiedlich in Anspruch genommen: Großstädter nutzen die Rechtsschutzversicherung in dieser Hinsicht häufiger als Bewohner ländlicher Gebiete, Westdeutsche stärker als Ostdeutsche, Familien stärker als Alleinstehende. Am häufigsten sind vertrags- und arbeitsrechtliche Konflikte Ursache von versicherungsfinanzierten Prozessen.

## **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Franz A. Mathy, Rechtsschutz-Alphabet, Karlsruhe 2. Aufl. 2000, S. 661-662: Mediale Klagen über Deutsche als klagefreudige „Prozesshanseln“ und den Hintergrund steigender Zahlen der Rechtsschutzversicherungen
- Ratgeberliteratur: z.B. Stiftung Warentest 2002; NTV 2015, „Tenhagens Tipps: Braucht man eine Rechtsschutzversicherung?“
- Werbungen für Rechtsschutzversicherungen, z.B. „Advocard ist Anwalts Liebling“, Fernsehwerbung 1991 mit „Liebling Kreuzberg“-Star Manfred Krug
- Rechtsschutzversicherung Cartoons im Netz
- Prozesskostenhilfe am Beispiel Scheidungsverfahren: Ausgleich geschlechtstypischer Ungleichheiten (nichtberufstätige Ehepartner/innen)

## VII. Recht international. Europa und das Globale

---

### 1. Völkerrecht und Souveränität

Das Problem, wem die Souveränität, das heißt die Letztentscheidungsbefugnis in einem Staatswesen, zukommt, wirft eine doppelte Frage auf. Innenpolitisch geht es um die Staatsform. Die westlichen Demokratien, die zumeist aus Monarchien hervorgingen, ruhen heute auf dem Prinzip der **Volkssouveränität**, sei es in kodifizierter Form wie in den Republiken der USA, Frankreichs, Italiens oder Deutschlands; sei es de facto wie in den parlamentarischen Monarchien Großbritanniens, Schwedens oder der Niederlande. Auf der internationalen Bühne geht es dagegen darum, ob der in Frage stehende Staat, rechtlich frei von äußeren Einflüssen, die uneingeschränkte Entscheidungsmacht über seine inneren und äußeren Angelegenheiten besitzt.

Historisch betrachtet, ist die Geschichte der Nationalstaaten seit dem 17. Jahrhundert und zugleich die Entwicklung des europäischen Völkerrechts eng mit dem Streben nach nationaler Souveränität und unbeschränkter Selbstbestimmung verbunden – wobei die **äußere Souveränität** tatsächlich nie unbegrenzt war. Dennoch ist das Prinzip, wonach niemand anders als der Träger der Souveränität – heute also die Nation – über die eigenen Belange zu entscheiden habe, bis in die Gegenwart hinein ein wichtiger Maßstab für die internationale Politik. So ist das britische Votum für den Austritt aus der Europäischen Union („Brexit“) maßgeblich mit dem Prinzip der Souveränität des britischen

Parlaments („parliamentary sovereignty“) begründet worden. Und auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union regen sich Skepsis oder sogar Widerstand gegen einen zu großen Einfluss der Brüsseler Kommission auf das nationale Recht (siehe VII.2.).

Allerdings wird immer wieder die Frage gestellt, ob die (national-)staatliche Souveränität heute nicht ohnehin eine Fiktion sei. Die weltweite Verflechtung nimmt ebenso zu wie die Anzahl gültiger internationaler Verträge sowie das Gewicht internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen oder des Internationalen Währungsfonds. Zahlreiche **Nichtregierungsorganisationen** (NGOs), die meist durch bestimmte Interessen oder ethisch begründete Positionen angetrieben werden, erhöhen ihren internationalen Einfluss und leisten einen zunehmenden Beitrag zur Durchsetzung des Völkerrechts. Zugleich sind **globale Herausforderungen** wie der Klimawandel, Ernährungsfragen oder auch die weltweiten Flüchtlings- und Migrationsströme schon längst nicht mehr auf der nationalstaatlichen Ebene allein zu bewältigen. Darüber hinaus wurden massive Menschenrechtsverletzungen in jüngster Zeit zum Anlass genommen, um ein **humanitäres Interventionsrecht** zu begründen und mit militärischer Gewalt in die inneren Angelegenheiten eines Staates einzugreifen (z.B. Irak, Somalia, ehemaliges Jugoslawien). Diese Entwicklungen weisen darauf hin, dass das traditionelle Konzept des geschlossenen und souveränen Rechtsstaats kaum mehr die Wirklichkeit angemessen erfasst.

Andererseits zeigen zahlreiche jüngste Beispiele staatlichen Handelns die nach wie vor bestehende, partiell sogar wieder **ansteigende Bedeutung der nationalen Souveränität** oder zumindest dessen, was als solche beansprucht wird. Insofern ist die Balance zwischen national-

staatlicher Letztentscheidung und übernationalen Interventionen und Einflüssen historisch wandelbar, und es ist auch nicht erkennbar, dass es eine lineare Entwicklung zu einem „postnationalen“ oder „nicht-staatlichen“ Zeitalter gäbe.

### Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:

- Klassische Darstellung des Souveräns auf dem Titelblatt von Thomas Hobbes' „Leviathan“ (1651) evtl. als dreidimensionales Objekt
- Briefmarke zur „weitgehenden Souveränität“ der Bundesrepublik 1955, ARD-Tagesschau, 12.9.1990: „Souveränität erklärt“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag)
- Die Völkerrechtsfreundlichkeit und „offene Staatlichkeit“ des Grundgesetzes – die Artikel, die Lehre, die Rechtsprechung, dabei Völkerrecht bis 1990 als Klammer für den bundesdeutschen Anspruch auf Wiedervereinigung
- Vom Umweltkonflikt zum kalkulierten Rechtsverstoß: Aktionen von *Greenpeace*
- Chronologische Darstellung des Jugoslawien-Konfliktes, der entsprechenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, der Auseinandersetzung um eine deutsche Beteiligung an UN- bzw. NATO-Operationen und der Prozesse gegen die Kriegsverbrecher vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag

- Das Pariser Klimaschutzabkommen von 2015, die Kündigung durch die USA und die Reaktionen der bundesdeutschen und internationalen Öffentlichkeit

## 2. Europäische Union und nationales Recht

Die **Europäische Union** hat sich zu einem historisch singulären **Staatenverbund** entwickelt, da die Mitgliedstaaten zunehmend ihre Souveränitätsrechte an sie abgetreten haben. Die Europäische Union verfügt über einen direkten Durchgriff auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen und stellt damit das traditionelle Konzept des nationalen und geschlossenen Rechtsstaats grundlegend infrage. Bereits die Keimzelle der heutigen EU, die 1951 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, sah entsprechende Regelungen vor und vergemeinschaftete den Markt für schwerindustrielle Rohstoffe und Produkte. Die Gründungsmitglieder – die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien sowie die Benelux-Staaten – verzichteten dementsprechend auf nationale Souveränitätsrechte im Bereich der Zölle, Marktregulierungen und Kontingentierungen und übertrugen diese auf die neu geschaffene „Hohe Behörde“. Über die Römischen Verträge von 1957, den Vertrag von Maastricht von 1992 und zuletzt den Vertrag von Lissabon von 2007 hat sich dieses supranationale Prinzip der Europäischen Union, Rückschläge wie das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft 1954 mit eingerechnet, kontinuierlich weiterentwickelt. Heute ist die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion über weite Strecken realisiert. Auch firmiert die europäische Außen- und Sicherheitspolitik als gemeinsames Ziel. Die supranationa-

len Akteure verkörpern dabei die Kommission als Nukleus einer europäischen „Exekutive“ mit einem noch recht schwachen Europäischen Parlament als Gegenüber, zudem der Europäische Gerichtshof und – für den Euroraum – die Europäische Zentralbank. Sie werden freilich ergänzt durch den Ministerrat und den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs, die das für die EU weiterhin konstitutive zwischenstaatliche, „intergouvernementale“ Prinzip verkörpern. Nach wie vor werden hier die entscheidenden politischen Weichenstellungen Europas verhandelt, und diese Verhandlungen entsprechen zumindest der Form nach weitgehend dem gleichberechtigten Interessenaustausch zwischen den Regierungen souveräner Nationalstaaten.

**Europäisches Recht** beruht auf den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen (europäisches Primärrecht). Hiervon abgeleitetes Recht kann auf dem Wege der europäischen Gesetzgebung durch Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse gesetzt werden; seine Kompatibilität und Rechtsförmigkeit wird ggf. durch den EuGH geprüft. Auf diese Weise hat sich das europäische Recht bereits tief in das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten eingeschrieben. Der Rechtsalltag der EU-Bürger/innen ist auf vielfältige Weise vom europäischen Recht geprägt.

Neben den Verfahren der Europäischen Union gibt es weitere Rechtsgebiete, die im europäischen Rahmen geregelt sind, und zwar durch herkömmliche **multilaterale Abkommen**. Hierzu gehören zum Beispiel die Festsetzung eines Menschenrechtsstandards durch die Europäische Menschenrechtskonvention mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, das Patentwesen mit der Europäischen Patentorganisation mit Sitz in München, die Regelung der Schiff-

fahrt auf dem Rhein mit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg, aber auch die Freizügigkeit im sogenannten Schengen-Raum.

### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Darstellung der Befugnisse der EU-Institutionen (Kommission, Parlament, EuGH) – mit historischer Dimension (EGKS, Römische Verträge)
- Darstellung von „Costa ./ ENEL“ als klassischer Fall von 1964, in dem der EuGH den Vorrang von Europäischem Gemeinschaftsrecht vor nationalem Recht begründet
- Die rechtlichen Grundlagen der Währungsunion: die Europäische Zentralbank und die Beschneidung der griechischen Souveränität in der Euro-Krise, zur Visualisierung Ausstellung von Ein-Euro-Münzen aus den verschiedenen Ländern der Europäischen Währungsunion
- Ausschreibungspflicht: Öffentliche Einrichtungen müssen ab einem bestimmten Schwellenwert Aufträge europaweit ausschreiben, Darstellung eines einzelnen beispielhaften Falles durch die Dokumentation sämtlicher Arbeitsschritte
- EG-Bananenmarktverordnung vom 16.9.1994 (Nr. 2257/94): Zunächst intergouvernemental ausgehandelte Kontingentierung mit sehr unterschiedlichen Interessen zwischen (überwiegend in Außereuropa) produzierenden Ländern und reinen Konsumentenländern (Handelsrecht); dann die Verordnung, die



Qualität und Beschaffenheit der „Finger“ regelt (Verbraucherschutz, Transportaspekte); Kritik am Brüsseler „Bürokratismus“

- Kopftuchstreit: Unterschiedliche und differenziert argumentierende Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene, ob Kopftuch im öffentlichen Dienst oder bei privaten Arbeitgebern getragen werden darf und welcher rechtlichen Anforderungen Verbote genügen müssen (z.B. BVerfGE 108, 282, 1 BvR 471/10; EuGH: C 157/15; EGMR: Beschwerde-Nr. 6484611)
- Privatisierung von Post, Telekommunikation und Bahn; entscheidende Rolle der Europäischen Richtlinien (z.B. 91/440/EWR); genaue Darstellung des Zustandekommens der Richtlinie und der Umsetzung in bundesdeutsches Recht
- Personenfreizügigkeit als Kernbereich des Unionsrechts, zudem freier Personenverkehr im Schengen-Raum (Visualisierung, z.B. durch Ausstellung von Pässen, Visa und Aufenthaltsgenehmigungen als historische Exponate)
- Europalandskarte zur Darstellung der allmählichen Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften und der unterschiedlichen Integrationsgebiete (z.B. Schengen-Raum, Wirtschafts- und Währungsunion)
- Als Beispiel für positive Auswirkungen der EU für den einzelnen Verbraucher: Abschaffung der Roaming-Gebühren zum 15.6.2017
- Am Beispiel des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, das in einer „großen Lösung“ eine tiefgreifen-

de Reform des BGB bewerkstelligte, wird die Wirkung von EU-Richtlinien auf nationales Recht dargestellt.

- Vertragsverletzungsverfahren; Verfahren gegen Mitgliedsländer bei Nicht-Umsetzung von EU-Richtlinien

### 3. Flucht, Asyl und Migration. Die Herausforderung des Globalen

Kaum ein Lebensbereich ist stärker durch die **Verschränkung unterschiedlicher Rechtsgebiete** gekennzeichnet als die Regulierung von Asyl, Flucht und Migration. Die Staaten Europas – und Deutschland im Besonderen – sind über das ganze 20. Jahrhundert hinweg Zielländer für Migrant/innen gewesen; ein Prozess, der sich durch die Flüchtlingswellen aus Afrika sowie dem Nahen und Mittleren Osten seit ca. 2010 und dann vor allem 2015/16 massiv zugespitzt hat. In der rechtlichen Behandlung der Flüchtlinge und Migrant/innen verschränken sich unterschiedliche Rechtsnormen: Zunächst gelten in ganz Europa – abgesehen von den Vorschriften der nationalen Rechtsordnungen – die Menschenrechte bestehend aus der 1950 vom Europarat verabschiedeten Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der 2009 in Kraft getretenen EU-Grundrechtecharta. Außerdem einigte man sich 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz auf die Genfer Flüchtlingskonvention.

Alle diese internationalen Verträge begründen verbindliches Völkerrecht; für die Ausgestaltung des konkreten Flüchtlings- und Asylrechts sind sie bindend. Darüber hinaus hat das Zusammenwachsen Europas die Diskussion über die Notwendigkeit eines gemeinsamen Asyl- und Flüchtlingsrechts intensiviert. Derzeit besteht dieses einerseits aus

mehreren europäischen Richtlinien (Aufnahme-, Qualifikations- und Asylverfahrensrichtlinie), die einen menschenrechtskonformen Mindeststandard beim Umgang von Behörden mit Flüchtlingen gewährleisten sollen. Europarechtlich zentral sind andererseits das Dublin-Abkommen und die dazugehörige sogenannte „**Dublin III-Verordnung**“, mit der die nationalen Zuständigkeiten und die territoriale Zuweisung des einzelnen Flüchtlings geregelt wurden. In der Praxis hat sich dies nicht bewährt, denn aufgrund des Fehlens eines Rechts auf legale Zuwanderung landen die meisten Flüchtlinge an den Außengrenzen der EU, das heißt in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, die mit dieser Bürde chronisch überlastet sind. Auch die partiellen praktischen Modifikationen von Dublin III wie das Aussetzen der Rückschiebung von Flüchtlingen nach Griechenland und das sog. „Selbsteintrittsrecht“ – also die Möglichkeit der Staaten, Asylverfahren unabhängig vom Einreiseland durchzuführen – haben die funktionalen Defizite von Dublin III nicht beseitigt. Die bislang 2016 einmalig eingeführten Quoten zur europäischen Weiterverteilung von Flüchtlingen sind ebenfalls kaum umgesetzt und schon gar nicht zu einem Regelverfahren erweitert worden. Einzelne EU-Mitgliedstaaten klagten gegen diese Verteilungsquote vor dem Europäischen Gerichtshof.

Neben den sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in den Mitgliedstaaten der EU – aus denen für die Flüchtlinge unterschiedlich starke Anziehungs-Faktoren resultieren – liegt dies auch an dem **national zersplitterten Asyl- und Einwanderungs- bzw. Staatsbürgerrecht**. So kennt Deutschland kein kohärentes Einwanderungsrecht, zugleich aber ein nach wie vor relativ liberales Asylrecht. In Zeiten internationaler Massenmigration ist dieses jedoch funktional

überlastet, wie nicht zuletzt die ambivalente Tätigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unterstreicht. Die Behörde prüft die Asylanträge im Einzelfallverfahren gemäß den geltenden, zum Teil widersprüchlichen Rechtsnormen. Angesichts des Massenandrangs von Asylbewerbern mit sehr unterschiedlichen Lebensgeschichten und Migrationsmotivationen stoßen die Mitarbeiter der Behörde an ihre Grenzen.

In diesem Modul soll einerseits die Verschränkung der Rechtsquellen, die hier in besonders plastischer Weise das „Mehrebenensystem“ der Europäischen Union dokumentiert, verdeutlicht werden. Andererseits gilt es, anhand von Einzelfällen und Einzelschicksalen die Erfahrungsgeschichte der Betroffenen greifbar und erlebbar zu machen.

#### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Chronologische Darstellung der Entwicklung der Migration und Einwanderung in Deutschland seit dem späten 19. Jahrhundert
- Darstellung der territorialen Verteilung von Flüchtlingen und Asylbewerber/innen gemäß Dublin III auf interaktiver, chronologisch voranschreitender Europalandskarte
- Flucht- und Migrationsgeschichten – sowohl „positive“ mit langfristigem Aufenthalt bis hin zum Erwerb der Staatsangehörigkeit; Dokumentation der einzelnen rechtlichen Etappen; als auch „negative“ mit prekärer Rechtslage und möglicher Abschiebung; Darstellung der verschiedenen Stationen des Fluchtweges vom Heimatland ins Zielland und dem Weg der Abschiebung

- Interviews mit Personen, die auf verschiedenen Ebenen mit Flüchtlingen, Asylbewerber/innen und Immigrant/innen zu tun haben (z.B. Polizei, Richter/innen, Anwält/innen, Mitarbeiter/innen des BAMF, des Bundesgrenzschutzes, von Frontex, von Flüchtlingsunterkünften)
- Medienstation mit Filmausschnitten zur jüngsten Flüchtlingskrise; Darstellung der Zusammenkünfte des Europäischen Rates und der Europäischen Ministerräte sowie der außerordentlichen Treffen der europäischen Regierungschefs und -innen; Verschränkung der Diskurse über Migration, innere Sicherheit, Frauenrechte und Terrorismusbekämpfung

#### 4. Recht in der globalisierten Welt. Freihandel und Menschenrechte

Tendenzen der Globalisierung durchziehen die gesamte Geschichte der Neuzeit, sie erlangten aber seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und noch einmal verstärkt mit dem Ende des Ost-West-Konflikts eine neue Dimension.

Solche Entwicklungen manifestierten sich einerseits im Recht, indem Staaten neue **internationale Verpflichtungen** eingingen und zugleich Rahmenbedingungen mit Hilfe des Völkerrechts schufen, die die weltweite Zirkulation von Menschen, Waren, Kapital und Ideen ermöglichen, erleichtern und regulieren sollten. Um den **Freihandel** zunächst innerhalb des Bündnissystems der USA zu regeln und zu fördern, schlossen 1947 – im Anschluss an die Konferenz von Bretton Woods (1944) – 23 Staaten das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT). In den folgenden 40 Jahren unterzeichneten 100 weitere Staa-

ten das Abkommen, darunter schon 1950 die Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen des GATT fanden verschiedene Verhandlungsrunden statt, um Probleme beim Abbau von Zöllen und Handelsschranken zu lösen, weil Staaten ihre nationalen Produktionszweige weiterhin vor internationaler Konkurrenz schützen wollten. Da sich vor allem die „Entwicklungsländer“ in diesem System aufgrund der Ungleichgewichte beim Handel zwischen Nord und Süd benachteiligt fühlten, trat 1995 an die Stelle des GATT die Welthandelsorganisation (WTO) mit Sitz in Genf. Diese ist ebenfalls im Sinne einer Liberalisierung des Welthandels für die Koordination der nationalen Wirtschaftspolitiken sowie für Streitschlichtung zwischen den Mitgliedsstaaten zuständig. Heute gehören der WTO 164 Mitglieder an. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Initiativen, dass Staaten weitere Institutionen schaffen, um den Handel untereinander zu liberalisieren und zu steuern. Das vielleicht bekannteste Beispiel solcher Verhandlungen ist gegenwärtig die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), die zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union ausgehandelt und von massiven öffentlichen Protesten begleitet wird, da viele Menschen befürchten, dass soziale Rechte sowie – aufgrund der vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit – nationale Standards an Rechtsstaatlichkeit geschwächt werden.

Andererseits wird auf das Recht zurückgegriffen, um Konflikte im Kontext der Globalisierung auszutragen und beizulegen. Besondere Bedeutung erlangten hierbei die 1948 von den Vereinten Nationen kodifizierten **Menschenrechte** („Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“) im Sinne einer neuen universalen „säkularen Religion“ mit hegemonialem Anspruch. Unabhängigkeitsbewegungen in Staaten der „Dritten

Welt“ – oft unterstützt von Teilen der Zivilgesellschaften des „Westens“ – nutzten die Sprache der Menschenrechte, um ihrem Kampf um eine Beendigung der Kolonialherrschaft Nachdruck zu verleihen. Zugleich stößt der Universalitätsanspruch der Menschenrechte bei bestimmten Regimen auf kulturellrelativistische Einwände, die in der Regel vor allem deren genuiner Herrschaftslegitimation und -stabilisierung dienen. So proklamierten 1993 in der gemeinsamen Erklärung von Bangkok führende asiatische Staaten (China, Singapur, Malaysia) aus ihrer Sicht mit dem universalen Menschenrechtskonzept unvereinbare „asiatische Werte“. Namentlich seit der Islamischen Revolution im Iran 1979 stellt sich ebenfalls weltweit zunehmend die Frage nach dem Verhältnis zwischen islamischer Religion, abgeleiteter Gesellschaftsordnung und universalen Menschenrechten. Außerdem wurde im Ost-West-Konflikt der Vorwurf der Menschenrechtsverletzung von den Regierungen auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs genutzt, um gegenüber dem Gegner den Anspruch auf moralische Überlegenheit zu untermauern (z.B. KSZE-Prozess der 1970er und 1980er Jahre). Seit einigen Jahren versucht die Bundesrepublik, die Rechtsstaatlichkeit in außereuropäischen Ländern zu fördern, indem sie mit einzelnen Staaten in einem kontinuierlichen **Rechtsstaatsdialog** steht (z.B. deutsch-chinesischer Rechtsstaatsdialog seit dem Jahr 2000) und zudem die Vergabe von Entwicklungshilfe davon abhängig macht, dass Kriterien wie „Good Governance“ und Menschenrechte verwirklicht sind.

Aufgrund der Globalisierung deuten sich im nationalen Recht **tief greifende Transformationen** an, die mittelfristig einen Bedeutungsverlust des nationalen Rechts und einen Einflussverlust nationaler politischer

Institutionen bewirken und damit traditionelle Schutzmechanismen des Rechtsstaats schwächen dürften.

### **Exemplarische Vertiefungen, Ausstellungsmodi und konkrete Exponate:**

- Vom Bretton Woods-System über GATT zur WTO: Historische Darstellung der allmählichen Liberalisierung des Welthandels seit 1945 und ihrer Gegenkräfte
- Darstellung der Gründung der Vereinten Nationen mit UN-Charta 1945 und Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte 1948
- Die Schlussakte von Helsinki von 1975 (Korb III) als zentrales Dokument, um Menschenrechtsverletzungen im sogenannten Ostblock im Rahmen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu thematisieren; subversive Wirkung, da die Schlussakte von osteuropäischen Menschenrechtsgruppen als zentraler Bezugspunkt genutzt wurde (z.B. Charta 77 in der CSSR)
- Darstellung des globalen Kampfes gegen das Apartheitsregime in Südafrika und für die Freilassung Nelson Mandelas als Beispiel für eine zunehmende Bedeutung der Berufung auf universale Menschenrechte
- Entwicklung hin zur UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und ihre Auswirkungen
- Darstellung kulturellrelativistischer Positionen in der außerwestlichen Welt: Erklärung von Bangkok 1993, in der führende asiati-

sche Staaten (darunter VR China, Singapur, Malaysia, Südkorea) mit dem westlichen Menschenrechtskonzept unvereinbare „asiatische Werte“ proklamierten, oder Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1990

- Vereinbarung zum Austausch und der Zusammenarbeit im Rechtsbereich vom 30.06.2000 zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland: Rechtsstaatsdialog mit jährlich stattfindenden Rechtssymposien
- Das Unternehmen *google* mit Hauptsitz in Kalifornien als Beispiel für einen multinationalen Technologiekonzern, der sich der nationalen Kontrolle weitgehend entzieht
- Reiserecht, das den internationalen Tourismus ermöglicht und sich aus Regelungen des nationalen, europäischen und internationalen Rechts (z.B. Montrealer Abkommen über den Flugverkehr, Fremdenrecht) zusammensetzt
- Maßnahmen der Europäischen Union als Reaktion auf autoritären Umbau der Türkei und auf die Nichtbeachtung von Menschenrechten 2017: Senkung von Kreditzusagen und Debatte über Aussetzung von Beitrittsverhandlungen

# Auswahlbibliographie

---

Die vorliegende Bibliographie bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte des Ausstellungskonzepts. Primär- und Sekundärtexte werden aus pragmatischen Gründen nicht unterschieden, sondern nach Sachgesichtspunkten aufgeführt.

## Übergreifendes zur Rechtsgeschichte

- Aichele, Alexander, Rechtsgeschichte, München 2017.
- Ebel, Friedrich/Thielmann, Georg, Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 3. Aufl., Heidelberg 2003.
- Falk, Ulrich/Luminati, Michele/Schmoeckel, Mathias, Fälle aus der Rechtsgeschichte, München 2008.
- Fasel, Urs, Repetitorium zur Rechtsgeschichte, Bern u.a. 2004.
- Haft, Fritjof, Aus der Waagschale der Justitia. Eine Reise durch 4000 Jahre Rechtsgeschichte, 4. Aufl., München 2009.
- Hähnchen, Susanne, Rechtsgeschichte, 5., neu bearb. Aufl., Heidelberg 2016.
- Meder, Stephan, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln u.a. 2014.
- Oestmann, Peter, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln u.a. 2015.
- Olechowski, Thomas (Hrsg.), Rechtsgeschichte: Materialien und Übersichten, Wien 2015.
- Schlegel, Johann Ulrich, Achterbahn des Rechts: Rechtsgeschichte und Rechtsentwicklung, Zürich 2014.
- Senn, Marcel, Rechtsgeschichte – Ein kulturhistorischer Grundriss, 3. Aufl., Zürich 2003.

Senn, Marcel/Gschwend, Lukas, Rechtsgeschichte II: Juristische Zeitgeschichte, Zürich 2010.

Senn, Marcel/Gschwend, Lukas/Pahud de Mortanges, René, Rechtsgeschichte. Auf kulturgeschichtlicher Grundlage, Zürich 2012.

Stolleis, Michael, Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?, Basel 2008.

Wesel, Uwe, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 4., neu bearb. Aufl., München 2014.

## I. Alles, was Recht ist. Grundbegriffe und Grundprobleme

- Avenarius, Hermann, Kleines Rechtswörterbuch, Freiburg/Br. 1991.
- Beyme, Klaus von, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, 12. Aufl., Wiesbaden 2017.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Staat, Verfassung, Demokratie, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1992.
- Bourdieu, Pierre, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989-1992, Frankfurt am Main 2014.
- Cordes, Albrecht u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. HRG, 2. Aufl., bislang 3 Bde., Berlin 2004-2016.
- Gosewinkel, Dieter, Art. „Recht/Rechtsstaat“, in: Axel Schildt (Hrsg.), Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert. Ein Lexikon, München 2005, S. 292–297.
- Günther, Frieder, Zeitgeschichte und Recht, in: Markus Rehberg (Hrsg.), Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen, Wiesbaden 2017, S. 83–104.
- Hattenhauer, Hans, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl., Heidelberg 1996.
- Hattenhauer, Hans, Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts. Historisch-dogmatische Einführung, 2., vollst. überarb. und erw. Aufl., München 2000.

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., 13 Bde., Heidelberg 2003-2015.

Kaufmann, Ekkehard, Deutsches Recht. Die Grundlagen, Berlin 1984.

Kelsen, Hans, Reine Rechtslehre. Studienausgabe der 2. Auflage von 1960, hrsgg. v. Matthias Jestaedt, 2. Aufl., Tübingen 2017.

Kersting, Wolfgang, Kritik der Gleichheit: Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral, Weilerswist 2002.

Kielmansegg, Peter Graf, Die Grammatik der Freiheit. Acht Versuche über den demokratischen Verfassungsstaat, Baden-Baden 2013.

Klenner, Hermann, Recht, Rechtsstaat und Gerechtigkeit. Eine Einführung, Köln 2016.

Krüper, Julian, Grundlagen des Rechts, Baden-Baden 2016.

Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995.

Mahlmann, Matthias, Konkrete Gerechtigkeit. Eine Einführung in Recht und Rechtswissenschaft der Gegenwart, 3. Aufl., Baden-Baden 2017.

Rehberg, Markus (Hrsg.), Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen, Wiesbaden 2017.

Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, München 2011.

Säcker, Franz Jürgen, Freiheit durch Recht. Abhandlungen zur Dialektik von freiheitsgewährleistenden und freiheitsbegrenzenden Normen in sozialstaatlich geprägten Privatrechtsordnungen aus den Jahren 1966 bis 2016, Baden-Baden 2016.

Schmidt-Aßmann, Eberhard, Der Rechtsstaat, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band II: Verfassungsstaat, Heidelberg 2004, S. 541–612.

Schmitt, Carl, Verfassungslehre, 10. Aufl., Berlin 2010.

Schwab, Dieter, Einführung in das Zivilrecht. Einschließlich BGB – allgemeiner Teil, 16. Aufl., Heidelberg 2005.

Stolzlechner, Harald, Einführung in das öffentliche Recht, 2. Aufl., Wien 2001.

Vormbaum, Thomas, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Heidelberg 2015.

Weber, Klaus (Hrsg.), Creifelds Rechtswörterbuch, 22. Aufl., München 2017.

## II. Rechtsstaat in Deutschland. Ein historischer Überblick

Bähr, Johannes u.a. (Hrsg.), Der Flick-Konzern im Dritten Reich, München 2008.

Becker, Maximilian: Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939-1945, München 2014.

Behling, Klaus, Die Kriminalgeschichte der DDR. Vom Umgang mit Recht und Gesetz im Sozialismus, Berlin 2017.

Boldt, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2 Bde., München 1984.

Booß, Christian, Im goldenen Käfig. Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – Die DDR-Anwälte im politischen Prozess, Göttingen 2017.

Brakelmann, Günter (Hrsg.), Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus, Münster 1999.

Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Bundesarchiv (Hrsg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Band 1: Grundlagen der Sozialpolitik, Baden-Baden 2001.

Drecoll, Axel, Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933-1941/42, München 2009.

- Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., München 2013.
- Essner, Cornelia, Die Nürnberger Gesetze oder: Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Paderborn u.a. 2002.
- Fischer, Christian/Pauly, Walter (Hrsg.), Höchststrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik, Tübingen 2015.
- Forsthooff, Ernst, Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen, Stuttgart 1964.
- Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat, 3. Aufl., Hamburg 2012.
- Gmür, Rudolf/Roth, Andreas, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 12. Aufl., Köln/München 2008.
- Grimm, Dieter, Recht und Staat in der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1987.
- Grimm, Dieter, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1995.
- Grothe, Ewald, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970, München 2005.
- Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933 – 1940, 3., verb. Aufl., München 2001.
- Gruenewald, Arthur von, Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus, Tübingen 2015.
- Haas, Stefan, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800-1848, Frankfurt am Main u.a. 2005.
- Heyen, Volkmar (Hrsg.), Die öffentliche Verwaltung im totalitären System, Baden-Baden 1998.
- Hirsch, Martin/Majer, Diemut/Meinck, Jürgen (Hrsg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Baden-Baden 1997.
- Hockerts, Hans Günter, Vom Problemlöser zum Problemerzeuger? Der Sozialstaat im 20. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 47 (2007), S. 3-29.
- Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 8 Bde., Stuttgart 1957-1984.
- Jeserich, Kurt/Pohl, Heinrich/Unruh, Georg-Christian von, Deutsche Verwaltungsgeschichte, 6 Bde., Stuttgart 1982-1987.
- Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss, 6. Aufl., München 2005.
- Kroeschell, Karl, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992.
- Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, 13. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2008.
- Kuller, Christiane, Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008.
- Laufs, Adolf, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Aufl., München 2006.
- Markovits, Inga, Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte, München 2006.
- Neumann, Franz, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt am Main 1977.
- Nützenadel, Alexander, Wirtschaftskrisen und die Transformation des Sozialstaats im 20. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 47 (2007), S. 31-46.
- Ortmann, Alexandra, Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz 1879-1924, Göttingen 2014.
- Raphael, Lutz, Recht und Ordnung. Herrschaft und Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2000.
- Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 2009.



Ruck, Michael, Die deutsche Verwaltung im totalitären Führerstaat 1933-1945, in: Volkmar Heyen (Hrsg.), Die öffentliche Verwaltung im totalitären System, Baden-Baden 1998, S. 1–48.

Rüthers, Bernd, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat. Verfassung und Methoden. Ein Essay, 2. Aufl., Tübingen 2016.

Schädler, Sarah, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus, Tübingen 2009.

Schmale, Wolfgang, Geschichte Europas, Wien u.a. 2000.

Schönfeldt, Hans-Andreas, Vom Schiedsmann zur Schiedskommission. Normdurchsetzung durch territoriale gesellschaftliche Gerichte in der DDR, Frankfurt am Main 2002.

Schröder, Jan, Rechtswissenschaft in Diktaturen. Die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR, München 2016.

Schröder, Klaus-Peter, Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz. Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern, 2. Aufl., München 2011.

Schumann, Eva (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008.

Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 4 Bde., München 1988-2012.

Stolleis, Michael, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1994.

Uertz, Rudolf, Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789-1965), Paderborn u.a. 2004.

Voß, Reimer, Steuern im Dritten Reich. Vom Recht zum Unrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, München 1995.

Wentker, Hermann, Justiz in der SBZ/DDR. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen 1945-1953, München 2001.

Werkentin, Falco, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression, Berlin 1997.

Werkentin, Falco, Recht und Justiz im SED-Staat, Bonn 2000.

Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch, 7. Aufl., München 2013.

Wolff, Friedrich, Einigkeit und Recht. Die DDR und die deutsche Justiz, Berlin 2005.

Wunder, Bernd, Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt am Main 2001.

### III. Rechtsstaat Bundesrepublik. Thematische Längsschnitte

Amann, Christian (Hrsg.), Weichenstellungen im Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik. Diktatorische Vergangenheit und demokratische Prägung, Düsseldorf 2013.

Baer, Susanne, In bester Verfassung? Aktuelle Herausforderungen zwischen Politik und Recht, Paderborn 2017.

Bahrenfuss, Dirk, Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1965. Unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über die Kapitalgrundlagen und die Unternehmensverfassung, Berlin 2001.

Bastian, Daniell, Westdeutsches Polizeirecht unter alliierter Besatzung (1945-1955), Tübingen 2010.

Begalke, Sonja/Fröhlich, Claudia, Der halbierte Rechtsstaat. Überlegungen zur Zeitgeschichte personeller Kontinuitäten von NS-Funktionsträgern in der Bundesrepublik, in: Susanne Ehrlich u.a. (Hrsg.), Schwierige Erinnerung: Politikwissenschaft und Nationalsozialismus. Beiträge zur Kontroverse um Kontinuitäten nach 1945, Baden-Baden 2015, S. 59–79.

Behren, Dirk von, Die Geschichte des § 218 StGB, Tübingen 2004.

Bender, Gerd, Ersatzgesetzgebung. Zur Zeitgeschichte des Arbeiterkampfrechts, in: Jörg Requate (Hrsg.), Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960-1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, Baden-Baden 2003, S. 221-232.

Berg, Manfred/Geyer, Martin H. (Hrsg.), Two Cultures of Rights. The Quest for Inclusion and Participation in Modern America and Germany, Cambridge 2002.

Bergner, Christoph/Weber, Matthias (Hrsg.), Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven, München 2009.

Bernhard, Patrick, Wirklich alles locker, flockig, liberal? Plädoyer für einen postrevisionistischen Blick auf die Geschichte der Bundesrepublik in den 1960er und 1970er Jahren, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 1–12.

Blasius, Dirk, Ehescheidungen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992.

Bösl, Elsbeth, The Contergan Scandal. Media, Medicine, and Thalidomide in 1960s West Germany, in: Susan Burch (Hrsg.), Disability Histories, Urbana u.a. 2014, S. 136-162.

Brüggemann, Johannes A. J., Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt, Baden-Baden 2013.

Buccerius, Sandra, „What do you expect? That we all dance and be happy?“. Second-Generation Immigrants and Germany's 1999 Citizenship Reform, in: German Politics and Society 30 (2012), H. 1, S. 71-85.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Ausstellungskatalog, 2 Bde., Leipzig 1994.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Bundesarchiv (Hrsg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Band 2-11, Baden-Baden 2001-2008.

Burkhardt, Anika, Das NS-Euthanasie-Unrecht vor den Schranken der Justiz: Eine strafrechtliche Analyse, Tübingen 2015.

Daemmrich, Arthur, A Tale of two Experts. Thalidomide and Political Engagement in the United States and West Germany, in: Social History of Medicine 15 (2002), H. 1, S. 137-158.

Debes, Klaus-Heinrich/Weinke, Annette, Aufklärung von DDR-Justizunrecht in Strafverfahren, in: Deutschland Archiv 28 (1995), H. 9, S. 1014–1030.

Deinhard, Michael, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationserscheinungen, Berlin 2015.

Dettling, Heinz-Uwe, Die Entstehungsgeschichte des Konzernrechts im Aktiengesetz von 1965, Tübingen 1997.

Diewald-Kerkmann, Gisela, Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der RAF und der Bewegung 2. Juni, Düsseldorf 2009.

Dose, Nicolai, Der deutsche Rechtsstaat, in: Thomas Ellwein/Everhard Holtmann (Hrsg.), 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Rahmenbedingungen – Entwicklungen – Perspektiven, Opladen/Wiesbaden, S. 118–134.

Eschenbruch, Nicholas, Experteneinfluss und Patientenprotest. Arzneimittelregulierung als Herausforderung für die alternativen Heilweisen, 1965-1976, in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte 26 (2007/2008), S. 53-74.

Fahrmeir, Andreas, Coming to Terms with a Misinterpreted Past? Rethinking the Historical Antecedents of Germany's 1999 Citizenship Reform, in: German Politics and Society 30 (2012), H. 1, S. 17-38.

Fehmel, Thilo, Tarifautonomie zwischen Funktions- und Handlungsfähigkeit. Ursachen, Ablauf und Folgen der Neufassung des Paragraphen 116 Arbeitsförderungsgesetz, in: Geschichte und Gesellschaft 36 (2010), H. 4, S. 597-626.

Fischer, Karsten/Münkler, Herfried (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen, Berlin 2002.

Fischer, Torben/Lorenz, Matthias M., Lexikon der Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, Bielefeld 2007.

Fischer-Langosch, Petra, Die Entstehungsgeschichte des Familiengesetzbuches der DDR von 1965, Frankfurt am Main u.a. 2007.

Föcking, Friederike, Fürsorge im Wirtschaftsboom. Die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961, München 2007.

Franzius, Christine, Bonner Grundgesetz und Familienrecht. Die Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der westdeutschen Zivilrechtslehre der Nachkriegszeit (1945-1957), Frankfurt am Main 2005.

Frei, Norbert, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 2012.

Frei, Norbert/van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.

Freudiger, Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002.

Gassert, Philipp/Steinweis, Alan E. (Hrsg.), Coping with the Nazi Past. West German Debates on Nazism and Generational Conflict 1955-1975, New York 2006.

Gasteiger, Nepomuk, Konsum und Gesellschaft. Werbung, Konsumkritik und Verbraucherschutz in der Bundesrepublik der 1960er und 1970er Jahre, in: Zeithistorische Forschungen 6 (2009), H. 1, S. 35-57.

Gehrig, Sebastian, Cold War Identities. Citizenship, Constitutional Reform, and International Law between East and West Germany, 1967-75, in: Journal of Contemporary History 49 (2014), H. 4, S. 794–814.

Gehrig, Sebastian, Recht im Kalten Krieg. Das Bundesverfassungsgericht, die deutsche Teilung und die politische Kultur der Bundesrepublik, in: Historische Zeitschrift 303 (2016), H. 1, S. 64–97.

Geyer, Martin H., Die Gegenwart der Vergangenheit. Die Sozialstaatsdebatten der 1970er-Jahre und die umstrittenen Entwürfe der Moderne, in: Archiv für Sozialgeschichte 47 (2007), S. 47-93.

Glienke, Stephan A., Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959-1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, Baden-Baden 2008.

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998.

Goldschmidt, Nils/Nothelle-Wildfeuer, Ursula (Hrsg.), Freiburger Schule und christliche Gesellschaftslehre. Joseph Kardinal Höffner und die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 2010.

Göppner, Nadine, Vorgeschichte und Entstehung des Atomgesetzes vom 23.12.1959, Frankfurt am Main 2013.

Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016.

Gosewinkel, Dieter, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001.

Gosewinkel, Dieter, Art. „Staatsangehörigkeit“, in: Axel Schildt (Hrsg.), Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert. Ein Lexikon, München 2005, S. 354–355.

Gosewinkel, Dieter, Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin 2016.

Graf, Rüdiger, Die Grenzen des Wachstums und die Grenzen des Staates. Konservative und die ökologischen Bedrohungsszenarien der frühen 1970er Jahre, in: Dominik Geppert/Jens Hacke (Hrsg.), Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960-1980, Göttingen 2008, S. 207-228.

Graulich, Kurt/Simon, Dieter (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven, Berlin 2007.

Green, Simon, Zwischen Kontinuität und Wandel. Migrations- und Staatsangehörigkeitspolitik, in: Manfred G. Schmidt (Hrsg.), Regieren in der Bundesrepublik Deutschland. Innen- und Außenpolitik seit 1949, Wiesbaden 2006, S. 113-134.

Grefen, Jochen, Kirchenasyl im Rechtsstaat. Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik, Berlin 2001.

Greve, Michael, Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2001.

Günther, Frieder, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970, München 2004.

Hahn, Daphne, Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945, Frankfurt am Main/New York 2000.

Haselbach, Dieter, Autoritärer Liberalismus und soziale Marktwirtschaft. Gesellschaft und Politik im Ordoliberalismus, Baden-Baden 1991.

Haus der Geschichte Baden-Württemberg (Hrsg.), Die Mörder sind unter uns. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Katalog zur Ausstellung im Stadthaus Ulm 16.2.-13.7.2008, Stuttgart 2008.

Hilgendorf, Eric, Beobachtungen zur Entwicklung des deutschen Strafrechts 1975-2005, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie, Berlin 2007, S. 191-215.

Hilgendorf, Eric, Die deutsche Strafrechtsentwicklung 1975-2000. Reformen im Besonderen Teil und neue Herausforderungen, in: Thomas Vormbaum (Hrsg.), 130 Jahre Strafgesetzbuch: Eine Bilanz, Berlin 2004, S. 258-380.

Hockerts, Hans Günther/Kuller, Christiane (Hrsg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.

Hockerts, Hans Günther/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Göttingen 2006.

Hürter, Johannes, Sicherheit, Recht und Freiheit. Zum Balanceakt der bundesdeutschen Anti-Terrorismus-Politik in den 1970er Jahren, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 267-278.

Hürter, Johannes (Hrsg.), Terrorismusbekämpfung in Westeuropa. Demokratie und Sicherheit in den 1970er und 1980er Jahren, Berlin u.a. 2015.

Huster, Stefan/Rudolph, Karsten (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, Frankfurt am Main 2008.

Jähnke, Burkhard, Aufräumen und neu Beginnen, in: Christian Fischer/Walter Pauly (Hrsg.), Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik, Tübingen 2015, S. 129-152.

Jaschke, Hans-Gerd, Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, Opladen 1991.

Kirk, Beate, Der Contergan-Fall – eine unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe? Zur Geschichte des Arzneistoffs Thalidomid, Stuttgart 1999.

Kleinschmidt, Christian, Konsumgesellschaft, Verbraucherschutz und Soziale Marktwirtschaft. Verbraucherpolitische Aspekte des „Modell Deutschland“, 1947-1957, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 47/1 (2006), S. 13-28.

Klekowski von Koppenfels, Amanda, The Decline of Privilege: The Legal Background to the Migration of Ethnic Germans, in: David Rock/Stefan Wolff (Hrsg.), Coming Home to Germany? The Integration of Ethnic Germans from Central and Eastern Europe in the Federal Republic, New York/Oxford 2002, S. 102-118.

Klüsener, Robert, Rechtsstaat auf dem Prüfstand. Wiedervereinigung und Vermögensfragen, Berlin 2011.

Knigge, Volker/Frei, Norbert (Hrsg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, Bonn 2005.

Kommers, Donald P., Building Democracy. Judicial Review and the German Rechtsstaat, in: John S. Brady/Beverly Crawford/Sarah Elise Wiliarty (Hrsg.), The Postwar Transformation of Germany. Democracy, Prosperity, and Nationhood, Michigan 2002, S. 94–121.

Kraushaar, Wolfgang (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus, 2 Bde., Hamburg 2006.

Lauschke, Karl, Zwischen Konflikt und Konsens. Betriebliche Mitbestimmung in der Bundesrepublik, in: Christian Amann (Hrsg.), Weichenstellungen im Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik. Diktatorische Vergangenheit und demokratische Prägung, Düsseldorf 2013, S. 118-134.

Lembke, Ulrike (Hrsg.), Regulierung des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, Wiesbaden 2017.

Lenfers, Guido, Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973. Entstehung und Bewertung, Münster 1994.

Lessenich, Stephan (Hrsg.), Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse, Frankfurt am Main u.a. 2003.

Löffler, Bernhard, Soziale Marktwirtschaft und administrative Praxis. Das Bundeswirtschaftsministerium unter Ludwig Erhard, Stuttgart 2002.

Löffler, Bernhard, Ein deutscher Weg in den Westen. Soziale Marktwirtschaft und europäischer Neoliberalismus, in: Friedrich Kießling/Bernhard Rieger (Hrsg.), Mit dem Wandel leben. Neuorientierung und Tradition in der Bundesrepublik der 1950er und 60er Jahre, Köln 2011, S. 29-61.

Löhnig, Martin, „Eine Armee neuer Kleinaktionäre“? Die Aktienrechtsreform 1965, in: Martin Löhnig/ Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 203-215.

Löhnig, Martin, Familienbild und Familienrecht nach 1945, in: Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, Regenstauf 2011, S. 187–200.

Löhnig, Martin, Neue Zeiten – Altes Recht. Die Anwendung von NS-Gesetzen durch deutsche Gerichte nach 1945, München 2017.

Löhnig, Martin (Hrsg.), Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, Regenstauf 2011.

Löhnig, Martin/Preisner, Mareike/Schlemmer, Thomas (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012.

Lührig, Nicolas, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt am Main 1997.

Mecking, Sabine/Oebbecke, Janbernd (Hrsg.), Zwischen Effizienz und Legitimität. Kommunale Gebiets- und Funktionalreformen in der Bundesrepublik Deutschland in historischer und aktueller Perspektive, Paderborn u.a. 2009.

Meder, Stephan (Hrsg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung, Köln/Weimar/Wien 2006.

Meder, Stephan, Familienrecht. Von der Antike bis zur Gegenwart, Köln u.a. 2013.

Meyerholt, Ulrich, Umweltrecht, Oldenburg 2016.

Mierzejewski, Alfred C., Ludwig Erhard. A Biography, Chapel Hill u.a. 2004.

Miquel, Marc von, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.

Miquel, Marc von, Juristen: Richter in eigener Sache, in: Norbert Frei (Hrsg.), Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt am Main 2011, S. 165–217.

Milert, Werner/Tschirbs, Rudolf, Die andere Demokratie. Betriebliche Interessenvertretung in Deutschland, 1848 bis 2008, Essen 2012.

Moeller, Robert G., The Homosexual Man is a „Man“, the Homosexual Woman is a „Woman“. Sex, Society, and the Law in Postwar West Germany, in: Robert G. Moeller (Hrsg.), West Germany under Construction. Politics, Society, and Culture in the Adenauer Era, Ann Arbor 1997, S. 251-284.

Möllers, Christoph, Der vermisste Leviathan. Staatstheorie in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 2008.

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, 2. Aufl., Berlin 2014.

Nolte, Paul, Die Reformzeit der alten Bundesrepublik in den 60er und 70er Jahren. Liberalisierung, Gesellschaftsplanung und Verstaatlichung, in: Jörg Calließ (Hrsg.), Die Reformzeit des Erfolgsmodells BRD. Die Nachgeborenen erforschen die Jahre, die ihre Eltern und Lehrer geprägt haben, Rehbürg-Loccum 2004, S. 15-32.

Oberndörfer, Ralf, Feindstrafrecht, Terror durch Normen, geduldete Devianz. Zur Rolle der Juristen im NS-System. Einige Anmerkungen zum Nürnberger Juristenprozess 1947, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Leipzig – Nürnberg – Den Haag. Neue Fragestellung und Forschungen zum Verhältnis von Menschenrechtsverbrechen, justizieller Säuberung und Völkerstrafrecht, Recklinghausen 2008, S. 40–47.

Offerhaus, Tom, Die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland von 1961 bis 1983. Die Zeit von drei verschiedenen Regierungskonstellationen, Bonn 1997.

Okauchi, Kazuki, Wem gehört der Wald? Die Entwicklung der modernen Forstgesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens (1940-1975), in: Geschichte im Westen 28 (2013), S. 161-182.

Osterloh, Jörg/Vollnhals, Clemens (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011.

Paffrath, Constanze, Macht und Eigentum. Die Enteignungen 1945-1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung, Köln u.a. 2004.

Perels, Joachim (Hrsg.), Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main 1999.

Perels, Joachim/Wette, Wolfram (Hrsg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachttrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011.

Plumpe, Werner/Scholtzky, Joachim/Burkhardt, Florian (Hrsg.), Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft. Vom Kaiserreich bis zur Berliner Republik, Stuttgart 2012.

Preisner, Mareike, Verbraucherschutz, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 171–202.

Priemel, Kim C./Stiller, Alexa (Hrsg.), N M T. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung, Hamburg 2013.

Ptak, Ralf, Vom Ordoliberalismus zur sozialen Marktwirtschaft. Stationen des Neoliberalismus in Deutschland, Opladen 2004.

Ramm, Diana, Die Rehabilitation und das Schwerbeschädigtenrecht der DDR im Übergang zur Bundesrepublik Deutschland. Strukturen und Akteure, Kassel 2017.

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg/Br. (Hrsg.), 40 Jahre Grundgesetz. Der Einfluß des Verfassungsrechts auf die Entwicklung der Rechtsordnung, Heidelberg 1990.

Reichel, Peter/Schmid, Harald/Steinbach, Peter (Hrsg.), Der Nationalsozialismus – die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009.

Renz, Werner, Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963-1965 und die deutsche Öffentlichkeit. Anmerkungen zur Entmythologisierung eines NSG-Verfahrens, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 349–362.

Requate, Jörg, Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz. Richter, Politik und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main u.a. 2008.

Requate, Jörg (Hrsg.), Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960-1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, Baden-Baden 2003.

Richardj, Reinhard, Die Auseinandersetzung um die Mitbestimmung in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 137–148.

Ritter, Gerhard A., Der Preis der deutschen Einheit. Die Wiedervereinigung und die Krise des Sozialstaats, München 2006.

Rose-Ackermann, Susan, Controlling Environmental Policy. The Limits of Public Law in Germany and the United States, New Haven 1995.

Ross, Friso/Landwehr, Achim (Hrsg.), Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, Tübingen 2000.

Rottleuthner, Hubert, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Juristen vor und nach 1945, Berlin 2010.

Rückert, Joachim, Abschiede vom Unrecht. Zur Rechtsgeschichte nach 1945, Tübingen 2015.

Rüter, Christiaan F./Mildt, Dick W. de (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung (west-)deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-2012, 49 Bde., Amsterdam/München 1968-2012.

Schäfer, Christian, „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945, Berlin 2006.

Scheffler, Uwe, Das Reformzeitalter 1953-1975, in: Thomas Vormbaum (Hrsg.), 130 Jahre Strafgesetzgebung: Eine Bilanz, Berlin 2004, S. 174-257.

Scheiper, Stephan, Innere Sicherheit. Politische Anti-Terror-Konzepte in der Bundesrepublik Deutschland während der 1970er Jahre, Paderborn u.a. 2010.

Schlemmer, Thomas, Sexualstrafrecht und Wertewandel. Die Reformen der 1960er und 1970er Jahre zwischen konservativer Tradition und Liberalisierung, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 231–242.

Schmidt, Manfred G., Sozialpolitik der DDR. Sozialpolitik und Sozialstaat, Wiesbaden 2004.

Schönwälder, Karen, „Ist nur Liberalisierung Fortschritt?“. Zur Entstehung des ersten Ausländergesetzes der Bundesrepublik, in: Jan Motte (Hrsg.), 50 Jahre Bundesrepublik – 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte, Frankfurt am Main, New York 1999, S. 127-144.

Schönwälder, Karen/Triadafilopoulos, Triadafilos, A Bridge or Barrier to Incorporation? Germany's 1999 Citizenship Reform in Critical Perspective, in: German Politics and Society 30 (2012), H. 1, S. 52-70.

Schramm, Edward, Skalen der strafrechtlichen Verantwortung für Systemunrecht, in: Christian Fischer/Walter Pauly (Hrsg.), Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik, Tübingen 2015, S. 153–174.

Schröder, Rudolf/Bergschneider, Ludwig (Hrsg.), Familienvermögensrecht, München 2007.

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Entnazifizierung des deutschen Strafrechts, in: Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, Regenstauf 2011, S. 201–212.

Schulte, Philipp H., Terrorismus und Anti-Terrorismus-Gesetzgebung. Eine rechtssoziologische Analyse, Münster u.a. 2008.

Schwab, Dieter, Familienrecht in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 119–136.

Schwartz, Michael, Abtreibung und Wertewandel im doppelten Deutschland: Individualisierung und Strafrechtsreformen in der DDR und in der Bundesrepublik in den 1960er und 1970er Jahren, in: Thomas Raitzel/Andreas Rödder/Andreas Wirsching (Hrsg.), Auf dem Weg in eine neue Moderne? Die Bundesrepublik Deutschland in den siebziger und achtziger Jahren, München 2009, S. 113-128.

Schwartz, Michael, Frauen und Reformen im doppelten Deutschland. Zusammenhänge zwischen Frauenerwerbsarbeit, Abtreibungsrecht und Bevölkerungspolitik um 1970, in: Konrad H. Jarausch (Hrsg.), Das Ende der Zuversicht? Die siebziger Jahre als Geschichte, Göttingen 2008, S. 196-214.

Schwartz, Michael, „Liberaler als bei uns“? 1972 – Zwei Fristenregelungen und die Folgen. Reformen des Abtreibungsstrafrechts in Deutschland, in: Udo Wengst/Hermann Wentker (Hrsg.), Das doppelte Deutschland. 40 Jahre Systemkonkurrenz. Eine Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte, Berlin 2008, S. 183-212.

Schwartz, Michael, „Warum machen Sie sich für die Homos stark?“ Homosexualität und Medienöffentlichkeit in der westdeutschen Reformzeit der 1960er und 1970er Jahre, in: Jahrbuch Sexualitäten 1.2016, hrsgg. im Auftrag der Initiative Queer Nations e.V., Göttingen 2016, S. 51-93.

Schwartz, Michael, Ausgleich von Kriegs- und Diktaturfolgen, Soziales Entschädigungsrecht: Vertriebene, Evakuierte, Bombengeschädigte, Kriegsheimkehrer sowie Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, in: Dierk Hoffmann/Michael Schwartz (Hrsg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland nach 1945. Band 8: Deutsche Demokratische Republik 1949-1961. Im Zeichen des Aufbaus des Sozialismus, hrsgg. vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und vom Bundesarchiv, Baden-Baden 2004, S. 589-641.

Schwartz, Michael, Vertriebene und „Umsiedlerpolitik“. Integrationskonflikte in den deutschen Nachkriegs-Gesellschaften und die Assimilationsstrategien in der SBZ/DDR 1945-1961, München 2004.

Seefried, Elke, Rethinking Progress. On the Origins of the Modern Sustainability Discourse, 1970-2000, in: Journal of Modern European History 13 (2015), H. 2, S. 377-400.

Siebert, Gerd, Die Bewegung in der BRD für ein fortschrittliches Betriebsrätegesetz und das Betriebsverfassungsgesetz von 1952, in: Richard Kumpf (Hrsg.), Gewerkschaften und Betriebsräte im Kampf um Mitbestimmung und Demokratie 1919-1994, Bonn 1994, S. 38-49.

Simon, Dieter, Zäsuren im Rechtsdenken, in: Martin Broszat (Hrsg.), Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte, München 1990, S. 153-167.

Simon, Dieter (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt am Main 1994.

Sörgel, David, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945, Tübingen 2014.

Stahl, Christian, Bundesverfassungsgericht und Schwangerschaftsabbruch. Der Einfluss der Weltanschauung von Bundesverfassungsrichtern auf die Rechtsprechung in weltanschaulichen Fragen, Hamburg 2004.

Steber, Martina, Die Hüter der Begriffe. Politische Sprachen des Konservativen in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, 1945-1980, Berlin/Boston 2017.

Steiner, Udo, Rechtsstaat im (Wieder-)Aufbau, in: Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, Regensburg 2011, S. 175-186.

Steinmetz, Willibald, Ungewollte Politisierung durch die Medien? Die Contergan-Affäre, in: Bernd Weisbrod (Hrsg.), Die Politik der Öffentlichkeit – die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen 2003, S. 195-228.

Stoff, Heiko, Hexa-Sabbat: Fremdstoffe und Vitalstoffe, Experten und der kritische Verbraucher in der BRD der 1950er und 1960er Jahre, in: NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 17 (2009), H. 1, S. 55-83.

Stolleis, Michael, Furchtbare Juristen, in: Etienne François/Hagen Schulze (Hrsg.), Deutsche Erinnerungsorte. Band 2, München 2002, S. 535-548.

Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, München 2012.



Süß, Dietmar, Stempeln, Stechen, Zeit erfassen. Überlegungen zu einer Ideen- und Sozialgeschichte der „Flexibilisierung“, in: Archiv für Sozialgeschichte 52 (2012), S. 139-162.

Süß, Winfried, Umbau am „Modell Deutschland“. Sozialer Wandel, ökonomische Krise und wohlfahrtsstaatliche Reformpolitik in der Bundesrepublik „nach dem Boom“, in: Journal of Modern European History 9 (2011), H. 2, S. 215-239.

Thonfeld, Christoph, Die Entnazifizierung der Justiz in Bremen, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), H. 7, S. 638–656.

Torp, Cornelius, Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. Alter und Alterssicherung in Deutschland und Großbritannien von 1945 bis heute, Göttingen 2015.

Tsatsos, Dimitris Th. (Hrsg.), 30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland. Die Parteiinstitution im internationalen Vergleich, Baden-Baden 2002.

Vormbaum, Thomas/Welp, Jürgen (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, Band 2: 1954 bis 1974, Baden-Baden 1999.

Vormbaum, Thomas/Welp, Jürgen (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, Band 3: 1975 bis 1992, Baden-Baden 2000.

Wamhof, Georg (Hrsg.), Das Gericht als Tribunal oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2009.

Wamhof, Georg, Gerichtskultur und NS-Vergangenheit. Performativität – Narrativität – Medialität, in: Georg Wamhof (Hrsg.), Das Gericht als Tribunal oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2009, S. 9–37.

Weber, Thomas, Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945, Tübingen 2010.

Weinhauer, Klaus/Requate, Jörg/Haupt, Heinz-Gerhard (Hrsg.), Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, Frankfurt am Main, New York 2006.

Weinke, Annette, Die Bewältigung von SED-Unrecht in juristischer und historischer Perspektive, in: Recht und Politik 32 (1996), S. 29–31.

Weinke, Annette, Die Selbstamnestierung der bundesdeutschen Justiz 1957-1965. Der Fall West-Berlin, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), H. 7, S. 622–637.

Weinke, Annette, Die Nürnberger Prozesse, München 2006.

Weinke, Annette, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958-2008, Darmstadt 2008.

Weisbrod, Bernd, Öffentlichkeit als politischer Prozeß. Dimensionen der politischen Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik, in: Bernd Weisbrod (Hrsg.), Die Politik der Öffentlichkeit – die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen 2003, S. 11-25.

Weiß, Erich, Zur Entwicklung des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen 6 Jahrzehnten, Blütjadingen-Stollhamm 2009.

Welp, Jürgen, Die Strafgesetzgebung der Nachkriegszeit, 1945-1953, in: Thomas Vormbaum (Hrsg.), 130 Jahre Strafgesetzgebung: Eine Bilanz, Berlin 2004, S. 139-174.

Wiethoff, Carolin: Arbeit vor Rente. Soziale Sicherung bei Invalidität und berufliche Rehabilitation in der DDR (1949-1989), Berlin 2017.

Wolff, Jörg, Sozialer Wandel durch Recht?, in: Werner Faulstich (Hrsg.), Die Kultur der siebziger Jahre, München 2004, S. 245-257.

Zachert, Ulrich, 60 Jahre Tarifvertragsgesetz. Eine rechtspolitische Bilanz, in: Reinhard Bispinck (Hrsg.), Zukunft der Tarifautonomie: 60 Jahre Tarifvertragsgesetz. Bilanz und Ausblick, Hamburg 2010, S. 20-35.

## IV. Der Rechtsstaat und seine Bürger und Bürgerinnen.

### Hochschätzung, Kritik, Infragestellung

Arnim, Hans Herbert von, Die Angst der Richter vor der Macht. Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.2015 zur verdeckten Staatsfinanzierung der Parteien (2 BvE 4/12), Köln 2015.

Bartholmes, Thomas, Die „Flick-Affäre“ – Verlauf und Folgen, Speyer 2003.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976.

Breucker, Hannes, Verteidigungsfremdes Verhalten. Anträge und Erklärungen im „Baader-Meinhof-Prozess“, Berlin 1993.

Brugger, Winfried, Integration, Kommunikation und Konfrontation in Recht und Staat. Gesammelte Aufsätze, Berlin 2013.

Brunn, Hellmut/Kirn, Thomas, Rechtsanwälte Linksanwälte, Frankfurt am Main 2004.

Bussmann, Kai-D./Lüdemann, Christian, Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie? Aushandlungsprozesse in Wirtschafts- und allgemeinen Strafverfahren, Pfaffenweiler 1995.

Carini, Marco, Fritz Teufel: „Wenn's der Wahrheitsfindung dient“, überarb. und erw. Neuaufl., Hamburg 2008.

Detjen, Marion/Detjen, Stephan/Steinbeis, Maximilian, Die Deutschen und das Grundgesetz. Geschichte und Grenzen unserer Verfassung, Bonn 2009.

Drecktrah, Volker Friedrich (Hrsg.), Die RAF und die Justiz: Nachwirkungen des „Deutschen Herbstes“, München 2010.

Eschen, Klaus, Das Sozialistische Anwaltskollektiv, in: Wolfgang Kraushaar (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus. Band 2, Hamburg 2006, S. 957–972.

Geppert, Dominik/Hacke, Jens (Hrsg.), Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960-1980, Göttingen 2008.

Grimm, Dieter, Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt am Main 1991.

Hacke, Jens, Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik, Göttingen 2006.

Hennis, Wilhelm, Verfassung und Verfassungswirklichkeit: Ein deutsches Problem, Tübingen 1968.

Hennis, Wilhelm, Die missverstandene Demokratie. Demokratie – Verfassung – Parlament. Studien zu deutschen Problemen, Freiburg/Br./Basel/Wien 1973.

Hürter, Johannes (Hrsg.), Terrorismusbekämpfung in Westeuropa. Demokratie und Sicherheit in den 1970er und 1980er Jahren, München 2015.

Kirchhof, Paul, Das Maß der Gerechtigkeit. Bringt unser Land wieder ins Gleichgewicht!, München 2009.

Kirchhof, Paul, Recht lässt hoffen, München 2014.

Kraft, Sandra, Contention in the Courtroom. The Legal Dimension of the 1960s Protests in the German and US Student Movements, in: Journal of Contemporary History 50 (2015), S. 805–835.

Kraft, Sandra, „Wenn's der Wahrheitsfindung dient“. Antiautoritärer Protest vor Gericht um 1968, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 65 (2017), H. 2, S. 163–188.

Kraushaar, Wolfgang (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus. Band 2, Hamburg 2006.

Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen: Eine andere Tradition. Sonderheft, Baden-Baden 1988.

Meinecke, Fabian, Prominentenstrafrecht. Funktionsträger aus Politik und Wirtschaft im Strafverfahren, Baden-Baden 2016.

Müller, Henning Ernst, Die 68er und die Justiz, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 279–296.

Müller, Jan-Werner, Verfassungspatriotismus, Berlin 2010.

Reinecke, Stefan, Die linken Anwälte. Eine Typologie, in: Wolfgang Kraushaar (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus. Band 2, Hamburg 2006, S. 948–956.

Schlak, Stephan, Wilhelm Hennis. Szenen einer Ideengeschichte der Bundesrepublik, München 2008.

Schmidtke, Michael, The German New Left and National Socialism, in: Philipp Gassert/Alan E. Steinweis (Hrsg.), Coping with the Nazi Past. West German Debates on Nazism and Generational Conflict 1955-1975, New York 2006, S. 177–193.

Sternberger, Dolf, Verfassungspatriotismus, Frankfurt am Main 1990.

Stuberger, Ulf G., Die Tage von Stammheim. Als Augenzeuge beim RAF-Prozess, München 2007.

Vorländer, Hans (Hrsg.), Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002.

Vorländer, Hans, Verfassungspatriotismus als Modell. Der Rechts- und Verfassungsstaat im Ordnungsdiskurs der Bundesrepublik Deutschland, in: Thomas Hertfelder/Andreas Rödder (Hrsg.), Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion?, Göttingen 2007, S. 110-120.

Wehrs, Nikolai, Protest der Professoren. Der Bund Freiheit der Wissenschaft in den 1970er Jahren, Göttingen 2014.

Weinhauer, Klaus/Requate, Jörg/Haupt, Heinz-Gerhard (Hrsg.), Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, Frankfurt am Main/New York 2006.

Wilde, Gabriele, Das Geschlecht des Rechtsstaats. Herrschaftsstrukturen und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition, Frankfurt am Main/New York 2001.

## V. Rechtsstaat im Alltag. Symbole, Medien, Orte

Aderhold, Lutz/Koch, Raphael/Lenkaitis, Karlheinz, Vertragsgestaltung, 2. Aufl., Baden-Baden 2015.

Ammerer, Gerhard, Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, Leipzig 2003.

Behrisch, Sven, Die Justitia. Eine Annäherung an die Allegorie der Gerechtigkeit, Weimar 2006.

Benda, Ernst, Der Rechtsstaat in der Krise. Autorität und Glaubwürdigkeit der demokratischen Ordnung, hrsgg. v. Manfred Hohnstock, Stuttgart 1972.

Bergschneider, Ludwig, Eheverträge, in: Rudolf Schröder/Ludwig Bergschneider (Hrsg.), Familienvermögensrecht, München 2007, S. 438–449.

Bergstermann, Sabine, Stammheim. Eine moderne Haftanstalt als Ort der Auseinandersetzung zwischen Staat und RAF, Berlin, Boston 2016.

Bienert, Andreas, Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonographische Studie zur Geschichte der Strafarchitektur, Frankfurt am Main 1996.

Black, David A., Law in Film: Resonance and Representation, Urbana u.a. 1999.

Bourdieu, Pierre, Homo Academicus, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2002.

Burmann, Michael/Heß, Rainer (Hrsg.), Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 36. Aufl., 2 Bde., München 2016.

Degen, Barbara, Justitia ist eine Frau. Geschichte und Symbolik der Gerechtigkeit. Katalog zu der Ausstellung „Füllhorn, Waage, Schwert – Justitia ist eine Frau“, Opladen 2008.

Drexler, Peter, Der deutsche Gerichtsfilm 1930-1960. Annäherungen an eine problematische Situation, in: Joachim Linder (Hrsg.), Verbrechen – Justiz – Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart, Tübingen 1999, S. 387–402.

- Eckert, Jörn, Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in: Etienne François/Hagen Schulze (Hrsg.), Deutsche Erinnerungsorte. Band 2, 2. Aufl., München 2002, S. 519–534.
- Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Berlin 1993.
- François, Etienne/Schulze, Hagen (Hrsg.), Deutsche Erinnerungsorte, 3 Bde., 2. Aufl., München 2002.
- Greenfield, Steve, Film and the Law: The Cinema of Justice, 2. Aufl., Oxford 2010.
- Günther, Frieder, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970, München 2004.
- Günther, Frieder, Ordnen, gestalten, bewahren. Radikales Ordnungsdenken von deutschen Rechtsintellektuellen der Rechtswissenschaft 1920 bis 1960, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 59 (2011), H. 3, S. 353-384.
- Henne, Thomas, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: David Kästle/Nils Jansen (Hrsg.), Kommentare in Recht und Religion, Tübingen 2014, S. 317–330.
- Kästle, David/Jansen, Nils (Hrsg.), Kommentare in Recht und Religion, Tübingen 2014.
- Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Heidelberg 1996.
- Köbler, Gerhard, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988.
- Kötz, Hein, Vertragsrecht, Tübingen 2012.
- Krause, Thomas, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999.
- Kuzina, Matthias, Der amerikanische Gerichtsfilm. Justiz, Ideologie, Dramatik, Göttingen 2000.
- Leyendecker, Hans, Das Lambsdorff-Urteil, Göttingen 1988.
- Linder, Joachim (Hrsg.), Verbrechen – Justiz – Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart, Tübingen 1999.
- Machura, Stefan/Ulbrich, Stefan (Hrsg.), Recht im Film, Baden-Baden 2002.
- Machura, Stefan/Ulbrich, Stefan (Hrsg.), Recht – Gesellschaft – Kommunikation. Festschrift für Klaus F. Röhl, Baden-Baden 2003.
- Mankowski, Peter, Rechtskultur, Tübingen 2016.
- Mauz, Gerhard, Die großen Prozesse der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben von Gisela Friedrichsen, 2. Aufl., Springe 2011.
- May, Ulrich/Vogt, Wolfgang (Hrsg.), Lexikon Straßenverkehrsrecht, München 2016.
- Meinel, Florian, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011.
- Naumann, Karl, Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920-1960, Berlin/Münster 2006.
- Ortner, Helmut, Gefängnis: Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte, Alltag, Alternativen, Weinheim 1988.
- Roth, Hartmut (Hrsg.), Verkehrsrecht. Zivilrecht – Versicherungsrecht – Strafrecht – Ordnungswidrigkeiten – Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2016.
- Schuckart, Rainer, Kontinuitäten einer konservativen Staatsrechtslehre. Forsthoffs Positionen in der Weimarer Republik, im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, in: Stephan Alexander Glienke/Volker Paulmann/Joachim Perels (Hrsg.), Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2008, S. 85-114.
- Sieber, Uljana, Dresden, Bautzner Straße. Von der politischen Haftanstalt zum Ort der Friedlichen Revolution, Berlin 2017.

Stock, Niclas, Der Einfluss von Gerichtsshows, Berichterstattungen und Expertenmeinungen auf die Wahrnehmung von Strafprozessen, Hannover 2014.

Stolleis, Michael, Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher, München 2004.

Strickland, Rennard, Screening Justice – the Cinema of Law. Significant Films of Law, Order, and Social Justice, Buffalo 2006.

Stürmer, Franziska/Meier, Patrick (Hrsg.), Recht populär: Populärkulturelle Rechtsdarstellungen in aktuellen Texten und Medien, Baden-Baden 2016.

Ulbrich, Stefan, Gerichtsshows als mediales Format und ihre Bedeutung für das Recht, in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hrsg.), Recht – Gesellschaft – Kommunikation. Festschrift für Klaus F. Röhl, Baden-Baden 2003, S. 161–174.

Wamhof, Georg, Gerichtskultur und NS-Vergangenheit. Performativität – Narrativität – Medialität, in: Georg Wamhof (Hrsg.), Das Gericht als Tribunal oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2009, S. 9–37.

## VI. Akteure im Rechtsstaat

Bäcker, Carsten, Gerechtigkeit im Rechtsstaat. Das Bundesverfassungsgericht an der Grenze des Grundgesetzes, Tübingen 2015.

Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift. 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2 Bde., Tübingen 2001.

Baldus, Christian u.a. (Hrsg.), Gesetzgeber und Rechtsanwendung. Entstehung und Auslegungsfähigkeit von Normen, Tübingen 2013.

Beyme, Klaus von, Der Gesetzgeber. Der Bundestag als Entscheidungszentrum, Opladen 1997.

Carsten, Ernst/Rautenberg, Erardo, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 3. Aufl., Baden-Baden 2015.

Collings, Justin, Democracy's Guardians. A History of the German Federal Constitutional Court 1951-2001, Oxford 2015.

Dästner, Christian, Zur Entwicklung der Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen seit 1949, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 32 (2001), H. 2, S. 290-309.

Deutscher Anwaltsverein (Hrsg.), Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltsvereins, Tübingen 2011.

Ellwein, Thomas, Der Staat als Zufall und Notwendigkeit. Band 2: Die öffentliche Verwaltung im gesellschaftlichen und politischen Wandel 1919-1990, Opladen 1997.

Fischer, Christian, Bundesgerichtshof als Reichsgericht? Zum Aufbau des oberen Bundesgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zu seiner frühen Zivilrechtssprechung, in: Christian Fischer/Walter Pauly (Hrsg.), Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik, Tübingen 2015, S. 43–64.

Fliedner, Ortlieb, Rechtsetzung in Deutschland. Gesetzgebung in der Demokratie, Baden-Baden 2013.

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland, Berlin 2005.

Gremmer, Bernhard, Wandlungen in der Gesetzgebungsfunktion des Bayerischen Landtags von 1946 bis 1986, München 1990.

Jestaedt, Matthias u.a., Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren, Frankfurt am Main 2011.

Kluth, Winfried/Krings, Günther (Hrsg.), Gesetzgebung. Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle, Heidelberg u.a. 2014.

Kneip, Sascha, Verfassungsgerichte als demokratische Akteure. Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Qualität der bundesdeutschen Demokratie, Baden-Baden 2009.

- Koch, Peter, Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland, Karlsruhe 2012.
- Krusche, Sebastian, Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959. Vorgeschichte und Entstehung, Frankfurt am Main 2012.
- Lamprecht, Rolf, Das Bundesverfassungsgericht. Geschichte und Entwicklung, Bonn 2011.
- Lamprecht, Rolf, Ich gehe bis nach Karlsruhe. Eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, München 2011.
- Langewiesche, Dieter, Parlamentarismus – Parteienstaat. Ordnungspolitische Konzeptionen in historischer Perspektive, in: Thomas Hertfelder/Andreas Rödder (Hrsg.), Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion?, Göttingen 2007, S. 61-77.
- Landfried, Christine, Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber. Wirkungen der Verfassungsrechtsprechung auf parlamentarische Willensbildung und soziale Realität, Baden-Baden 1984.
- Menzel, Jörg, Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, 3. Aufl., Tübingen 2017.
- Morlok, Martin/Schliesky, Utz/Wiefelspütz, Dieter, Parlamentsrecht. Handbuch, Baden-Baden 2016.
- Nüchter, Oliver, Der Sozialstaat im Urteil der Bevölkerung, Opladen 2010.
- Olberding, Benedikt, Rechtliche Möglichkeiten der Steuerung von Interessenpolitik. Eine Untersuchung am Beispiel der Gesetzgebung des Deutschen Bundestages, Göttingen 2013.
- Pauly, Walter, Der unaufhaltsame Aufstieg des Bundesverfassungsgerichts – Selbstinszenierung eines Verfassungsorgans, in: Christian Fischer/Walter Pauly (Hrsg.), Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik, Tübingen 2015, S. 1–26.
- Pollmann, Klaus Erich, Sozialpolitik im bundesstaatlichen System. Die Mitwirkung des Bundesrats an den arbeitsrechtlichen und sozialen Bundesgesetzen 1949-1953, in: Jürgen Kocka (Hrsg.), Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, München u.a. 1994, S. 429-445.
- Remmert, Andreas: Der Beitrag einer Landesjustizverwaltung zur Rechtspolitik, insbesondere zur Gesetzgebungsarbeit auf Bundesebene, in: Dieter Wendorff (Hrsg.), 60 Jahre Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, Düsseldorf 2010, S. 128-170.
- Roellecke, Gerd, Karlsruhe, in: Etienne François/Hagen Schulze (Hrsg.), Deutsche Erinnerungsorte. Band 2, München 2002, S. 549–564.
- Schaub, Stefan, Der verfassungsändernde Gesetzgeber 1949-1980. Parlament und Verfassung im Spiegel der Anträge, Beratungen und Gesetzesbeschlüsse zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1984.
- Schneider, Ulrich J., Die Behandlung der Bagatellkartelle durch den historischen Gesetzgeber. Zur Bedeutung der Gesetzgebungsgeschichte für die Einschränkung des Kartellverbots, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 17 (1995), H. 1/2, S. 91-106.
- Stolleis, Michael (Hrsg.), Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht, München 2011.
- Süß, Winfried, „Rationale Politik“ durch sozialwissenschaftliche Beratung? Die Projektgruppe Regierungs- und Verwaltungsreform 1966-1975, in: Stefan Fisch/Wilfried Rudloff (Hrsg.), Experten und Politik. Wissenschaftliche Politikberatung in geschichtlicher Perspektive, Berlin 2004, S. 329-348.
- Süß, Winfried, „Wer aber denkt für das Ganze?“. Aufstieg und Fall der ressortübergreifenden Planung im Bundeskanzleramt, in: Matthias Frese/Julia Paulus/Karl Teppe (Hrsg.), Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch: Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik, Paderborn 2003, S. 349-377.
- Wagner, Joachim, Vorsicht Rechtsanwalt. Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral, München 2014.

## VII. Europa, Globalisierung und übernationale Rechtsstaatlichkeit

Alpa, Guido/Andenas, Mads, Grundlagen des europäischen Privatrechts, Berlin u.a. 2010.

Arnauld, Andreas von, Völkerrechtsgeschichte(n). Historische Narrative und Konzepte im Wandel, Berlin 2017.

Bellomo, Manlio, Europäische Rechtseinheit. Grundlagen und System des *Ius Commune*, München 2005.

Brauneder, Wilhelm, Europäische Privatrechtsgeschichte, Wien u.a. 2014.

Carl, Maxi Ines, Zwischen staatlicher Souveränität und Völkerrechtsgemeinschaft. Deutschlands Haltung und Beitrag zur Entstehung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Baden-Baden 2012.

Coing, Helmut (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 3 Bde., München 1973-1988.

Coing, Helmut, Europäisches Privatrecht, 2 Bde., München 1985/1989.

Dreier, Horst, Kontexte des Grundgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt (1999), S. 667–679.

Dülffer, Jost, Völkerrecht im Ost-West-Konflikt 1945-1991. Die Sicht des Historikers, in: Ulrich Lappenküper/Reiner Marcowitz (Hrsg.), Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, Paderborn 2010, S. 251–270.

Dülffer, Jost/Loth, Wilfried (Hrsg.), Dimensionen internationaler Geschichte, München 2012.

Eberl, Oliver (Hrsg.), Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates, Stuttgart 2011.

Eckel, Jan, Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern, Göttingen 2014.

Eikel, Markus, Der Internationale Strafgerichtshof. Erste Ermittlungen des „Weltgerichts“, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Leipzig – Nürnberg – Den Haag. Neue Fragestellung und Forschungen zum Verhältnis von Menschenrechtsverbrechen, justizieller Säuberung und Völkerstrafrecht, Recklinghausen 2008, S. 211–228.

Fassbender, Bardo, Idee und Anspruch der Menschenrechte im Völkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (2008), H. 46, S. 3–8.

Fisch, Jörg, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion, München 2010.

Fisch, Jörg, Völkerrecht, in: Jost Dülffer/Wilfried Loth (Hrsg.), Dimensionen internationaler Geschichte, München 2012, S. 151–168.

Fisch, Jörg/Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.), Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München 2011.

Franzki, Hannah, Mit Recht erinnern. Völkerrechtliche Ahndung von Kriegsverbrechen zwischen Aufarbeitungsimperativ und selektiver Geschichtsschreibung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 63 (2012), S. 448–464.

Frei, Norbert/Weinke, Annette (Hrsg.), Toward a New Moral World Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945, Göttingen 2013.

Geiger, Rudolf, Grundgesetz und Völkerrecht, München 2013.

Gödde, Petra, Globale Kulturen, in: Akira Iriye/Jürgen Osterhammel (Hrsg.), Geschichte der Welt. Band 6: 1945 bis heute. Die globalisierte Welt, München 2013, S. 535–669.

Gornig, Gilbert H., Der völkerrechtliche Status Deutschlands zwischen 1945 und 1990. Auch ein Beitrag zu Problemen der Staatensukzession, München 2007.

Gosewinkel, Dieter, Art. „Recht/Rechtsstaat“, in: Axel Schildt (Hrsg.), Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert. Ein Lexikon, München 2005, S. 292–297.

- Gosewinkel, Dieter, Art. „Staatsangehörigkeit“, in: Axel Schildt (Hrsg.), Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert. Ein Lexikon, München 2005, S. 354–355.
- Gosewinkel, Dieter, Art. „Völkerrecht“, in: Axel Schildt (Hrsg.), Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert. Ein Lexikon, München 2005, S. 382–383.
- Grewe, Wilhelm G., Völkerrecht und Außenpolitik im Grundgesetz, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Br. (Hrsg.), 40 Jahre Grundgesetz. Der Einfluss des Verfassungsrechts auf die Entwicklung der Rechtsordnung, Heidelberg 1990, S. 21–37.
- Grimm, Dieter, Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt am Main 1991.
- Grimm, Dieter, Die Zukunft der Verfassung II. Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung, Frankfurt am Main 2012.
- Grossi, Paolo, Das Recht in der europäischen Geschichte, München 2010.
- Hartwig, Matthias, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 66 (2006), S. 985–1044.
- Hattenhauer, Hans, Europäische Rechtsgeschichte, 4., durchges. und erw. Aufl., Heidelberg 2004.
- Hipold, Peter, Humanitäre Intervention. Neue Perspektiven für ein geächtetes Instrument der Völkerrechtsgeschichte?, in: Jörg Fisch/Elisabeth Müller-Luckner (Hrsg.), Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München 2011, S. 175–189.
- Huber, Peter M., Die Rolle der nationalen Parlamente bei der Rechtsetzung der Europäischen Union. Zur Sicherung und zum Ausbau der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages, München 2001.
- Hueck, Ingo, Völkerrechtsgeschichte. Hauptrichtungen, Tendenzen, Perspektiven, in: Wilfried Loth/Jürgen Osterhammel (Hrsg.), Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten, München 2000, S. 267–285.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band 10: Deutschland in der Staatengemeinschaft, 3. Aufl., Heidelberg 2012.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band 11: Internationale Bezüge, 3. Aufl., Heidelberg 2013.
- Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Leipzig – Nürnberg – Den Haag. Neue Fragestellungen und Forschungen zum Verhältnis von Menschenrechtsverbrechen, justizieller Säuberung und Völkerstrafrecht, Recklinghausen 2008.
- Kimminich, Otto, Der Beitrag der Vereinten Nationen zur Fortentwicklung des Völkerrechts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (1995), H. 42, S. 13–26.
- Klein, Eckart, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Berlin 1990.
- Klein, Eckart, Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland – Staats- und völkerrechtliche Elemente, in: Günther Heydemann/Eckart Klein (Hrsg.), Staatsräson in Deutschland, Berlin 2003, S. 89–104.
- Köbler, Gerhard (Hrsg.), Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997.
- Koskenniemi, Martti, The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960, Cambridge 2001.
- Kreutz, Peter, Recht im Mittelalter. Grundzüge der älteren europäischen Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, Berlin 2010.
- Lappenküper, Ulrich/Marcowitz, Reiner (Hrsg.), Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, Paderborn 2010.
- Lingen, Kerstin von, „Crimes against Humanity“. Eine umstrittene Universalie im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts, in: Zeithistorische Forschungen 8 (2011), H. 3, S. 373–393.



Loth, Wilfried, Europas Einigung. Eine unvollendete Geschichte, Frankfurt am Main 2014.

Nolte, Hans H., Neue Publikationen zum Völkerrecht, in: Zeitschrift für Weltgeschichte 12 (2011), H. 1, S. 163–172.

Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin, Europarecht. Ein Studienbuch, 6. Aufl., München 2014.

Papenfuss, Dieter, Die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands. Ein Beitrag zur Frage der Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, Heidelberg 1997.

Payk, Marcus, Institutionalisierung und Verrechtlichung. Die Geschichte des Völkerrechts im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 52 (2012), S. 861–883.

Pretenthaler-Ziegerhofer, Anita, Verfassungsgeschichte Europas. Vom 18. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2013.

Reginbogin, Herbert R./Safferling, Christoph (Hrsg.), The Nuremberg Trials: International Criminal Law since 1945 / Die Nürnberger Prozesse: Völkerstrafrecht seit 1945, München 2006.

Rösler, Hannes, Verbraucherbelange während 50 Jahren EG-Vertrag, in: Zeitschrift für Politik 56 (2009), H. 1, S. 75–88.

Ruffert, Matthias, „Tucked away in the fairytale Duchy of Luxembourg“. Zur Entstehung einer europäischen Gerichtsbarkeit und zu ihrer Wahrnehmung in der Bundesrepublik, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 305–314.

Sauer, Heiko, Staatsrecht III: Auswärtige Gewalt. Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht, 4. Aufl., München 2016.

Schlosser, Hans, Neuere europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, München 2012.

Schmoeckel, Mathias, Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa – Ein Überblick, Köln u.a. 2005.

Schünemann, Bernd, Die Europäisierung der Strafrechtspflege als Demontage des demokratischen Rechtsstaats, Berlin 2014.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz, Völkerrecht, 8. Aufl., Köln u.a. 1994.

Steiger, Heinhard, Art. „Völkerrecht“, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Band 7, Stuttgart 1992, S. 97–140.

Steiger, Heinhard, Von der Staatengesellschaft zur Weltrepublik? Aufsätze zur Geschichte des Völkerrechts aus vierzig Jahren, Baden-Baden 2009.

Stein, Peter, Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur, Frankfurt am Main 1999.

Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.

Stuby, Gerhard, Vom „Feindstaat“ zur „verschämten“ Großmacht. Der 8. Mai und das Völkerrecht, in: Michael Klundt (Hrsg.), Ein Untergang als Befreiung. Der 8. Mai 1945 und die Folgen, Köln 2005, S. 178–205.

Talmon, Stefan, Die Grenzen der Anwendung des Völkerrechts im deutschen Recht, in: Juristenzeitung 68 (2013), H. 1, S. 12–21.

Weinke, Annette, Vom „Nie wieder“ zur diskursiven Ressource. Menschenrechte als Strukturprinzip internationaler Politik seit 1945, in: Norbert Frei/Annette Weinke (Hrsg.), Toward a New Moral World Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945, Göttingen 2013, S. 12–41.

Wesel, Uwe, Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010.

Wesenberg, Gerhard/Wesener, Gunter, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 4., verb. u. erg. Aufl., Wien u.a. 1985.

Wildenthal, Lora, Human Right Debates in the Early German Federal Republic, in: Norbert Frei/Annette Weinke (Hrsg.), *Toward a New Moral World Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945*, Göttingen 2013, S. 105–115.

Will, Martin, Völkerrecht und nationales Recht. Dogmatische Grundlagen und konkrete Ausgestaltung am Beispiel der deutschen Verfassungsordnung, in: *Juristische Ausbildung* 11 (2015), S. 1164–1176.

Wirsching, Andreas, *Der Preis der Freiheit. Geschichte Europas in unserer Zeit*, München 2012.

## Biographien

Augsberg, Steffen/Funke, Andreas (Hrsg.), *Kölner Juristen im 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Ringvorlesung an der Universität zu Köln, Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/2011*, Tübingen 2013.

Bästlein, Klaus, *Vom NS-Täter zum Opfer des Stalinismus. Dr. Walter Linse – Ein deutscher Jurist im 20. Jahrhundert*, Berlin 2008.

Beckert, Rudi, *Lieber Genosse Max. Aufstieg und Fall des ersten Justizministers der DDR Max Fechner*, Berlin 2003.

Bevers, Jürgen: *Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik*, Berlin 2009.

Bossi, Rolf, *Hier stehe ich. Späte Bekenntnisse zur Glaube, Wahrheit und Gerechtigkeit*, Gütersloh 2008.

Braun, Konstanze, *Dr. Otto Georg Thierack (1889-1946)*, Frankfurt am Main 2005.

Brentzel, Marianne, *Die Machtfrau. Hilde Benjamin 1902-1989*, Berlin 1997.

Brunn, Hellmut/Kirn, Thomas, *Rechtsanwälte Linksanwälte*, Frankfurt am Main 2004.

Buback, Michael, *Der zweite Tod meines Vaters. Erweiterte Ausgabe*, München 2009.

Carini, Marco, *Fritz Teufel: Wenn's der Wahrheitsfindung dient*, überarb. und erw. Neuaufl., Hamburg 2008.

Deckenbach, Karin, Jutta Limbach. *Eine Biographie*, Düsseldorf 2003.

Deutscher Anwaltsverein (Hrsg.), *Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltsvereins*, Tübingen 2011.

Dreyer, Michael, Hugo Preuß (1860-1925). *Biographie eines Demokraten*, Jena 2002.

Duchhardt, Heinz, Stein. *Eine Biographie*, Münster 2007.

Erd, Rainer/Fabian, Rainer/Kocher, Eva; Schmidt, Eberhard (Hrsg.), *Passion Arbeitsrecht. Erfahrungen einer unruhigen Generation*, Baden-Baden 2009.

Feth, Andrea, Hilde Benjamin. *Eine Biographie*, Berlin 1995.

Filmer, Werner/Schwan, Heribert, Roman Herzog. *Die Biographie*, München 1996.

Fischer, Karsten, *Zirkulation der Leitprofessionen und Elitenetzwerke. Politiksoziologische Thesen zur juristischen Elite im deutschen Staatsdienst*, in: Herfried Münkler/Grit Straßenberger/Matthias Bohlender (Hrsg.), *Deutschlands Eliten im Wandel*, Frankfurt am Main 2006, S. 65–76.

Fischer, Michael, Horst Mahler. *Biographische Studie zu Antisemitismus, Antiamerikanismus und Versuchen deutscher Schuldabwehr*, Karlsruhe 2015.

Flemming, Thomas, Gustav W. Heinemann. *Ein deutscher Citoyen*, Essen 2013.

Förster, Michael, *Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger 1876-1970*, Baden-Baden 1995.

Gruenewald, Arthur von, *Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus*, Tübingen 2015.

Havlik, Jan, Wolfgang Haußmann. Der Fürsprech. Politische Biographie einer liberalen Persönlichkeit in Baden-Württemberg, Ostfildern 2012.

Hehl, Christoph von, Adolf Süsterhenn (1905-1974). Verfassungsvater, Weltanschauungspolitiker, Föderalist, Düsseldorf 2012.

Henzler, Christoph, Fritz Schäffer 1945-1967. Eine biographische Studie zum ersten bayerischen Nachkriegs-Ministerpräsidenten und ersten Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland, München 1994.

Herbe, Daniel, Hermann Weinkauff (1894-1981). Der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 2008.

Herbert, Ulrich, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, 3. Aufl., Bonn 1996.

Hessisches Hauptstaatsarchiv (Hrsg.), Unsere Aufgabe heißt Hessen. Georg August Zinn, Ministerpräsident 1950-1969. Katalog zur Ausstellung, Wiesbaden 2001.

Heymann, Britta, Ernst Melsheimer (1897-1960). Eine juristische Karriere in verschiedenen staatlichen Systemen, Frankfurt am Main 2007.

Hoeren, Thomas (Hrsg.), Zivilrechtliche Entdecker, München 2001.

Hofmann, Gunter, Richard von Weizsäcker. Ein deutsches Leben, München 2010.

Jessen, Jens, Die Selbstzeugnisse der deutschen Juristen. Erinnerungen, Tagebücher und Briefe. Eine Bibliographie, Frankfurt am Main 1983.

Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen, Recklinghausen 2004.

Kaiser, Anna-Bettina (Hrsg.), Der Parteienstaat. Zum Staatsverständnis von Gerhard Leibholz, Baden-Baden 2013.

Klein, Eckart/Saar, Stefan Chr./Schulze, Carola (Hrsg.), Zwischen Rechtsstaat und Diktatur. Deutsche Juristen im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2006.

Klein, Martin D., Demokratisches Denken bei Gustav Radbruch, Berlin 2007.

Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Heidelberg 1996.

König, Jens, Gregor Gysi. Eine Biographie, Berlin 2005.

Kopf, Hermann, Karl von Rotteck. Zwischen Revolution und Restauration, Freiburg 1980.

Kritzer, Peter, Wilhelm Hoegner. Politische Biographie eines bayerischen Sozialdemokraten, München 1979.

Mehring, Reinhard, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, München 2009.

Meinel, Florian, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011.

Münkler, Herfried/Straßenberger, Grit/Bohlender, Matthias (Hrsg.), Deutschlands Eliten im Wandel, Frankfurt am Main 2006.

Ortner, Helmut, Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, Wien 1993.

Pauer-Studer, Herlinde/Velleman, J. David, „Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin“. Der Fall des SS-Richters Konrad Morgen, Berlin 2017.

Posser, Diether, Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951-1968, München 1991.

Pötzl, Norbert F., Mission Freiheit. Wolfgang Vogel – Anwalt der deutsch-deutschen Geschichte, München 2014.

Profittlich, Sonja, Mehr Mündigkeit wagen. Gerhard Jahn (1927-1998) – Justizreformer der sozial-liberalen Koalition, Bonn 2010.

Ramm, Thilo (Hrsg.), Eugen Schiffer (1860-1954). Ein nationalliberaler Staatsmann, Baden-Baden 2006.

Reinecke, Stefan, Otto Schily. Vom RAF-Anwalt zum Innenminister. Biografie, Hamburg 2003.

- Reinecke, Stefan, Ströbele. Die Biografie, München, Berlin 2016.
- Reitter, Eckehard, Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen, Berlin 1976.
- Röse, Almut/Röse, Wolf-Dieter, Helmut Simon – Recht bündigt Gewalt. Eine autorisierte Biografie, Berlin 2012.
- Roskopf, Annette, Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906-1981), Berlin 2002.
- Rottleuthner, Hubert, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Juristen vor und nach 1945, Berlin 2010.
- Schenk, Dieter, Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, Frankfurt am Main 2006.
- Schmalhausen, Bernd, Josef Neuberger (1902-1977). Ein Leben für eine menschliche Justiz, Baden-Baden 2002.
- Seliger, Rudolf, Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016.
- Simson, W. von, Eduard von Simson. Erinnerungen aus seinem Leben. Zusammengestellt von W. v. Simson, Leipzig 1900.
- Steinke, Ronen, Fritz Bauer. Oder: Auschwitz vor Gericht. Biografie, München 2013.
- Stolleis, Michael (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995.
- Takeuchi, Shigetoshi, Gerhard Leibholz 1901-1982. Sein Leben, sein Werk, seine Zeit, Tokio 2004.
- Tausch, Volker, Max Güde (1902-1984). Generalbundesanwalt und Rechtspolitiker, Baden-Baden 2002.
- Treffke, Jörg, Gustav Heinemann. Wanderer zwischen den Parteien. Eine politische Biographie, Paderborn u.a. 2009.
- Waldhoff, Christian, Erna Scheffler – Erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts, in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart 56 (2008), S. 261–268.
- Weber, Petra, Carlo Schmid 1896-1979. Eine Biographie, München 1996.
- Wengst, Udo, Thomas Dehler 1897-1967. Eine politische Biographie, München 1997.
- Whitney, Craig R., Advocatus Diaboli. Wolfgang Vogel – Anwalt zwischen Ost und West, Berlin 1993.
- Wiegandt, Manfred H., Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901-1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995.
- Wojak, Irmtrud, Fritz Bauer 1903-1968. Eine Biographie, München 2009.